

**Leitfaden zum strengen Schutzsystem für
Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG**

Endgültige Fassung, Februar 2007

INHALT

<u>VORWORT</u>	4
<u>I. KONTEXT</u>	6
<i>I.1 Artenschutz im weiteren politischen und rechtlichen Kontext</i>	6
I.1.1 Politischer Kontext	6
I.1.2 Rechtlicher Kontext	7
<i>I.2 Der Artenschutz im Gesamtsystem der Richtlinie 92/43/EWG</i>	8
I.2.1 Hauptziel der Richtlinie: die Rolle des Artikels 2	8
I.2.2 Günstiger Erhaltungszustand	10
I.2.3 Instrumente des Artenschutzes	12
<i>I.2.3.a) Die Anhänge</i>	14
<i>I.2.3.b) Schutz der gleichzeitig in Anhang II und Anhang IV aufgelisteten Tierarten in NATURA-2000-Gebieten</i>	16
I.2.4 Grundprinzipien des Artenschutzes	18
<i>I.2.4.a) Gute Kenntnis und Überwachung des Erhaltungszustandes</i>	18
<i>I.2.4.b) Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen</i>	21
<u>II. ARTIKEL 12</u>	25
<i>II.1 Allgemeine rechtliche Überlegungen</i>	26
<i>II.2 Notwendige Maßnahmen für ein strenges Schutzsystem</i>	28
II.2.1 Maßnahmen zur Einführung und wirksamen Umsetzung eines strengen Schutzsystems	28
II.2.2 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands	30
II.2.3 Maßnahmen im Zusammenhang mit den in Artikel 12 beschriebenen Situationen	30
II.2.4 Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) im Zusammenhang mit laufenden Tätigkeiten	33
<i>II.3 Besondere Schutzbestimmungen des Artikels 12</i>	39
II.3.1 Absichtliches Fangen/Töten von Exemplaren der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten	39
II.3.2 Absichtliche Störung der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	41
<i>II.3.2.a) Störung</i>	41
<i>II.3.2.b) Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i>	42
II.3.3 Absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur	43
II.3.4 Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs-	

	oder Ruhestätten	43
	<i>II.3.4.a) Folgen des Fehlens des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d)</i>	43
	<i>II.3.4.b) Identifizierung von „Fortpflanzungsstätten“ und „Ruhestätten“</i>	45
	<i>II.3.4.c) „Beschädigung“</i>	51
	<i>II.3.4.d) Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen öko- logischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>	53
II.3.5	Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren	55
II.3.6	Unbeabsichtigter Fang oder unbeabsichtigtes Töten von in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten	55
<u>III. ARTIKEL 16</u>		56
III.1	Allgemeine rechtliche Überlegungen	57
III.1.1	Verpflichtung zur vollständigen, eindeutigen und klaren Umsetzung von Artikel 16	57
III.1.2	Angemessene allgemeine Anwendung von Ausnahmen	59
III.2	Sorgfältig kontrollierte Ausnahmeregelungen: die drei Tests	60
III.2.1	Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer Gründe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) (Test 1)	60
III.2.2	Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Alternativlösung (Test 2)	65
III.2.3	Auswirkungen einer Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand (Test 3)	67
	<i>III.2.3.a) Bewertungsmaßstab</i>	68
	<i>III.2.3.b) Ausnahmeregelungen und Erhaltungszustand</i>	69
III.2.4	Monitoring der Auswirkungen von Abweichungen/Berichterstattung über Abweichungen	72
Anhang I:	Verweise auf Rechtssachen	75
Anhang II:	Verzeichnis der durch die Anhänge II, IV und V abgedeckten Tierarten	77
Anhang III:	Dossierbeispiel: <i>Triturus cristatus</i>	95

VORWORT

Warum ein Leitfaden zum Schutz von Tierarten?

Die Arbeiten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie¹ haben sich bisher auf den Aufbau des NATURA-2000-Netzes (von Schutzgebieten) konzentriert. Diese „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten. Die Richtlinie stützt sich jedoch auch auf eine „zweite Säule“ - den Artenschutz. Insbesondere die Artikel 12 und 16 zielen darauf ab, ein wirksames und strenges Schutzsystem für Arten zu schaffen und umzusetzen, das im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten greift. Wie sich gezeigt hat, bereitet es jedoch Schwierigkeiten, den genauen Inhalt der Maßnahmen zu bestimmen, die erforderlich sind, um ein „strenges Schutzsystem“ und die korrekte Anwendung der Ausnahmebestimmungen zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen einige in den Artikeln der Richtlinie verwendeten technischen Ausdrücke besser definiert werden. Es besteht somit eindeutig Bedarf an einem Leitfaden zu den Artenschutzbestimmungen und den verwendeten Fachbegriffen.

Zweck des Leitfadens

Im Mittelpunkt dieses Leitfadens stehen im Wesentlichen die Hauptverpflichtungen gemäß den Artikeln 12 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, mit denen für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten ein strenges Schutzsystem eingeführt wurde, die jedoch unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von dieser Regelung zulassen. Besondere Berücksichtigung findet die Definition des in Artikel 12 Absatz 1 genannten „strengen Schutzsystems“, das im Kontext der Gesamtzielsetzung der Richtlinie betrachtet wird. Der Leitfaden stützt sich hauptsächlich auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes (siehe Anhang 1), Stellungnahmen des Juristischen Dienstes der Kommission zu einigen spezifischen Fragen und Beiträge der Arbeitsgruppe zu Artikel 12. Diese im Rahmen des Habitat-Ausschusses eingesetzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist von Juni 2002 bis Februar 2005 achtmal zusammengetroffen. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe kann auf der Website der Kommission abgerufen werden (<http://ec.europa.eu/environment/nature/home.htm>).

Dieser Leitfaden soll sicherstellen, dass die einschlägigen Bestimmungen von den nationalen und regionalen Behörden, den Naturschutzverbänden und sonstigen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie zuständigen oder an ihr beteiligten Einrichtungen einheitlich interpretiert werden. Der Leitfaden versteht sich als Hilfestellung und soll pragmatische und flexible Möglichkeiten einer effizienten und praxisgerechten Umsetzung der Bestimmungen aufzeigen, die die rechtlichen Vorgaben vollständig respektieren.

Grenzen des Leitfadens

Der Leitfaden wurde von der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission ausgearbeitet. Er hält sich streng an den Text der Richtlinie und die im Umweltrecht der EU festgeschriebenen, allgemeineren Grundsätze. Er hat keinen legislativen Charakter (d. h. er setzt keine neuen Vorschriften, sondern gibt Hinweise für die Anwendung geltender Regelungen). Somit reflektiert dieser Leitfaden lediglich die Ansichten der Kommissionsdienststellen und ist nicht rechtsverbindlich. Die Mitgliedstaaten wurden zu mehreren Entwürfen des Leitfadens konsultiert und aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Bei einigen Teilen des Leitfadens gehen die Meinungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auslegung der Artikel 12 und 16 auseinander.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

Es sei darauf hingewiesen, dass die endgültige Auslegung einer Richtlinie Sache des Europäischen Gerichtshofes ist. Deshalb ist es notwendig, dass dieser Leitfaden in Übereinstimmung mit der künftigen Rechtsprechung zu diesem Thema und den mit der Anwendung der Artikel 12 und 16 in den Mitgliedstaaten gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt wird.

Wie bei jeder Richtlinie müssen bei der Auslegung die verschiedenen Sprachfassungen berücksichtigt werden, die alle maßgeblich sind. Dabei wird bestimmten Formulierungen in den verschiedenen Sprachfassungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bei der Prüfung der verschiedenen Sprachfassungen ist es wichtig, sich auf die Bedeutung zu konzentrieren, die Zweck und Kontext der jeweiligen Bestimmungen am besten widerspiegelt.

Aufbau des Leitfadens

Der Leitfaden ist in drei Hauptkapitel gegliedert. Kapitel 1 enthält einen Überblick über den Artenschutz in der EU im Rahmen der Richtlinie und internationaler Rechtsvorschriften. Kapitel 2 erörtert eingehender die einschlägigen Rechtsvorschriften von Artikel 12 der Richtlinie, während Kapitel 3 die möglichen Ausnahmen im Rahmen von Artikel 16 der Richtlinie behandelt.

Die wichtigsten Erkenntnisse, die sich aus den Analysen ergeben, werden jeweils am Ende eines Abschnitts zusammengefasst (in Kursivdruck), um die maßgeblichen Schlussfolgerungen hervorzuheben. Im Anhang am Ende des Dokuments findet sich eine vollständige Übersicht über die Rechtssachen, auf die im Text Bezug genommen wird.

I. KONTEXT

I.1 Der Artenschutz im weiteren politischen und rechtlichen Kontext

I.1.1 Politischer Kontext

(1) Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, einschließlich der biologischen Vielfalt, sind gemäß Artikel 174 EG-Vertrag wesentliche dem Gemeinwohl dienende Ziele der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Im Jahr 2001 vereinbarten die Staats- und Regierungschefs der EU auf dem Frühjahrsgipfel in Göteborg, „dass dem Rückgang der biologischen Vielfalt Einhalt geboten werden sollte, mit dem Ziel, dies bis 2010 zu erreichen“². Auf dieser Tagung des Europäischen Rates in Göteborg wurde auch die Strategie für nachhaltige Entwicklung der EU angenommen, die erneut die Notwendigkeit des „Schutzes und der Wiederherstellung von Habitaten und natürlichen Systemen und der Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010“ betonte. Das sechste Umweltaktionsprogramm (6. UAP)³, welches das „Umweltarbeitsprogramm“ der EU für den Zeitraum 2002-2012 bildet, wurde 2002 verabschiedet. Zu den vier vorrangigen Aktionsbereichen des 6. UAP zählt die Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt. Im Mittelpunkt dieses Aktionsbereiches stehen „der Schutz, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Funktionsweise natürlicher Systeme, natürlicher Lebensräume und der wild lebenden Flora und Fauna, damit [...] dem Verlust an biologischer Vielfalt einschließlich der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Europäischen Union und weltweit Einhalt geboten wird“. Dabei wird als besonderes Ziel „das Stoppen der Verarmung der biologischen Vielfalt, was bis 2010 erreicht sein sollte“, genannt.

(3) Diese Bemühungen der EU stehen im Einklang mit der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt, die 1998 zur Durchführung der Verpflichtungen der Gemeinschaft als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (1992) verabschiedet wurde. 2001 wurden im Rahmen dieser Strategie vier Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in verschiedenen politischen Bereichen (natürliche Ressourcen, Fischerei, Landwirtschaft, Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit) beschlossen. Mit ihrer jüngsten Mitteilung vom Mai 2006 über die Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010⁴ bemüht sich die Kommission erneut, die Akteure auf Ebene der Gemeinschaft zusammenzubringen, um die für 2010 gesteckten Ziele zu erreichen und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu fördern.

(4) Mit all diesen Initiativen steht der Artenschutz, der als Indikator bei der Beurteilung des Gesundheitszustands der Ökosysteme dient, in den Debatten an vorderster Stelle. An unserer Fähigkeit, das langfristige Überleben der Arten als Teil des Naturerbes in Europa sicherzustellen, wird sich zeigen, inwieweit unsere Naturschutz- und Biodiversitätspolitiken wirklich wirksam sind. Mit der Vorgabe des Zieldatums 2010 dürften raschere Fortschritte erzielt werden. Dementsprechend ist es äußerst wichtig, dass sowohl die

² „Der Europäische Rat stimmt darin überein, dass dem Rückgang der biologischen Vielfalt Einhalt geboten werden sollte, mit dem Ziel, dies bis 2010 zu erreichen, wie im 6. Umweltaktionsprogramm festgelegt.“ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Göteborg), 15. und 16. Juni 2001. SN/200/1/01 REV1, S. 8. <http://ue.eu.int/newsroom/newmain.asp?lang=1>.

³ Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 242 vom 10.9.2002.

⁴ Mitteilung der Kommission - Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 - und darüber hinaus - Erhalt der Ökosystemleistungen zum Wohl der Menschen; 22. Mai 2006, KOM(2006) 216 endg.

Vogelschutzrichtlinie⁵ als auch die FFH-Richtlinie, die darauf abzielt, „... einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren und wiederherzustellen“, vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, denn dies ist ein Test dafür, in welchem Maß sich unsere Verpflichtungen in der Praxis verwirklichen lassen.

Zusammenfassung: Im Rahmen der zahlreichen in der EU zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt eingegangenen politischen Verpflichtungen steht der Artenschutz an vorderster Stelle. Mit Blick auf das angestrebte Ziel, den Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 einzudämmen, ist die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie ein Test dafür, inwieweit die Naturschutzpolitik der EU wirklich zum Tragen kommt.

I.1.2 Rechtlicher Kontext

(5) Die FFH-Richtlinie und ihre Artenschutzbestimmungen sind jedoch nicht nur im politischen Kontext, sondern auch im Kontext internationaler Übereinkommen und sonstiger Rechtsinstrumente der Gemeinschaft zu sehen.

(6) Das Rechtsinstrument, das der FFH-Richtlinie am nächsten kommt, ist die **Vogelschutzrichtlinie** von 1979, die nicht nur gemeinsame Ziele (in diesem Fall für Vögel) verfolgt und vom Konzept her ähnlich aufgebaut ist, sondern mit der sie auch gemeinsame Bestimmungen über das Netz von Schutzgebieten (NATURA 2000) teilt. Darüber hinaus enthalten die Artikel 5 bis 9 der Vogelschutzrichtlinie ähnliche Artenschutzbestimmungen. Ferner gibt es zu diesen Bestimmungen eine bereits recht umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die Gründe, auf die sich der Gerichtshof in seinen Urteilen zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie stützt, sind äußerst wichtig und lassen sich häufig auch auf die Artikel 12 und 16 der FFH-Richtlinie anwenden⁶.

(7) Im internationalen Rahmen betrachtet tragen die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie dazu bei, die Ziele der einschlägigen internationalen Naturschutzübereinkommen wie des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁷, der Berner Konvention⁸, der Bonner Konvention⁹ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁰ zu verwirklichen.

(8) Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die **Berner Konvention**. Dieses 1979 unterzeichnete Übereinkommen ist ein Vorläufer der FFH-Richtlinie, auf deren Konzept und Entwurf es großen Einfluss hatte. Die Parallelen zwischen Artikel 6 der Konvention¹¹ und Artikel 12 der Richtlinie 92/43/EWG sind offensichtlich. Doch bietet die

⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 5.4.1979, S. 1).

⁶ So hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 20. Oktober 2005 (Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017) auf die Rechtsprechung für die Vogelschutzrichtlinie zurückgegriffen.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

⁸ Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

⁹ Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

¹⁰ Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

¹¹ Artikel 6 der Konvention bestimmt Folgendes: „Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wild lebenden Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten

Richtlinie 92/43/EWG trotz gleicher Zielsetzungen und ähnlicher Formulierungen einen detaillierteren Rahmen für die Erhaltung von Lebensräumen und den Artenschutz als die Konvention¹². Die Unterschiede zwischen den beiden Texten hat der Gerichtshof in der Rechtssache C-75/01 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG in Luxemburg bestätigt. Nach Ansicht des Gerichtshofes reichten die zur Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes zur Umsetzung der Berner Konvention, aufgrund der Unterschiede zwischen Anhang II der Berner Konvention und Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie 92/43/EWG¹³ für eine komplette Umsetzung nicht aus. Auch wenn die Berner Konvention und die Richtlinie 92/43/EWG im Wesentlichen ähnlichen Ziele haben, wirkt sich dies auf den autonomen Charakter der Verpflichtungen im Rahmen der FFH-Richtlinie nicht aus.

Zusammenfassung: Die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie sind im Kontext internationaler Übereinkommen und sonstiger Rechtsinstrumente der Gemeinschaft zu betrachten, von denen ihnen die Berner Konvention und die Vogelschutzrichtlinie am nächsten kommen.

I.2 Der Artenschutz im Gesamtsystem der Richtlinie 92/43/EWG

(9) Das Hauptziel der Richtlinie 92/43/EWG besteht darin, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels sind in der Richtlinie verschiedene Schutzinstrumente vorgesehen. Die Artikel 12 bis 16 sind somit in ein allgemeines Regelwerk eingebunden, in dem sie zusammen mit anderen Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 2 festgelegten allgemeinen Ziels der Richtlinie beitragen sollen.

I.2.1. Hauptziel der Richtlinie: die Rolle des Artikels 2

(10) Das Ziel der Richtlinie ist in Artikel 2 festgelegt. Diese Bestimmung selbst begründet keine Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten, aber sie ist maßgeblich für die Auslegung anderer Bestimmungen der Richtlinie.

Artikel 2 (Richtlinie 92/43/EWG)

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

- a) jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b) das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten;
- c) das mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit diese Beunruhigung in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d) das mutwillige Zerstören oder absichtliche Entnehmen von Eiern aus der Natur oder der Besitz dieser Eier, auch wenn sie leer sind;
- e) der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren einschließlich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt."

¹² Zwei wichtige Unterschiede sind hier hervorzuheben. Zunächst deckt die Konvention ein größeres Spektrum von Arten ab, da in ihrem Anhang II eine größere Anzahl von Arten als in Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie aufgeführt ist (was teilweise auf den größeren geografischen Geltungsbereich der Konvention zurückzuführen ist). Zweitens erscheint das Wort „absichtlich“ in Artikel 6 Buchstabe b), nicht jedoch in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d).

¹³ Siehe Urteil vom 13. Februar 2003, Kommission/Luxemburg, Rechtssache C-75/01, Slg. S. 1585, Randnrn. 55-58.

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

(11) Hierzu ist zu bemerken, dass der Gerichtshof anerkannt hat, dass bei jeder Auslegung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Ziele dieser Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind. Nach Artikel 2 Absatz 1 hat die Richtlinie 92/43/EWG zum Hauptziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung¹⁴ der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 müssen die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse¹⁵ zu bewahren oder wiederherzustellen. Folglich sind die in Artikel 12 festgelegten strengen Schutzauflagen wichtige Instrumente für die Verwirklichung und wirksame Umsetzung des Hauptziels der Richtlinie.

(12) Gleichzeitig sollten die in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie genannten sozioökonomischen und kulturellen Anforderungen sowie regionalen und lokalen Besonderheiten bei der Auslegung der Artenschutzbestimmungen nicht außer Acht gelassen werden. Wie im Weiteren beschrieben, ist Artikel 2 Absatz 3 auf verschiedene Aspekte der Artikel 12 und 16 anwendbar (z. B. bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Falle von laufenden Tätigkeiten, bei der Konzipierung von Verhaltenskodexen, bei der Aufstellung von Artenschutzplänen sowie selbstverständlich bei der Anwendung der Abweichungsregelung).

(13) Da Artikel 2 Absatz 3 die Forderung enthält, dass der Schutz der natürlichen Lebensräume und der Arten gegen andere Anforderungen abgewogen werden muss, stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung als eine eigenständige Abweichung von den allgemeinen Anforderungen der Richtlinie interpretiert werden kann. Für die Richtlinie 79/409/EWG hat der Gerichtshof eindeutig bestätigt, dass dies nicht der Fall ist¹⁶. Hieraus ist entsprechend zu folgern, dass Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG keine eigenständige Abweichung von den sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen darstellt. Dennoch zeigen die Urteile des Gerichtshofs, dass Artikel 2 für die

¹⁴ Gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie bedeutet „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

¹⁵ Solche Arten sind bereits in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgelistet oder können in diese aufgenommen werden.

¹⁶ Siehe Urteil vom 8. Juli 1987, Kommission/Belgien, Rechtssache 247/85, Slg. S. 3029, Randnr. 8. Der Gerichtshof bemerkte Folgendes: „Wie in diesem Zusammenhang hervorzuheben ist, ergibt sich schon aus Artikel 2 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um die Bestände aller genannten Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird, dass der Schutz der Vögel gegen andere, zum Beispiel wirtschaftliche Erfordernisse abgewogen werden muss. Auch wenn Artikel 2 somit keine eigenständige Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung darstellt, so zeigt er doch, dass die Richtlinie selbst der Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der Vögel einerseits und den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Wirtschaft, der Ökologie, der Wissenschaft, der Kultur und der Freizeit andererseits Rechnung trägt.“ In der Rechtssache C-262/85 (Urteil vom 8. Juli 1987, Kommission/Italien, Slg. S. 3073) wies der Gerichtshof die von der italienischen Regierung vorgebrachten Argumente zurück, dass Abweichungen von den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 4 direkt auf Artikel 2 gestützt werden könnten.

Auslegung anderer Bestimmungen der Richtlinie nicht ohne Bedeutung und Gewicht ist. In dieser Hinsicht geben seine Bestimmungen eine wertvolle allgemeine Orientierung über das, was die Richtlinie fordert und zulässt.

Zusammenfassung: Die strengen Schutzauflagen des Artikels 12 sind unter Berücksichtigung des in Artikel 2 beschriebenen Gesamtziels der Richtlinie, zu dessen Verwirklichung sie beitragen, auszulegen. Somit kann Artikel 2 Absatz 3 hier nicht als eigenständige Abweichung von den allgemeinen Anforderungen der Richtlinie angesehen werden.

I.2.2. Günstiger Erhaltungszustand

(14) Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“ (FCS – favourable conservation status) ist das zu erreichende Gesamtziel für alle Lebensraumtypen und alle Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Solche Arten sind in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie aufgelistet. Vereinfacht ausgedrückt kann der günstige Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Die Tatsache, dass ein Lebensraum oder eine Art nicht bedroht ist (d. h. nicht von einem unmittelbaren Aussterbensrisiko bedroht ist), bedeutet nicht zwangsläufig, dass er bzw. sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Das Ziel der Richtlinie wird positiv definiert als eine zu erreichende und zu erhaltende „günstige“ Situation, die nach bestem verfügbarem Wissen zu bestimmen ist. Es geht somit für die Mitgliedstaaten um mehr als ein bloßes Vermeiden des Aussterbens. Alle im Rahmen der Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder zu bewahren.

(15) Der günstige Erhaltungszustand von Arten wird in Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-Richtlinie allgemein definiert.

„Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

(16) Diese Begriffsbestimmung enthält die wichtigsten Parameter (Populationsdynamik¹⁷, Verbreitungsgebiet, genügend großer Lebensraum, langfristige Überlebensaussichten) für die Definition und Beurteilung des aktuellen und des angestrebten Erhaltungszustands. Sie liefert auch den Rahmen für speziellere artspezifische Definitionen. All diese Parameter sind daher bei der Konzipierung artspezifischer Maßnahmen sorgfältig zu bedenken. Wichtig ist

¹⁷ „Population“ ist hier definiert als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit in einem geografischen Gebiet leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).

hier, dass die Bewertung des Erhaltungszustands nicht nur eine „diagnostische“ Funktion auf der Grundlage des Ist-Zustands hat, sondern – ausgehend von den zu erwartenden Einflüssen – auch eine wichtige „prognostische“ Funktion („in absehbarer Zeit“). Bei solchen in absehbarer Zeit zu erwartenden Einflüssen könnte es sich um spezielle oder allgemeine Gefährdungen, positive oder negative, mittel- oder längerfristig zu erwartende Auswirkungen usw. handeln.

(17) Das FCS-Konzept beschränkt sich nicht auf das NATURA-2000-Netz oder im Rahmen dieses Netzes geschützte Arten (d. h. Anhang-II-Arten). Es betrifft die *Gesamtsituation* aller Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhänge II, IV und V), die bewertet und überwacht¹⁸ werden muss, um beurteilen zu können, ob sie günstig ist oder nicht. Es genügt daher nicht immer, den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten *innerhalb* des NATURA-2000-Netzes zu prüfen und zu bewerten, insbesondere wenn Lebensräume und Arten nur teilweise und unter Umständen sogar nur in relativ geringem Maße durch das Netz erfasst sind.

(18) Im April 2005 einigte sich der Habitat-Ausschuss auf einen einheitlichen Bewertungsrahmen für den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten (siehe Dokument DocHab-04-03/03 rev.3 „Assessment, monitoring and reporting of conservation status – Preparing the 2001-2007 report under Artikel 17 of the Habitats Directive“ – „Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001-2007“¹⁹). Die Mitgliedstaaten vereinbarten, den Erhaltungszustand in jeder der biogeografischen Regionen ihres jeweiligen Hoheitsgebietes anhand eines gemeinsamen dreistufigen Bewertungsschemas zu beurteilen. Die drei Stufen des Schemas sind: günstig = grün, ungünstig/unzureichend = gelb und ungünstig/schlecht = rot („*Ampelschema*“).

(19) Für die Bewertung des günstigen Erhaltungszustands wurde der in der FFH-Richtlinie verwendete Begriff „natürliches Verbreitungsgebiet“ wie folgt definiert:

Das natürliche Verbreitungsgebiet von Arten und Lebensraumtypen – ein dynamisches Konzept

Der Begriff „natürliches Verbreitungsgebiet“ umreißt grob die räumlichen Grenzen, innerhalb derer der Lebensraumtyp oder die Art vorkommt. Er ist nicht identisch mit den genauen Lokalitäten (tatsächlich besetzte Fläche) oder Territorien mit permanentem Vorkommen eines Lebensraumtyps oder einer Art bzw. Unterart. Diese Lokalitäten oder Territorien sind für viele Lebensräume und Arten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets möglicherweise nur zersplittert oder unzusammenhängend anzutreffen (d. h. die einzelnen Lebensräume und Arten müssen nicht gleichmäßig verteilt vorkommen). Erweist sich die Aufsplitterung als natürlich, d. h. auf ökologische Faktoren zurückführbar, sind die einzelnen Vorkommen nicht als zusammenhängendes natürliches Verbreitungsgebiet zu interpretieren. So zum Beispiel kann für eine alpine Art das Verbreitungsgebiet aus Alpen und Pyrenäen bestehen, ohne die tieferliegenden Gebiete dazwischen. Das natürliche Verbreitungsgebiet umfasst jedoch auch Gebiete, die nicht permanent genutzt werden, z. B. bei wandernden

¹⁸ Gemäß Artikel 11 der Richtlinie muss der Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten natürlichen Lebensräume und Arten überwacht werden, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

¹⁹ Für alle einschlägigen Dokumente siehe <http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/monnat/home> (öffentlich zugängliche Website, keine Anmeldung („sign in“) erforderlich).

Arten alle Land- oder Wasserflächen, die eine Art zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer normalen Migration²⁰ bewohnt bzw. durchzieht/überfliegt.

Der hier definierte Begriff des natürlichen Verbreitungsgebietes („natural range“) ist keine statische, sondern eine dynamische Größe. Sie kann schrumpfen und sie kann sich ausdehnen. Das natürliche Verbreitungsgebiet kann sich auch in einem ungünstigen Zustand befinden, d. h. es kann so beschaffen sein, dass es den langfristigen Fortbestand des betreffenden Lebensraumtyps oder der betreffenden Art nicht gewährleistet. Reicht die Größe des natürlichen Verbreitungsgebietes nicht aus, um den langfristigen Fortbestand des betreffenden Lebensraumtyps oder der betreffenden Art zu gewährleisten, so sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, einen Referenzwert für ein Verbreitungsgebiet festzulegen, das entsprechend günstige Bedingungen bieten würde, und darauf hinzuwirken, dass dieser Wert erreicht wird, z. B. indem sie die Ausweitung des bestehenden Verbreitungsgebietes fördern.

Wenn sich eine Art oder ein Lebensraumtyp auf natürliche Weise (von selbst) auf einer neuen Fläche/in einem neuen Territorium etabliert oder wenn eine dem in Artikel 22 der FFH-Richtlinie vorgesehenen Verfahren entsprechende Wiederansiedlung der Art innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebietes stattgefunden hat, ist das entsprechende Gebiet als Teil des natürlichen Verbreitungsgebietes anzusehen. Ebenso können auch die Wiederherstellung oder Bewirtschaftung von Habitaten sowie bestimmte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praktiken zur Ausdehnung der Verbreitung eines Lebensraumtyps oder einer Art und damit ihres natürlichen Verbreitungsgebietes führen. Jedoch sollten Einzeltiere oder verwilderte Populationen von Tieren, die absichtlich oder unbeabsichtigt durch den Menschen an Orte gelangten, wo sie in historischer Zeit nicht von Natur aus vorkamen oder wohin sie sich in absehbarer Zeit nicht verbreitet hätten, als außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auftretend und insofern als nicht unter die Richtlinie fallend erachtet werden. Vereinzelt oder gelegentliches Vorkommen findet im Begriff des natürlichen Verbreitungsgebietes ebenfalls keine Berücksichtigung.

Zusammenfassung: Die wichtigsten Parameter für die Ermittlung des günstigen Erhaltungszustands einer Art sind in Artikel 1 Ziffer i) der FFH-Richtlinie festgelegt. Vereinfacht ausgedrückt kann dieser Zustand als eine Situation beschrieben werden, in der die Populationen der betroffenen Arten gut gedeihen und gute Aussichten haben, dass dies in Zukunft so bleibt. Die Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, für den Bericht gemäß Artikel 17 der Richtlinie bei der Bewertung des Erhaltungszustands ein einheitliches Bewertungsschema anzuwenden.

I.2.3. Instrumente des Artenschutzes

(20) In der Richtlinie sind eine Reihe von Verpflichtungen und Verfahren festgelegt, mit denen das in Artikel 2 genannte grundlegende Ziel verwirklicht werden soll. Dabei kann zwischen zwei wichtigen Konzepten oder „Säulen“ unterschieden werden: die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten durch die Errichtung des NATURA-2000-Netzes (Artikel 3 bis 10) und der Schutz von Tier- und Pflanzenarten (Artikel 12 bis 16).

(21) In Bezug auf die Arten²¹ ist die **erste Säule** auf die Erhaltung der Habitate der Arten²² ausgerichtet, wobei sich die Maßnahmen auf die Bewahrung (einschließlich positiver

²⁰ Siehe auch Artikel 1 der Bonner Konvention.

²¹ Die erste Säule betrifft auch die Habitate und ihre charakteristischen Arten, die in Anhang I der Richtlinie aufgelistet sind.

Bewirtschaftungsmaßnahmen) und die Wiederherstellung dieser Habitate durch die Errichtung von Schutzgebieten konzentrieren. Die Arten, für die dieses Netz von Schutzgebieten (NATURA 2000) geschaffen wird, sind in Anhang II der Richtlinie aufgelistet.

(22) Artikel 6 ist die zentrale Bestimmung, die sich mit positiven Maßnahmen (Artikel 6 Absatz 1) und Vorkehrungen zur Verhinderung von negativen Auswirkungen auf das Netz (Artikel 6 Absatz 2) sowie Plänen und Projekten befasst, die erhebliche negative Auswirkungen auf bestimmte Gebiete haben können (Artikel 6 Absätze 3 und 4). Die Kommissionsdienststellen haben zwei Leitfäden erstellt, die die Bestimmungen dieses Artikels im Einzelnen erläutern:

1. „NATURA 2000 – GEBIETSMANAGEMENT: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, Europäische Kommission, 2000, ISBN 92-828-8988-2
2. „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete - Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, Europäische Kommission, 2002, ISBN 92-828-1818-7

(23) Während der erste Leitfaden das Management der für NATURA 2000 ausgewiesenen Gebiete im Allgemeinen betrifft, konzentriert sich der zweite auf die Verfahren für die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Auswirkungen gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4. Beide Dokumente können auf folgender Website abgerufen werden: <http://www.europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm>.

(24) Um die Wirksamkeit des Netzes zu fördern, werden in Artikel 10 zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Netzes eine integrierte Landnutzungspolitik und die Pflege bestimmter Landschaftselemente vorgeschlagen.

(25) Die **zweite Säule** betrifft die direkten Einflüsse auf die Arten selber sowie (im Falle von Tierarten) auf ihre Gelege, Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Bestimmungen dieses Abschnitts unterliegen keinen geografischen Einschränkungen. Sie gelten für das gesamte Gebiet, in dem die Richtlinie anwendbar ist, vorbehaltlich einiger weniger geografischer Einschränkungen, die in den Anhängen aufgeführt sind²³. Dagegen beschränkt sich der nach Artikel 6 gewährte Schutz auf das NATURA-2000-Netz.

(26) Bei dieser Säule ist zwischen den Bestimmungen, die ein „strenges Schutzsystem“ für Anhang-IV-Arten (Artikel 12 und 13) fordern, und den Maßnahmen zur Kontrolle der Nutzung der in Anhang V aufgelisteten Arten (Artikel 14 und 15²⁴) zu unterscheiden. Während das „strenge Schutzsystem“ – wie der Name schon sagt – eine strikte Schutzregelung vorsieht, können die unter Anhang V fallenden Arten genutzt werden, sofern durch diese Nutzung das Ziel der Bewahrung ihres günstigen Erhaltungszustands in keiner Weise gefährdet wird.

(27) Beide Säulen lassen Ausnahmen von den Schutzregelungen zu. Das in den Artikeln 12 bis 15 vorgesehene Schutzsystem ist eingeschränkt durch die nach Artikel 16 der Richtlinie möglichen Abweichungen. Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie gilt für spezielle

²² Nach Artikel 1 Buchstabe f ist das „Habitat einer Art“: *durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenszyklus vorkommt*“.

²³ So gibt es für *Vipera seoanni* eine geografische Einschränkung, wodurch die spanische Population vom Anhang IV und somit von den Bestimmungen des Artikels 12 ausgeschlossen ist.

²⁴ Einige Elemente des Artikels 15 betreffen in den Fällen, in denen Ausnahmen gemacht werden, auch die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten.

Ausnahmen (d. h. Ausnahmen von dem im Rahmen des NATURA-2000-Netzes gewährten Schutz) in Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 3 enthaltene allgemeine Regel, wonach Plänen und Projekten nur dann zugestimmt werden kann, wenn die Gebiete als solche nicht beeinträchtigt werden. Bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 ist für die einzelnen Schritte die in der Richtlinie festgelegte Reihenfolge einzuhalten.

(28) Trotz gewisser Ähnlichkeiten zwischen den beiden Säulen ist daher hervorzuheben, dass die erste Säule nicht nur aktive Maßnahmen zur Bewahrung der Gebiete, sondern auch Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Gebiete erfordert, während die zweite Säule einen eher präventiven Charakter hat und von den Mitgliedstaaten verlangt, bestimmte Situationen, die sich nachteilig auf eine Art auswirken könnten, zu vermeiden oder ihnen zuvorzukommen.

(29) Folglich kann man sagen, dass die beiden Säulen eng miteinander verknüpft sind und einander von ihrem Konzept her ergänzen, da ihr gemeinsames Ziel der günstige Erhaltungszustand sämtlicher Habitate und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ist²⁵.

Zusammenfassung: Zur Erreichung ihrer Ziele sieht die FFH-Richtlinie zwei Hauptinstrumente vor: das NATURA-2000-Netz von Schutzgebieten und die Artenschutzbestimmungen. Die Artenschutzbestimmungen gelten im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und betreffen den physischen Schutz von Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Beide Regelungen lassen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zu. Die beiden Instrumente ergänzen einander und zielen gemeinsam darauf ab, für sämtliche Arten von gemeinschaftlichem Interesse einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

I.2.3.a) Die Anhänge

(30) Für welche Art welche „Säule“ zutrifft, ist in den Anhängen der Richtlinie festgelegt. Die Tatsache, dass eine Art häufig in mehr als einem Anhang aufgeführt ist, beweist die enge Interaktion zwischen den beiden Säulen, die dasselbe Ziel verfolgen.

Zweck der Anhänge und Zahl der aufgelisteten Referenzen²⁶ (EU25)

Anhang II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete („Natura-2000-Gebiete“) ausgewiesen werden müssen. In Anhang II sind insgesamt 869 Arten, davon 297 Tierarten und 572 Pflanzenarten, aufgelistet.
Anhang IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In Anhang IV sind insgesamt 922 Arten, davon 323 Tierarten und 599 Pflanzenarten aufgelistet.
Anhang V	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. In Anhang V sind insgesamt 77 Arten, davon 45 Tierarten und 32 Pflanzenarten aufgelistet.

²⁵ Es sei darauf hingewiesen, dass die Artikel 12 und 16 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 92/43/EEC, d. h. ab dem 10. Juni 1994 gelten. Die Mitgliedstaaten, die der EU nach 1994 beigetreten sind, mussten diese Bestimmungen ab dem Beitritt einhalten.

²⁶ Der Begriff „Referenzen“ bezieht sich im Wesentlichen auf Arten, kann aber auch einige Taxa (z. B. *Alosa spp.*) und Unterarten umfassen. Betrifft die für die EU-25 geltenden Anhänge.

(31) Insgesamt sind in der Richtlinie 447 Tierarten und 695 Pflanzenarten aufgeführt. Zwar sind die einzelnen Arten in verschiedenen Anhängen aufgelistet und fallen somit unter verschiedene Arten von Schutzmaßnahmen, doch tauchen viele Arten in mehr als einem Anhang auf. So sind die in Anhang II aufgelisteten Pflanzenarten (mit Ausnahme der Bryophyten) automatisch auch in Anhang IV Buchstabe b) aufgeführt. Sie sind somit gleichzeitig durch die Gebietsschutzbestimmungen und das strikte Schutzsystem gemäß Artikel 13 abgedeckt. Andererseits gibt es eine Gruppe von Pflanzen, die nur in Anhang IV erscheint. Diese „automatische“ parallele Eintragung gibt es bei den Tierarten nicht. Für sie ist die Situation komplexer:

Überschneidungen zwischen den Anhängen – Tierarten (EU25)

Anhang	II und IV	II und V	nur II	nur IV	nur V
in % der 447 Referenzen für Tierarten	45%	5%	17%	28%	5%

(32) Wie lässt sich diese Situation erklären? Bei der Verabschiedung der Richtlinie hat der Gesetzgeber auf der Grundlage der zu dem damaligen Zeitpunkt verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse Ausmaß und Art der Bedrohungen, denen die Arten ausgesetzt waren, und die bestmögliche Art, diesen entgegenzuwirken, geprüft. Während für bestimmte Arten sich Gebietsausweisung und Habitatmanagement als das geeignetste Konzept herausstellten, war für andere Arten eine über die Ausweisung von Schutzgebieten hinausgehende andere Schutzregelung erforderlich. Diese Logik lag der Ausarbeitung der Anhänge der FFH-Richtlinie zugrunde.

(33) In Anhang II wurden die Arten aufgenommen, für die die Erhaltung ihres (häufig sehr charakteristischen) Habitats ausschlaggebend für ihr Überleben und ihr Befinden ist. Gebietsschutz und -management (wozu nicht nur die Erhaltung der Habitate der Arten, sondern gegebenenfalls auch ihre Wiederherstellung zählt) wurden in diesem Fall als das geeignetste Instrument angesehen. Für die in Anhang IV aufgelistete Artengruppe erfolgt die Erhaltung weniger durch die Ausweisung von Schutzgebieten, sondern eher über den „physischen“ Schutz der betreffenden Arten sowie den Schutz der wichtigsten Teile ihres Habitats (d. h. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten. Der Grund hierfür sind die besonderen Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, das Verbreitungsmuster der Art (z. B. verstreutes Vorkommen) oder die Art bzw. Besonderheit ihres Habitats. Für die Gruppe von Arten (in Anhang V), die vom Menschen genutzt werden dürfen, muss diese Nutzung gegebenenfalls gesteuert werden, um einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Gemäß Artikel 14 der Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wild lebenden Arten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.

(34) Sehr häufig fügen sich die Tierarten jedoch nicht genau in eine dieser Gruppen ein. Da die Tierarten in der Regel mehreren Formen der Bedrohung gleichzeitig ausgesetzt sind, sollten für sie eine ganze Reihe von Maßnahmen durchgeführt werden. Dies erklärt, weshalb

die meisten Arten von gemeinschaftlichem Interesse in mehreren Anhängen zu finden sind. Die häufigste Kombination ist ein gleichzeitiger Eintrag in den Anhängen II und IV (siehe auch nächstes Kapitel). Der Schutzaufwand wird dadurch optimiert, weil vorgeschrieben wird, dass Managementmaßnahmen (Bewahrung und Wiederherstellung) für die Habitate im Allgemeinen in den Schutzgebieten durchgeführt (wodurch die wichtigsten Populationen abgedeckt sein dürften) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten selber im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten geschützt werden.

(35) Seit der Abfassung dieser Anhänge haben sich Forschung und Monitoring weiterentwickelt, und für viele Arten hat sich der Erhaltungszustand verändert, so dass sich das heutige Bild möglicherweise von dem Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre (als die Richtlinie ausgearbeitet wurde) unterscheidet. Wie in Kapitel I.2.4.b) „*Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen*“ erläutert, sind mehrere Reaktionen möglich. Stellt sich z. B. heraus, dass eine Art, für deren Habitat Wiederherstellungs- oder aktive Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind, nur in Anhang IV aufgelistet ist, aber faktisch in Anhang II aufgeführt sein müsste, so können die Mitgliedstaaten freiwillig zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Eine andere Möglichkeit wäre, die Anhänge auf der Grundlage stichhaltiger wissenschaftlicher Beweise zu ändern, um die Arten in Anhang II aufzunehmen. Andererseits könnten die Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 11, nachdem sie auf europäischer Ebene zusammengefasst und analysiert wurden, zeigen, dass eine Art aus einem der Anhänge oder allen Anhängen, in denen sie aufgeführt ist, zu streichen ist, da sie nicht länger das Kriterium des gemeinschaftlichen Interesses (gemäß Artikel 1 Buchstabe g) der Richtlinie) erfüllt.

(36) Der wirksame Einsatz der verschiedenen Artenschutzinstrumente erfordert einen **artspezifischen Ansatz**²⁷, der dem Schutzbedarf jeder einzelnen Art sowie den für ihre Erhaltung zur Verfügung stehenden Instrumenten Rechnung trägt und entsprechend geeignete Umsetzungsmaßnahmen vorschlägt. Ein solcher Ansatz ermöglicht eine flexible Umsetzung der Richtlinie und gewährleistet gleichzeitig die bestmögliche Verwirklichung ihrer Ziele. Die Mitgliedstaaten sollten bei all ihren Schutzmaßnahmen als übergeordnetes Ziel stets den günstigen Erhaltungszustand vor Augen haben und alle verfügbaren geeigneten Mittel einsetzen, um diesen zu erreichen (siehe auch Kapitel I.2.4.b)).

Zusammenfassung: In den Anhängen ist festgelegt, welche Instrumente für jede einzelne Art zur Verfügung stehen. Die meisten Arten fallen unter mehr als einen Anhang und unterliegen somit einer Kombination von Instrumenten, d. h. von Schutzkonzepten und -maßnahmen. Bei der Überlegung, wie diese Instrumente letztlich einzusetzen sind, sollte artspezifisch, d. h. unter Berücksichtigung des spezifischen Bedarfs der einzelnen Arten vorgegangen werden.

I.2.3.b) Schutz der gleichzeitig in Anhang II und Anhang IV aufgelisteten Tierarten in NATURA-2000-Gebieten

(37) Da ein Großteil (45%) der Tiertaxa gleichzeitig in Anhang II und Anhang IV aufgelistet ist, lohnt es sich, zu prüfen, welche Regelung und welche Verfahren für Anhang-IV-Arten in einem NATURA-2000-Gebiet gelten. Nach Ansicht der Kommissionsdienststellen ist in den NATURA-2000-Gebieten für die Anhang-II-/IV-Arten eine **Doppelregelung** anzuwenden. Diese Arten sollten von beiden Konzepten profitieren, d. h. von der Schutzregelung gemäß dem Abschnitt „Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der

²⁷ Es kann selbstverständlich Fälle geben, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Situationen konfrontiert ist und ähnliche Bedürfnisse hat und somit global vorgegangen werden kann.

Habitats der Arten“, insbesondere den in Artikel 6 vorgesehenen Maßnahmen, und vom strengen Schutzsystem gemäß Artikel 12.

(38) Dieser Standpunkt lässt sich vor allem mit den unterschiedlichen – sich ergänzenden – Konzepten der beiden Regelungen begründen. Artikel 6 betrifft die Erhaltung und den Schutz von Gebieten und Habitats, während Artikel 12 den Schutz der Individuen der aufgelisteten Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Gegenstand hat. Darüber hinaus steht ein solches Vorgehen im Einklang mit dem allgemeinen Ziel der FFH-Richtlinie, zur Sicherung der Artenvielfalt einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(39) In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass für alle Anhang-II-Arten auf der Grundlage eines umfassenden Gebietsverzeichnisses ein kohärentes und vollständiges Netz nach dem Verfahren und den Kriterien des Anhangs III der Richtlinie errichtet werden soll. Dies geschieht anhand eines biogeografischen Konzepts unter Berücksichtigung des Gefährdungsstatus, der ökologischen Merkmale und der Verbreitung der einzelnen Arten. Nach Maßgabe dieser und anderer wissenschaftlicher Faktoren wird übereingekommen, in welchem Ausmaß die betreffenden Lebensräume mehr oder weniger vollständig in das Netz einbezogen werden sollten²⁸. Es ist daher umso wichtiger, dass für (in Anhang II und Anhang IV aufgelistete) Arten, die nicht größtenteils durch das Netz abgedeckt sind, auch außerhalb des Netzes Maßnahmen durchgeführt werden, um ihren günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Tatsache, dass eine Anhang-IV-Art durch das NATURA-2000-Netz gut abgedeckt ist, befreit nicht von der Verpflichtung, ein strenges Schutzsystem für sie einzurichten und wirksam umzusetzen. Demzufolge sind für Tierarten, die in Anhang II und Anhang IV Buchstabe a aufgelistet sind, in einem NATURA-2000-Gebiet gleichzeitig die Artikel 6 und 12 bis 16 anzuwenden.

(40) Da diese Bestimmungen ähnliche Elemente enthalten, kann ihre gleichzeitige Anwendung zu Überschneidungen führen. Dies ist z. B. der Fall bei dem Schutz von NATURA-2000-Gebieten gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 und dem Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d. Beide Bestimmungen betreffen den Schutz der Habitats der Arten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind zentrale Bestandteile des Gesamthabitats einer Art, das es in dem NATURA-2000-Gebiet im Ganzen zu schützen (zu bewahren und wiederherzustellen) gilt. Natura 2000 hat somit eine sehr viel bedeutendere und umfassendere Aufgabe, nämlich das gesamte Habitat einer Art in bestimmten Gebieten zu bewahren (und gegebenenfalls wiederherzustellen), während sich Artikel 12 auf die Vermeidung von negativen Einflüssen auf die wichtigsten Teile solcher Habitats konzentriert, d. h. diejenigen, die eine entscheidende Rolle für den Fortpflanzungserfolg und die Rast der Tiere spielen.

(41) Es wäre logisch, dass bei Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 (z. B. Bewirtschaftungsplänen) eigens auf die Schutzanforderungen der in dem Gebiet befindlichen Arten der Anhänge II und IV Bezug genommen wird. Ebenso sollten z. B. besondere Maßnahmen, die getroffen werden, um eine Verschlechterung der Habitats oder Störungen von Arten zu vermeiden (Artikel 6 Absatz 2), folgerichtig die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) erfüllen.

(42) Was die **gleichzeitige Anwendung von Ausnahmen** gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 und gemäß Artikel 16 für die sowohl in Anhang II als auch in Anhang IV aufgelisteten

²⁸ Selbst wenn Gemeinschaftslisten genehmigt wurden, kann das Netz für bestimmte Lebensraumtypen und Arten noch verbessert werden: in die ersten Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mussten im Hinblick auf etwaige spätere Anpassungen sogenannte „Überprüfungsvorbehalte“ aufgenommen werden.

Tierarten betrifft, so halten die Kommissionsdienststellen eine solche gleichzeitige oder parallele Anwendung für praktisch durchführbar und unter Schutzgesichtspunkten für sinnvoll.

(43) Ohne hier auf alle möglichen Szenarien eingehen zu wollen, kann nach Ansicht der Kommissionsdienststellen für den Fall, dass z. B. ein Projekt wesentliche Teile von Habitaten in einem NATURA-2000-Gebiet zerstören oder beschädigen könnte, davon ausgegangen werden, dass Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 16 gleichzeitig zur Anwendung gelangen. Ferner ist anzunehmen, dass bei der damit einhergehenden Verträglichkeitsprüfung beide Bestimmungen abgedeckt werden, da sie dasselbe Ziele verfolgen (wenngleich der Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) begrenzter ist), d. h. die Prüfung gemäß Artikel 16 wird Teil der – da sie das Gesamthabitat abdeckt – vermutlich umfassenderen Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 sein. Durch ein solches Verfahren ließe sich eine Doppelbewertung oder inkohärente Anwendung der Bestimmungen vermeiden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung nicht den Artenschutzbestimmungen widersprechen. Selbstverständlich müssen die infolge der Verträglichkeitsprüfung getroffenen Entscheidungen den Anforderungen dieser beiden Artikel Rechnung tragen. Soll z. B. ein umweltbelastendes Projekt aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses genehmigt werden, so müssen gemäß Artikel 6 Absatz 4 Ausgleichsmaßnahmen getroffen und der Kommission mitgeteilt werden; auch muss das Projekt in dem Bericht gemäß Artikel 16 über die genehmigten Ausnahmen aufgeführt werden.

(44) Andererseits kann es sehr wohl möglich sein, dass für eine Tätigkeit in einem NATURA-2000-Gebiet eine Ausnahme nach Artikel 16 notwendig ist, obwohl keine Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 durchzuführen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn einige wenige Individuen oder Eier einer Anhang-II/-IV-Art für Untersuchungszwecke entnommen werden müssen, selbst wenn dieser Eingriff kaum negative Auswirkungen auf das Gebiet und seine Population haben dürfte oder im Gegenteil sogar positive Auswirkungen haben könnte.

Zusammenfassung: Die in den Anhängen II und IV aufgelisteten Arten sind in den NATURA-2000-Gebieten zweifach geschützt. Beim Schutz der Habitate können gewisse Überschneidungen (Gesamthabitat in einem NATURA-2000-Gebiet, einschließlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß Artikel 12) auftreten, für die jedoch kohärente Lösungen gefunden werden können und müssen.

I.2.4 Grundprinzipien des Artenschutzes

I.2.4.a) Gute Kenntnis und Überwachung des Erhaltungszustandes

(45) In Erwägungsgrund 19 der Richtlinie heißt es, dass „für die Durchführung dieser Richtlinie [...] ein Ausbau der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unerlässlich [ist]“, während Artikel 18 der Richtlinie auf den Forschungsbedarf hinweist. Um sinnvolle Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie durchführen zu können, ist in der Tat eine gute Kenntnis der einzelnen Arten (Verbreitungsgebiet, Vorkommen, Biologie, Ökologie, Bedrohungen und Sensitivität, Erhaltungsbedarf usw.) unbedingte Voraussetzung. Die Mitgliedstaaten müssen daher die besten verfügbaren Informationen aus sämtlichen zuverlässigen Quellen (z. B. Umweltschutzbehörden, Universitäten, Naturschutz-NRO usw.) zusammentragen und sich zunutze machen. Da die Ziele der Richtlinie auf EU-Ebene und nicht in einem nationalen Kontext vorgegeben wurden, kann es sich häufig als nützlich erweisen, Informationen über die regionalen und nationalen Grenzen hinaus einzuholen und mit anderen Regionen/Mitgliedstaaten (u. a. im Rahmen von Ausschüssen und

Arbeitsgruppen auf EU-Ebene oder bei von der Gemeinschaft kofinanzierten Projekten) zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu koordinieren. Bei der Umsetzung der Richtlinie sind einheitliche, grenzübergreifende Konzepte wertvoll, wenn sich z. B. dieselbe Population einer bestimmten Art über zwei Mitgliedstaaten verteilt und es nur dann möglich ist, die Gesamtsituation zu bewerten (und folglich wirksame Maßnahmen festzulegen), wenn die Situation auf der anderen Seite der Grenze mitberücksichtigt wird.

(46) Neben faktischen Kenntnissen über die Arten verlangt die Richtlinie, dass eine Überwachung (oder ein Monitoring²⁹), d. h. eine langfristige systematische Beobachtung vorgenommen wird, um Entwicklungstendenzen des Erhaltungszustands auszumachen. Die Einführung eines geeigneten Systems zur Überwachung des Erhaltungszustands der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (gemäß den Anhängen II, IV und V) ist eine Verpflichtung, die sich aus Artikel 11 der Richtlinie ergibt. So stellt der Gerichtshof fest, dass „die Überwachungspflicht für die Wirksamkeit der Richtlinie wesentlich ist und dass sie umfassend, klar und bestimmt in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden muss“³⁰. Somit sollte das innerstaatliche Recht die Rechtspflicht der nationalen Behörden zur Überwachung des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten vorsehen, um zu gewährleisten, dass diese Überwachung systematisch und fortlaufend stattfindet³¹.

Artikel 11 (Richtlinie 92/43/EWG)

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

(47) Der Geltungsbereich von Artikel 11 ist nicht auf die NATURA-2000-Gebiete beschränkt; die Überwachung des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, wie in Artikel 1 der Richtlinie festgelegt, muss vielmehr das gesamte Gebiet aller Mitgliedstaaten umfassen.

(48) Die Tatsache, dass Artikel 11 am Ende des Abschnitts über die „Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten“ steht, könnte missverstanden werden. Nach Meinung der Kommissionsdienststellen gilt diese Bestimmung jedoch auch für die Arten, die unter die zweite Säule fallen. Sie stützen sich dabei auf mehrere Gründe. Zunächst wird in Artikel 11 ausdrücklich auf die Überwachung des „Erhaltungszustands der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume“, d. h. der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse hingewiesen. Darüber hinaus wird in Artikel 14 der Richtlinie, der sich im Abschnitt „Artenschutz“ befindet, auf die „Überwachung gemäß Artikel 11“ Bezug genommen. Dies ist ein deutlicher Beweis dafür, dass die Aufgliederung in diese beiden Abschnitte der Richtlinie nicht als absolut zu sehen ist. Darüber hinaus wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung dieser Richtlinie Vorkehrungen zu treffen sind, „durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in dieser Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt“.

²⁹ Artikel 11 der Richtlinie betrifft die Überwachung des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten. Nach Meinung der Kommissionsdienststellen ist bei der Auslegung des Begriffs „Überwachung“ und seines Geltungsbereichs den einschlägigen Begriffsbestimmungen in Artikel 1 Buchstaben e) und i) Rechnung zu tragen.

³⁰ Siehe Urteil vom 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnrn. 26 und 65.

³¹ In seinem Urteil vom 20. Oktober 2005 bemerkte der Gerichtshof Folgendes: „Da das innerstaatliche Recht des Vereinigten Königreichs unstreitig keine Rechtspflicht der nationalen Behörden zur Überwachung des Erhaltungszustands der Arten und der natürlichen Lebensräume vorsieht, weist es insoweit einen Faktor der Rechtsunsicherheit auf. Es ist damit nicht gewährleistet, dass eine systematische und fortlaufende Überwachung des Erhaltungszustands stattfindet“ (Rechtssache C-6/04, Randnr. 68).

(49) Im April 2005 einigte sich der Habitat-Ausschuss auf ein (dreistufiges) gemeinsames Schema für die Bewertung des Erhaltungszustands und auf die diesbezügliche Berichterstattung gemäß Artikel 17 der Richtlinie³². Dieses Schema gibt an, welche Informationen zu übermitteln (und folglich zu sammeln) sind, und gibt allgemein vor, wie der Erhaltungszustand zu bewerten ist, damit aus den nationalen Berichten Schlussfolgerungen auf EU-Ebene getroffen werden können. Zu den wichtigen Aspekten dieser Vereinbarung gehört, dass der Bericht 2007 auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen eine erste Bestandsaufnahme in Bezug auf den Erhaltungszustand aller Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse enthalten soll. Die anschließenden (alle sechs Jahre zu erstellenden) Berichte sollen sich auf die eingeführten Überwachungssysteme stützen³³. Um zu wissen, ob der Erhaltungszustand einer Art oder eines Habitats günstig ist, muss dieser günstige Erhaltungszustand zunächst definiert werden. Die Mitgliedstaaten sind daher aufgefordert, „günstige Referenzwerte“ festzulegen, die als Eckdaten für die Bewertung herangezogen werden sollen.

(50) Der Erhaltungszustand der Arten ist auf biogeografischer Ebene innerhalb der Mitgliedstaaten (für die Ausarbeitung von Übersichten, nationalen/regionalen Strategien, Zielvorgaben und für Berichterstattungszwecke) sowie gegebenenfalls auf Populationsebene³⁴ (für die Festlegung von notwendigen Maßnahmen, Management und Ausnahmen) zu ermitteln. Bei grenzüberschreitenden Populationen und Arten, die bei ihren Wanderungen die Grenzen der EU überschreiten, ist soweit möglich ihr gesamtes natürliches Verbreitungsgebiet, einschließlich der Wanderungsgebiete außerhalb der EU zu berücksichtigen. Eine wiederholte oder regelmäßig durchgeführte Überwachung gibt Aufschluss über die Angemessenheit und Wirksamkeit der gewählten Erhaltungsmaßnahmen.

(51) Die Überwachung des Erhaltungszustands von Tierarten wird wertvolle Informationen liefern und zur wirksamen Umsetzung der Richtlinie beitragen. Diese Informationen sind auch erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ausnahmen gemäß Artikel 16 angemessen angewandt werden. Um feststellen zu können, ob bestimmte Aktionen im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand einer Art schädlich sein können, müssen die nationalen Behörden über ausreichende Informationen für die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art und für Prognosen über die potenziellen Auswirkungen von geplanten Ausnahmen verfügen.

(52) Neben der Überwachung des Erhaltungszustands besteht gemäß Artikel 12 Absatz 4 ausdrücklich die Verpflichtung, ein System zur Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten einzuführen. Anhand der gesammelten Informationen sind dann gegebenenfalls weitere Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen einzuleiten. Die im Rahmen dieses Systems gemachten Feststellungen sind in die aus der Überwachung des Erhaltungszustands gezogenen allgemeinen Schlussfolgerungen einzubeziehen.

³² DocHab-04-03/03 rev.3 "Assessment, monitoring and reporting of conservation status – Preparing the 2001-2007 report under Artikel 17 of the Habitats Directive" (Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001-2007).

³³ Die Mitgliedstaaten können die Mittel und Methoden für die Datenerhebung und die Anpassung der Monitoringmethoden an regionale Unterschiede nach freier Wahl gestalten; allerdings sollte mittel- bis langfristig eine gewisse Harmonisierung (auf freiwilliger Basis) angestrebt werden.

³⁴ Was die Definition von „Population“ betrifft, so kann eine Gruppe von räumlich getrennten Populationen einer Art, zwischen denen auf gewisser Ebene ein Austausch stattfindet (Metapopulation), als biologisch sinnvolle Referenzeinheit dienen. Dieses Konzept ist an die betreffende Art unter Berücksichtigung ihrer Biologie/Ökologie anzupassen.

Zusammenfassung: Unbedingte Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Schutzstrategie sind eine gute Kenntnis der Arten (Verbreitungsgebiet, Vorkommen, Biologie, Ökologie, Bedrohungen und Sensivität, Erhaltungsbedarf usw.) und die regelmäßige Überwachung ihres Erhaltungszustands über einen längeren Zeitraum (wie in Artikel 11 vorgesehen). Für bestimmte Arten können die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene und die grenzübergreifende Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung sein. Im April 2005 einigten sich die Mitgliedstaaten auf einen Gemeinschaftsrahmen für die Bewertung des Erhaltungszustands.

I.2.4.b) Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

(53) Die Richtlinie enthält keine detaillierten Angaben zu den konkreten Maßnahmen, die erforderlich sind, um die aus ihren verschiedenen Bestimmungen entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen, und lässt den Mitgliedstaaten daher einen gewissen Handlungsspielraum und Flexibilität. Für die Ausarbeitung, Verabschiedung und Durchführung solcher Maßnahmen sind die nationalen Behörden zuständig. Die FFH-Richtlinie ermöglicht es somit den Mitgliedstaaten, zu ihrer Umsetzung **verhältnismäßige und angemessene** Maßnahmen zu treffen; dieses Konzept liegt allen Bestimmungen der Richtlinie zugrunde, einschließlich der Artikel 12 und 16. Im Rahmen dieses Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten sind jedoch einige Grundanforderungen zu beachten.

(54) Wenn es darum geht, die Bestimmungen einer Richtlinie auszulegen, ist besonders das folgende in Artikel 10 EG-Vertrag festgelegte Grundprinzip zu beachten: *„Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe.“*

(55) Folglich ist bei der Aufstellung von geeigneten Maßnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz der Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands Rechnung zu tragen. Gute wissenschaftliche Kenntnisse und die Überwachung der Arten sind dabei unerlässlich. Der Kreis schließt sich, wenn die Überwachung des Erhaltungszustands ergibt, dass die gewählten Maßnahmen tatsächlich angemessen sind und vor Ort **Wirkung** zeigen.

(56) Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen sollten im Hinblick auf das angestrebte Ziel, d. h. die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands, angemessen sein und gleichzeitig den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (Artikel 2 Absatz 3). Solche Maßnahmen sind dann verhältnismäßig, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet sind, hierzu unbedingt erforderlich und in Bezug auf die eingesetzten Mittel angemessen sind.

(57) Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass ein **artspezifischer Ansatz** erforderlich ist. Die zu erreichenden konkreten Ziele können je nach Art stark voneinander abweichen und sich auch weiterentwickeln (z. B. aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse). Die Mitgliedstaaten sollten daher bei ihren Umsetzungsmaßnahmen stets das angestrebte Ziel, die betroffene Art und die jeweiligen Umstände vor Augen haben. Die Verhältnismäßigkeit ist somit kein statisches Konzept und ist für eine flexible Umsetzung des Artenschutzes von entscheidender Bedeutung. Wegen des guten Erhaltungszustands einer Art überhaupt keine Maßnahmen zu treffen, ist jedoch keine Alternative (siehe auch Kapitel II.2.3).

(58) Flexibilität und Verhältnismäßigkeit sollten daher nicht als Konzepte missverstanden werden, die die Mitgliedstaaten von ihrer Verpflichtung, wirksam zu handeln, entbinden; vielmehr bieten sie den Behörden die Möglichkeit, ihre Umsetzungsmethode an die jeweiligen besonderen Umstände (bezogen auf den Erhaltungszustand, aber auch in sozioökonomischer und kulturellen Hinsicht) anzupassen. Flexibilität und Verhältnismäßigkeit setzen ein kohärentes Vorgehen³⁵ der Mitgliedstaaten im Rahmen koordinierter und wirksamer Maßnahmen mit hinreichenden Garantien voraus. Nach den Ausführungen des Gerichtshofes „bilden [...] die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie gemeinsam ein in sich stimmiges Regelungssystem zum Schutz der Populationen der betroffenen Arten“³⁶. Ein solches Konzept setzt somit die Einhaltung des Gesamtziels der Richtlinie voraus, und zwar die Sicherung der biologischen Vielfalt und die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse³⁷.

(59) Die folgenden Absätze sollen den Zusammenhang erläutern, der zwischen dem Erhaltungszustand, dem Einsatz der verschiedenen Instrumente und ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit besteht.

(60) In der Regel führt die Überwachung oder erste Bewertung des Erhaltungszustands zu dem Ergebnis, dass sich eine Art in einem (in mehrere Stufen unterteilten) günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen müssen die Mitgliedstaaten dann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie die spezifischen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung des (günstigen) Erhaltungszustands der einzelnen Arten erforderlich sind.

(61) Je nach Anhang, in dem eine Art aufgelistet ist, stellt sich sodann die Frage, **welche Arten von Maßnahmen** im Rahmen der Richtlinie **obligatorisch** sind. In Kapitel II wird näher auf das Konzept der „notwendigen Maßnahmen zur Einführung eines strengen Schutzsystems“ gemäß Artikel 12 eingegangen. An dieser Stelle soll nur darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Maßnahmen, obwohl sie für eine Art wichtig oder angemessen sind, möglicherweise nach den Bestimmungen der Richtlinie aufgrund des Anhangs, in dem die betreffende Art aufgeführt ist, nicht vorgeschrieben sind. Was den Abschnitt Artenschutz betrifft, so gilt es anzuerkennen, dass proaktive Habitatmanagementmaßnahmen (wie die Wiederherstellung von Habitaten/Populationen, Verbesserung von Habitaten) gemäß Artikel 12 nicht obligatorisch sind, auch wenn dies gemäß Artikel 6 durchaus der Fall sein kann. Sind z. B. für eine nur in Anhang IV Buchstabe a) aufgelistete Schmetterlingsart proaktive Maßnahmen zur Wiederherstellung ihres Biotops erforderlich, weil ihr Lebensraum nahezu verschwunden ist und nur ein größerer Lebensraum ihr langfristiges Überleben sichern würde, so sind die entsprechenden Maßnahmen nicht durch Artikel 12 abgedeckt. Solche Situationen könnten mittel- oder langfristig durch eine Revision der Anhänge oder der Richtlinie selber vermieden bzw. korrigiert werden.

(62) Insgesamt kann zwischen den folgenden Hauptszenarien unterscheiden werden:

³⁵ Kohärenz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Grundsätze der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit nicht nur dann gelten sollten, wenn dies vorteilhaft erscheint (z. B. nur für die Gewährung von Ausnahmen), sondern auch für die Maßnahmen, die für einen wirksamen Artenschutz im Rahmen des strengen Schutzsystems erforderlich sind, so dass die Gesamtumsetzung den Zielen der Richtlinie entspricht.

³⁶ Urteil vom 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnr. 112, und Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-98/03, Slg. S. 53, Randnr. 66.

³⁷ Ist die Kommission der Ansicht, dass ein solches Vorgehen gegen die Richtlinie verstößt, so muss sie das Vorliegen dieses Verstoßes nachweisen (siehe z. B. Urteil vom 6. November 2003, Kommission/VK, Rechtssache C-434/01, Slg. S. 13239, Randnr. 21).

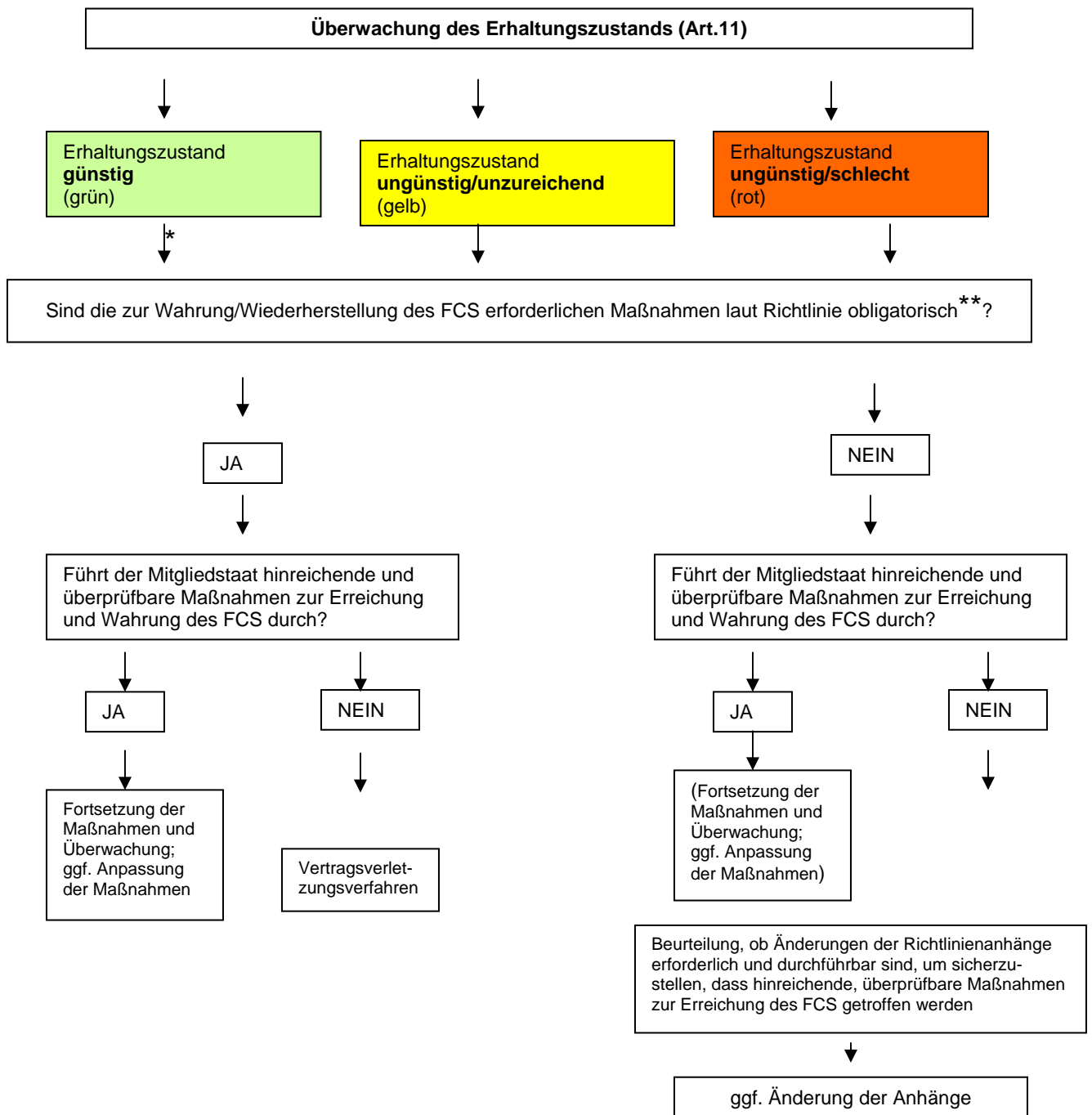
1. Sind die für eine bestimmte Art erforderlichen Maßnahmen laut Richtlinie obligatorisch, so gibt es zwei mögliche Szenarien:
 - Der Mitgliedstaat führt hinreichende und überprüfbare Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands durch, was durch die Überwachungsergebnisse bestätigt wird. In diesem Fall sollten die Maßnahmen und die Überwachung fortgesetzt werden.
 - Der Mitgliedstaat führt keine hinreichenden und überprüfbaren Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands durch. Er kommt somit seinen Verpflichtungen nicht nach, was einen Verstoß gegen die Richtlinie darstellt.
2. Sind die für eine bestimmte Art (oder Teilart) erforderlichen Maßnahmen laut Richtlinie nicht obligatorisch, (z. B. aktive Maßnahmen zur Wiederherstellung des Biotops oder zur Wiedereinführung einer ausschließlich in Anhang IV aufgelisteten Art), so gibt es zwei Möglichkeiten:
 - Der Mitgliedstaat führt auf freiwilliger Basis hinreichende und überprüfbare Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands durch, was durch die Überwachungsergebnisse bestätigt wird. In diesem Fall sollten die Maßnahmen und die Überwachung fortgesetzt werden.
 - Der Mitgliedstaat führt keine hinreichenden und überprüfbaren Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands durch. In diesem Fall ist zu bewerten, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, wozu eine Änderung der Anhänge der Richtlinie gehören kann, wenn dies die geeignete Lösung ist, um für eine Art einen günstigen Erhaltungszustand sicherzustellen. Zu den Änderungen der Anhänge kann gehören, dass eine bisher nur in Anhang IV aufgelistete Art in Anhang II aufgenommen wird oder eine Art einen höheren Schutzstatus erhält. Bestehen wenig Aussichten, dass eine Änderung der Anhänge zu den gewünschten Ergebnissen führt, so können umfassendere Anpassungen oder zusätzliche Instrumente in Erwägung gezogen werden³⁸.

(63) Dies zeigt, wie wichtig es ist, dass angemessene und wirksame Maßnahmen in Verbindung mit einem System zur Überwachung des Erhaltungszustands der Arten durchgeführt werden.

Zusammenfassung: Die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollten im Hinblick auf das angestrebte Ziel, d. h. die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands, stets verhältnismäßig und angemessen sein. Die Maßnahmen müssen tatsächlich angemessen sein und vor Ort Wirkung zeigen. Es kann Situationen geben, in denen die Richtlinie keine angemessenen Maßnahmen vorschreibt. In diesem Fall können freiwillige Maßnahmen oder eine Anpassung der Richtlinie und ihrer Anhänge in Betracht gezogen werden.

³⁸ Ein Anhang kann auch geändert werden, um eine Art daraus zu streichen ist, weil die Überwachung gezeigt hat, dass die betreffende Art wieder weit verbreitet ist.

ANGEMESSENHEIT UND WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN



* Zeigt die Überwachung, dass sich eine Art in einem günstigen Erhaltungszustand (FCS) befindet, der keine weiteren Maßnahmen zur Wahrung dieses Zustands erfordert, und dass die betreffende Art somit nicht länger das Kriterium des gemeinschaftlichen Interesses erfüllt, ist eine Änderung der Anhänge (in diesem Fall die Streichung der betreffenden Art) in Betracht zu ziehen.

** Bezieht sich auf die in Kapitel 1.2.4.b beschriebene Situation.

II. ARTIKEL 12

Wortlaut von Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

(1) Als Teil der zweiten Säule der Richtlinie 92/43/EWG behandelt Artikel 12 die spezifische Frage des Schutzes der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten. Der Akzent von Artikel 12 – mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe d) – liegt daher auf den unmittelbaren Bedrohungen für die in Anhang IV Buchstabe a) aufgelisteten Tierarten statt auf der umfassenderen Frage der Erhaltung ihrer Habitate.

(2) Anhang IV Buchstabe a) umfasst eine große Vielfalt von Arten. Diese reicht von großen Wirbeltieren, die große Lebensräume beanspruchen, bis hin zu kleinen wirbellosen Tieren mit sehr kleinem Aktionsradius. Einige dieser Tierarten profitieren auch von den Bestimmungen des Abschnitts über die „Erhaltung der Habitate“, andere dagegen nicht. Für die Arten, die nur in Anhang IV aufgelistet sind, ist Artikel 12 die Hauptbestimmung, die zur Erreichung des Ziels von Artikel 2 dient.

(3) Bevor auf die Bestimmungen von Artikel 12 im Einzelnen eingegangen wird, sei an dieser Stelle an einige allgemeine rechtliche Überlegungen erinnert, die der Europäische Gerichtshof bisher angestellt hat.

II.1. Allgemeine rechtliche Überlegungen

(4) Die wirksame Anwendung von Artikel 12 der Richtlinie 92/43/EWG setzt seine vollständige, klare und genaue Umsetzung durch die Mitgliedstaaten voraus. Nach ständiger Rechtsprechung „[müssen] die Bestimmungen einer Richtlinie [...] mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen“³⁹. So erscheint das Verbot, Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden, soweit damit zu rechnen ist, dass ihre Anwendung ernsthafte schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat, nicht so klar, bestimmt und strikt wie das Verbot der Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Tierarten nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d)⁴⁰.

(5) Nach den Ausführungen des Gerichtshofes erfordert die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht nicht unbedingt eine förmliche und wörtliche Übernahme ihres Inhalts in eine ausdrückliche, besondere Rechtsvorschrift. Je nach dem Inhalt der Richtlinie kann ein allgemeiner rechtlicher Kontext genügen, wenn dieser tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie mit hinreichender Klarheit und Genauigkeit gewährleistet⁴¹. Bestimmungen zur Schaffung eines strengen Schutzrahmens sollten besonders das Problem des Schutzes der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten behandeln und den Anforderungen des Artikels 12 genügen. Die Bedeutung dieses Aspekts hat der Gerichtshof⁴² in der Rechtssache *Caretta caretta* hervorgehoben. Auf die Aufforderung des Gerichtshofes hin, die geltenden einschlägigen Vorschriften ihrer Rechtsordnung, die ihrer Auffassung nach die Anforderungen des Artikels 12 erfüllten, im Wortlaut vorzulegen, hat die griechische Regierung „lediglich eine Reihe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgezählt [...], ohne eine spezielle Vorschrift zu nennen, die geeignet wäre, diese Anforderungen zu erfüllen.“ Folglich reichen angesichts des besonderen Charakters von Artikel 12 allgemeine Rechts- und Verwaltungsvorschriften, d. h. die bloße Wiedergabe des Wortlauts von Artikel 12 in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht immer aus, um die Anforderungen des Artenschutzes zu erfüllen und die wirksame Anwendung von Artikel 12 sicherzustellen. Die förmliche Umsetzung von Artikel 12 in einzelstaatliches Recht gewährleistet nicht immer, dass er greift, und muss durch weitere Durchführungsbestimmungen ergänzt werden, um auf der Grundlage der Besonderheiten, spezifischen Probleme und Bedrohungen, mit denen eine Art oder Artengruppe konfrontiert ist, ihren strengen Schutz zu gewährleisten.

(6) Bei der Umsetzung der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten zur Sicherung ihrer einheitlichen Auslegung und Anwendung die Bedeutung der in der Richtlinie verwendeten Begriffe und Konzepte beachten⁴³. Dies bedeutet auch, dass die nationalen Umsetzungsmaßnahmen die vollständige Anwendung der Richtlinie gewährleisten sollten, ohne die darin verwendete Terminologie zu ändern, ihre Bestimmungen selektiv anzuwenden und zusätzliche in der Richtlinie nicht vorgesehene Bedingungen oder Abweichungen hinzuzufügen⁴⁴. Wie der Gerichtshof bemerkte „kommt [...] der Genauigkeit der Umsetzung in einem Fall wie dem vorliegenden insofern besondere Bedeutung zu, als die Verwaltung des gemeinsamen Erbes den Mitgliedstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet anvertraut ist.“

³⁹ Siehe insbesondere Urteil vom 20. Oktober 2005 (Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnr. 27), aber auch folgende Urteile: 30. Mai 1991, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-59/89, Slg. S. 2607, Randnrn. 18 und 24; 19. Mai 1999, Kommission/Frankreich, Rechtssache C-225/97, Slg. S. 3011, Randnr. 37; 17. Mai 2001, Kommission/Italien, Rechtssache C-159/99, Slg. S. 4007, Randnr. 32.

⁴⁰ Siehe Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-98/03, Slg. S. 53, Randnrn. 67-68.

⁴¹ z. B. Urteil vom 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnr. 21.

⁴² Siehe Randnr. 29 des Urteils in der Rechtssache C-103/00.

⁴³ z. B. Urteil vom 28. März 1990, Strafverfahren gegen G. Vessoso und G. Zanetti, verbundene Rechtssachen C-206 und 207/88, Slg. S. 1461.

⁴⁴ Urteil vom 13. Februar 2003, Kommission/Luxemburg, Rechtssache C-75/01, Slg. S. 1585, Randnr. 28.

... Demgemäß sind die Mitgliedstaaten im Bereich der Richtlinie, die komplexe und technische Regelungen des Umweltschutzrechts enthält, in besonderer Weise gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre zur Umsetzung der Richtlinie bestimmten Rechtsvorschriften klar und bestimmt sind, ...⁴⁵.

(7) So wird bei einer Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d), die die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, welche „ohne Weiteres erkennbar“ oder als solche „eindeutig bekannt und ausgewiesen sind“, oder die nur die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet⁴⁶, der Tenor von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) geändert und sein Anwendungsbereich eingeschränkt. Dasselbe gilt für den Ausschluss von rechtmäßigen Handlungen aus dem Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Diese Art der Umsetzung ist daher mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) nicht vereinbar.

(8) Darüber hinaus „können bloße Verwaltungspraktiken, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann, nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtung angesehen werden, die Artikel 189 EWG-Vertrag den Mitgliedstaaten, an die eine Richtlinie gerichtet ist, auferlegt“⁴⁷. Hervorzuheben ist, dass eine ständige nationale Rechtsprechung allein ohne konkrete Rechtsvorschriften nicht als eine angemessene Erfüllung der Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung einer Richtlinie angesehen werden kann.

Zusammenfassung: Die wirksame Anwendung von Artikel 12 setzt seine vollständige, klare und genaue Umsetzung durch die Mitgliedstaaten voraus. Ihre einschlägigen Rechtsvorschriften müssen konkret genug sein, um den Anforderungen der Richtlinie genügen zu können.

Das Caretta-Urteil

Das Urteil vom 30. Januar 2002 in der Rechtssache *Caretta caretta* (Kommission/Griechenland, Rechtssache C-103/00) war das erste Urteil über die Anwendung von Artikel 12 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) auf eine bestimmte Spezies. Der Gerichtshof hatte bis zu diesem Urteil keine Auslegung der Anwendung und des Geltungsbereichs dieses Artikels vorgenommen.

Die Unechte Karettschildkröte (*Caretta caretta*) ist in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt. Die Bucht von Laganas auf der Insel Zakynthos ist das wichtigste Fortpflanzungsgebiet dieser Schildkröte im Mittelmeer und wurde auch als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Rahmen des NATURA-2000-Netzes vorgeschlagen.

1998 hatten mehrere Nichtregierungsorganisationen auf die Verschlechterung der Lebensbedingungen für diese Meeresschildkrötenart auf Zakynthos hingewiesen. Zu den Hauptproblemen zählten die unkontrollierte Nutzung der Strände dieser Insel und der angrenzenden Meeresbereiche für den Tourismus, einschließlich u. a. der illegalen Errichtung von Bauwerken, des Fahrens von Mopeds auf den Stränden und sonstiger Tätigkeiten mit potenziell negativen Auswirkungen für diese Schildkröten. Die Kommission forderte die

⁴⁵ z. B. Urteil vom 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnrn. 25-26, und Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-98/03, Slg. S. 53, Randnrn. 59-60.

⁴⁶ Siehe auch Urteil des Gerichtshofes vom 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnr. 79.

⁴⁷ z. B. Urteil vom 23. Februar 1988, Kommission/Italien, Rechtssache 429/85, Slg. S. 843, Randnr. 12; Urteil vom 11. November 1999, Kommission/Italien, Rechtssache C-315/98, Slg. S. 8001, Randnr. 10; Urteil vom 13. Februar 2003, Kommission/Luxemburg, Rechtssache C-75/01, Slg. S. 1585, Randnr. 28.

griechischen Behörden auf, ihr Informationen über die zum Schutz der betreffenden Art auf dieser Insel getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Informationen und der von Kommissionsbeamten bei Kontrollbesuchen gemachten Feststellungen wurde ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag eingeleitet mit der Begründung, dass Griechenland gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der FFH-Richtlinie verstoßen hat. Im Vorverfahren vertraten die griechischen Behörden die Auffassung, dass alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Schildkröte getroffen worden seien bzw. das Verfahren für ihre Genehmigung und Durchführung laufe.

Nach einer aktualisierten Bewertung der Lage durch die Kommissionsdienststellen im Jahr 1999 wurde diese immer noch als unzulänglich erachtet und die Rechtssache an den Gerichtshof verwiesen. Insbesondere brachte die Kommission in ihrer Klage vor, dass Griechenland gegen diesen Artikel verstoßen hat, weil es zum einen keinen Rechtsrahmen geschaffen hat, um ein strenges Schutzsystem für die Schildkröte *Caretta caretta* einzuführen, das die absichtliche Störung der Schildkröte während der Fortpflanzungszeit sowie die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätten verbietet, und zum anderen keine konkreten und wirksamen Maßnahmen an Ort und Stelle ergriffen hat, um solche Probleme zu verhindern.

Am 30. Januar 2002 folgte der Gerichtshof den Argumenten der Kommission und verurteilte Griechenland, weil es kein wirksames System zum strengen Schutz der Meeresschildkröte *Caretta caretta* auf Zakynthos eingeführt hatte. Insbesondere hatten die griechischen Behörden nicht die Maßnahmen ergriffen, die erforderlich sind, um für diese Art Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie sonstige Aktivitäten, durch die ihre Fortpflanzungsstätten geschädigt oder zerstört werden können, zu verhindern.

II.2. Notwendige Maßnahmen für ein strenges Schutzsystem

(9) Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 92/43/EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um „ein strenges Schutzsystem“⁴⁸ für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Diese Formulierung wirft mehrere Fragen hinsichtlich der Definition bestimmter Begriffe auf.

(10) Die Richtlinie ist deutlich in Bezug auf die Verbote, macht jedoch keine genauen Angaben dazu, welche „notwendigen“ Maßnahmen für ihre Umsetzung und für die Einführung eines „Systems“ des strengen Schutzes für jede der betreffenden Arten im Einzelnen ergriffen werden müssen. Bei der Auslegung und Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) ist das in Artikel 2 festgelegte Ziel der Richtlinie zu berücksichtigen. Artikel 12 sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er proaktive Habitatmanagementmaßnahmen wie z.B. die Wiederherstellung oder Verbesserung der Habitate bestimmter Arten vorschreibt. In dieser Hinsicht lässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten, die die notwendigen Maßnahmen für die Einführung eines „strengen Schutzsystems“ für die einzelnen in Anhang IV Buchstabe a) aufgeführten Tierarten aufstellen, verabschieden und durchführen müssen, einen gewissen Handlungsspielraum. Dieser Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten unterliegt jedoch einigen Beschränkungen und sollte einige Grundanforderungen beachten.

⁴⁸ Siehe Urteil vom 30. Januar 2002, Kommission/Griechenland, Rechtssache C-103/00, Slg. S. 1147.

II.2.1. Maßnahmen zur Einführung und wirksamen Umsetzung eines strengen Schutzsystems

(11) Nach Auffassung der Kommission erfordert die vollständige und wirksame Anwendung von Artikel 12 einerseits die Einführung eines kohärenten Rechtsrahmens, d. h. die Verabschiedung von spezifischen Gesetzen, Durchführungsbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften, mit denen die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Aktivitäten effektiv verboten werden, und andererseits die Durchführung konkreter Maßnahmen, um diese Bestimmungen zum Schutz der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten an Ort und Stelle durchzusetzen.

(12) Nach diesem Konzept ist auch der Gerichtshof in den Rechtssachen C-103/00 (Schutz der Schildkröte *Caretta caretta* auf Zakynthos⁴⁹), C-518/04 (Schutz der Vipernart *Vipera schweizeri* auf Milos⁵⁰) und C-183/05 (Schutz mehrerer Anhang-IV-Arten in Irland⁵¹) verfahren. Insbesondere in der Rechtssache C-103/00 hat der Generalanwalt die Bedeutung und den Geltungsbereich des Konzepts eines „strengen Schutzsystems“ ausführlich analysiert.

(13) Dieses Konzept ist für die Anwendung von Artikel 12 von grundlegender Bedeutung. In der Rechtssache *Caretta caretta* erklärte der Gerichtshof, dass Griechenland insofern gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG verstoßen hat, als es nicht *„die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um ein strenges Schutzsystem für die Meeresschildkröte Caretta caretta auf Zakynthos einzuführen, das für diese Art Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie sonstige Aktivitäten, durch die ihre Fortpflanzungsstätten geschädigt oder zerstört werden können, verhindern soll.“* Somit muss zur vollständigen Anwendung von Artikel 12 ein strenges Schutzsystem eingeführt und wirksam umgesetzt werden, das die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Aktivitäten effektiv verhindert.

(14) Zusammenfassend ergibt sich aus diesen Ausführungen, dass unter einem angemessenen strengen Schutzsystem für eine in Anhang IV Buchstabe a) genannte Tierart **alle kohärenten und koordinierten Maßnahmen mit präventivem Charakter** zu verstehen sind. Dies lässt sich unmittelbar aus dem Begriff „System“ und dem notwendigen Zusammenhang zwischen den getroffenen Maßnahmen und den Zielen von Artikel 12 und der Richtlinie im Allgemeinen ableiten. Diese Maßnahmen, die zum langfristigen Überleben der betreffenden Art oder zur Erholung ihrer Population in ihrem natürlichen Lebensraum beitragen sollen, müssen **wirksam durchgesetzt** werden.

(15) Diese Auslegung wird darüber hinaus durch die Erwägungsgründe 3⁵² und 15⁵³ der Richtlinie bestätigt, die auf die Förderung bestimmter Aktivitäten des Menschen und Managementmaßnahmen zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten verweisen. Selbstverständlich sind die Erwägungsgründe

⁴⁹ Urteil vom 30. Januar 2002, Kommission/Griechenland, Rechtssache C-103/00, Slg. S. 1147. Siehe auch Urteil vom 17. Januar 1991, Kommission/Italien, C-157/89, Slg. S. 57 (insbesondere Randnr. 14), das Artikel 7 der Richtlinie 79/409/EWG betrifft.

⁵⁰ Urteil vom 16. März 2006, Kommission/Griechenland, Rechtssache C-518/04, Slg. S. 42.

⁵¹ Urteil vom 11. Januar 2007, Kommission/Irland, Rechtssache C-183/05, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

⁵² „Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.“

⁵³ „Ergänzend zur Richtlinie 79/409/EWG ist ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten vorzusehen. Für bestimmte Arten sind Regulierungsmaßnahmen vorzusehen, wenn dies aufgrund ihres Erhaltungszustands gerechtfertigt ist; hierzu zählt auch das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden, wobei unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen zulässig sein müssen.“

selbst nicht rechtsverbindlich und sind dem verfügenden Teil der Richtlinie niemals übergeordnet. Der Gerichtshof stützt sich bei seinen Urteilen nicht direkt auf die Präambel. Allerdings wird die Präambel oft als Interpretationshilfe für die wesentlichen Bestimmungen des Sekundärrechts herangezogen⁵⁴.

(16) Die Notwendigkeit, kohärente und koordinierte Maßnahmen mit präventivem Charakter zu ergreifen, um der Anforderung des strengen Schutzes der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten zu genügen, bedeutet nicht zwangsläufig, dass auf einzelstaatlicher Ebene neue Strukturen geschaffen oder neue Genehmigungsverfahren eingeführt werden müssen. Bei Projekten, die sich auf Anhang-IV-Arten auswirken könnten, **haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bestehende Planungsverfahren anzupassen, um den Anforderungen von Artikel 12 zu genügen.** Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Arten kann sich demnach auf die Bewertungen stützen, die Teil bereits bestehender Entscheidungsprozesse auf den verschiedenen einzelstaatlichen Ebenen sind, einschließlich Landnutzungsentscheidungen. Was die laufenden Tätigkeiten betrifft, so verwenden die meisten Mitgliedstaaten sehr wahrscheinlich Planungsverfahren, Regelungen oder Verhaltenskodexe, die auch als Instrumente für die Umsetzung von Artikel 12 dienen könnten.

Zusammenfassung: Die vollständige und wirksame Anwendung von Artikel 12 erfordert zum einen die Einführung eines Rechtsrahmens, bestehend aus kohärenten und koordinierten Bestimmungen, und zum anderen die Durchführung konkreter, kohärenter und koordinierter Maßnahmen, um diese Bestimmungen an Ort und Stelle wirksam durchzusetzen.

II.2.2. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands

(17) Bei der Auslegung von Artikel 12 ist dem in Artikel 2 festgelegten Ziel der Richtlinie 92/43/EWG⁵⁵ Rechnung zu tragen, das unterschiedslos für alle Anhänge gilt. Folglich müssen die gemäß Artikel 12 getroffenen strengen Schutzmaßnahmen auf die Verwirklichung des Hauptziels der Richtlinie ausgerichtet sein, indem sie dazu beitragen, einen günstigen Erhaltungszustand der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen, und dabei den sozioökonomischen und kulturellen Anforderungen sowie den regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung tragen.

(18) Des Weiteren ist Artikel 12 unter Berücksichtigung von Artikel 1 Buchstabe i) auszulegen, in dem der günstige Erhaltungszustand einer Art definiert wird. Auch müssen die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustands einer Art angemessen sein. Dies setzt voraus, dass die durchzuführenden Maßnahmen entsprechend den besonderen Umständen der jeweiligen Situation und unter Berücksichtigung der Spezifität der jeweiligen Art festgelegt werden. So können die besonderen Merkmale einer Art, wie z. B. ihr Erhaltungszustand, spezifischere oder intensivere Schutzmaßnahmen erfordern.

Zusammenfassung: Die im Rahmen von Artikel 12 getroffenen strengen Schutzmaßnahmen müssen zur Erreichung des Gesamtziels der Richtlinie, d. h. zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands, beitragen.

⁵⁴ z. B. Urteil vom 28. Februar 1991, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-57/89, Slg. S. 883.

⁵⁵ Siehe Kapitel I.2.1.

II.2.3. Maßnahmen im Zusammenhang mit den in Artikel 12 beschriebenen Situationen

(19) Geltungsbereich und Art der zur Einführung eines strengen Schutzsystems zu treffenden Maßnahmen werden durch die in Artikel 12 genannten Verbote und sonstigen Verpflichtungen definiert (siehe auch Kapitel II.3). Folglich müssen sich die getroffenen Maßnahmen auf Handlungen beziehen, die die Arten (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis c), Artikel 12 Absätze 2 und 4) oder bestimmte Teile ihrer Habitate (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) gefährden. Der Artikel 12 allein oder in Verbindung mit Artikel 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, proaktive Habitatmanagementmaßnahmen zu treffen. Was gefordert wird, sind Maßnahmen, die die Verbote von Artikel 12 wirksam durchsetzen.

(20) Es liegt auf der Hand, dass für die einzelnen in Anhang IV aufgelisteten besonderen Arten und einzelnen spezifischen Situationen unterschiedliche Maßnahmenarten erforderlich sind. Darüber hinaus reicht – wie in Kapitel II.1 bereits festgestellt – die bloße Wiedergabe des Wortlauts von Artikel 12 in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht immer aus, um die Anforderungen des Artenschutzes zu erfüllen. Die Umsetzung von Artikel 12 in einzelstaatliches Recht muss seine wirksame Anwendung gewährleisten. Die Mitgliedstaaten müssen auf der Grundlage der Besonderheiten, spezifischen Probleme und Bedrohungen, mit denen eine Art oder Artengruppe konfrontiert ist, eigens für deren Schutz bestimmte Maßnahmen erlassen. Es liegt bei den einzelstaatlichen Behörden, die Maßnahmen festzulegen, die zur Umsetzung der Verbote des Artikels 12 und zur Sicherung des strengen Schutzes von Tierarten erforderlich sind. Die Art dieser Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen einzelstaatlichen System.

(21) Es kann allerdings sein, dass für einige Arten und in einigen Situationen die Verabschiedung und Umsetzung reiner Verbotsmaßnahmen nicht ausreicht und keine wirksame Anwendung von Artikel 12 gewährleistet. In solchen Fällen erfordert Artikel 12 den Erlass und die Umsetzung von präventiven Maßnahmen. Aus dem Wortlaut von Artikel 12 und Artikel 1 Buchstabe i) und aus dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu „bewahren“, geht hervor, dass die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Artikel 12 schon bestehen, bevor eine Abnahme der Zahl der betreffenden Art festgestellt wird und bevor sich die Gefahr des Verschwindens dieser geschützten Art konkretisiert hat⁵⁶. Selbst wenn sich eine Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und Aussichten bestehen, dass dies in absehbarer Zukunft so bleibt, sollten die Mitgliedstaaten präventive Maßnahmen zum Schutz der betreffenden Art treffen, indem sie die in Artikel 12 erwähnten Aktivitäten effektiv verbieten.

(22) Diese Auffassung wurde vom Gerichtshof in den Rechtssachen C-103/00, C-518/04 und C-183/05 bestätigt, in denen er die Bedeutung des präventiven Charakters der getroffenen Maßnahmen hervorhob⁵⁷. Der Gerichtshof wies das Argument der griechischen Regierung zurück, wonach als Beweis für das Fehlen eines strengen Schutzsystems für die Schildkröte *Caretta caretta* nachgewiesen sein müsse, dass sich die Anzahl der Gelege verringert hat. Dem Gerichtshof zufolge kann „*der Umstand, dass die Zahl der Nester dieser Art während der letzten 15 Jahre nicht zurückgegangen ist, [...] als solcher diese Feststellung nicht in Frage stellen*“ (d.h. das Fehlen eines strengen Schutzsystems für die Schildkröte *Caretta caretta*). Dasselbe gilt für Argumente wie den guten Umweltzustand oder die Stabilität einer Artpopulation. Hieraus ergibt sich eindeutig, dass die gemäß Artikel 12 zu

⁵⁶ Siehe insbesondere Randnr. 43 der Schlussanträge des Generalanwalts und Randnr. 31 des Urteils in der Rechtssache *Caretta caretta* sowie Randnr. 21 des Urteils in der Rechtssache *Vipera schweizeri*.

⁵⁷ Diese Lösung wurde bereits in der Rechtssache *Santoña* gewählt (Urteil vom 2. August 1993, Kommission/Spanien, Rechtssache C-355/90, Slg. S. 4221, Randnr. 15).

treffenden Maßnahmen nicht nur aus reinen Verbotsmaßnahmen bestehen sollten, sondern auch präventiven Charakter haben müssen.

(23) Ein solches Konzept findet sich auch in Artikel 174 EG-Vertrag, wonach „die Umweltpolitik der Gemeinschaft [...] auf ein hohes Schutzniveau abzielt“ und auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht. Präventive Maßnahmen greifen den Bedrohungen und Risiken vor, mit denen eine Art konfrontiert sein kann, und sind vor allem wichtig, um die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten zu verhindern (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d)). Präventive Maßnahmen, die gleichzeitig die wirksame Durchsetzung der Verbote von Artikel 12 an Ort und Stelle gewährleisten, könnten z. B. Folgendes umfassen:

- Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit oder von bestimmten Zielgruppen (z. B. Landbesitzer) für die Schutzanforderungen bestimmter Arten;
- Aktionen, die gewährleisten sollen, dass die Wirtschaftssektoren, die Einflüsse auf die Anhang-IV-Arten ausüben (z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft), dem Artenschutz Rechnung tragen, um negative Auswirkungen bestimmter Landnutzungspraktiken zu vermeiden. Diese Aktionen könnten Schulungen, Verhaltenskodexe, Leitfäden oder die Anpassung von forst- oder landwirtschaftlichen Nutzungsplänen sowie bewährte Praktiken oder Verwaltungsverfahren umfassen;
- aktive Prävention gegen potenzielle Störungen (z. B. Zugangsbeschränkungen zu Fledermaushöhlen während der störungsempfindlichen Phasen zur Vermeidung von Störungen und Vandalismus);
- Inspektionen;
- Ausarbeitung nationaler Artenschutzpläne, in denen die oben erwähnten Maßnahmen im Einzelnen festgelegt werden und die lokalen/regionalen Behörden, betroffenen Interessengruppen usw. praktische Anleitungen für eine wirksame Umsetzung artspezifischer Maßnahmen geben könnten.

Nationale Artenschutzpläne in Schweden

Schweden hat rund 120 Nationale Aktionspläne für bedrohte Arten vorgelegt, die im Zeitraum 2003–2006 ausgearbeitet und eingeleitet werden sollten. Ein nationaler Artenschutzplan (NAP) ist kein Rechtsdokument, sondern unterstützt Behörden, Organisationen und Landbesitzer bei der Planung wichtiger Aktionen, die zum Schutz der Arten und zur Untersuchung ihrer Ökologie und ihres aktuellen Erhaltungszustands erforderlich sind. In den NAP ist in der Regel die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen maßgeblichen Einrichtungen festgelegt.

Die Ausarbeitung eines NAP wird von einer der 21 Provinzialregierungen koordiniert, die in der Regel den Plan nicht selber abfasst, sondern einen Sachverständigen damit beauftragt (es gibt einen Leitfaden zur Abfassung von NAP und zum Genehmigungsverfahren). Sind sich die Provinzialregierung und die Schwedische Umweltschutzbehörde (SEPA) einig, dass der ihnen vorliegende Entwurf gut ist, leiten sie diesen an die zuständigen Einrichtungen und Sachverständigen zur Stellungnahme weiter. Der Plan wird dann auf der Grundlage der eingegangenen Anmerkungen geändert und schließlich von der SEPA verabschiedet. Der NAP umfasst in der Regel eine Kostenschätzung der SEPA und der sonstigen Einrichtungen. Das Jahresbudget 2005 der SEPA für die Erstellung und Durchführung der Pläne belief sich auf ca. 6,5 Mio. EUR.

Hauptelemente eines schwedischen NAP:

- förmliche Verabschiedung des NAP durch die schwedische Umweltschutzbehörde

- Zeitplan, Follow-up und Überprüfung des Plans
- Kurzbeschreibung der Art, ihrer Ökologie und Biologie und genetische Aspekte (ggf.)
- Verbreitung und Erhaltungszustand
- Schutzstatus aufgrund nationaler und internationaler Vorschriften und Verpflichtungen
- Gründe für den Rückgang und festgestellte Bedrohungen
- (ggf.) Erfahrungen mit vorangegangenen Maßnahmen
- Zukunftsprognosen und Ermittlung von Defiziten
- kurz- und langfristige NAP-Ziele
- zu ergreifende prioritäre Maßnahmen
- an die Gemeinden, Landbesitzer und sonstige Zielgruppen gerichtete Empfehlungen
- Beschreibung der Auswirkungen auf andere Arten/Habitate und etwaiger Interessenkonflikte
- Verweise
- Anlagen (Karten, Schaubilder und eine Übersichtstabelle über sämtliche vereinbarten Maßnahmen, die Akteure, die Prioritäten, die Kosten und die Finanzierung)
- Zusammenfassungen auf Schwedisch und Englisch

Die Pläne decken in der Regel mehrere Jahre ab, wobei sie sich auf jährliche Planungen der durchzuführenden konkreten Maßnahmen stützen. Bisher wurden rund 40 NAP aufgestellt, z. B. für *Hyla arborea*, *Bombina bombina*, *Osmoderma eremita*, *Margaritifera margaritifera*, *Ursus arctos* und viele andere Arten. Das Programm ist noch in Gang und dürfte in den kommenden Jahren mit mehr Mitteln ausgestattet werden. Es ist mit Umweltzielen verknüpft, die vom schwedischen Parlament genehmigt wurden.

Für einige Arten sind präventive Maßnahmen somit Teil der für ein strenges Schutzsystem „notwendigen Maßnahmen“. Diese sind nicht dasselbe wie proaktive Biotop-Managementmaßnahmen z. B. zur Wiederherstellung oder Verbesserung von Habitaten.

Zusammenfassung: Die nach Artikel 12 zu treffenden Maßnahmen werden durch den Inhalt der in dem Artikel genannten Verbote und sonstigen Verpflichtungen definiert. Da die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Wirksamkeit von Artikel 12 gewährleisten müssen, kann es jedoch sein, dass die förmliche Umsetzung der Verbote von Artikel 12 nicht ausreicht. Die Mitgliedstaaten sollten daher Maßnahmen festlegen, die zur Durchsetzung der Verbote des Artikels 12 und zur Sicherung des strengen Schutzes von Tierarten erforderlich sind. Darüber hinaus kann für einige Arten und in einigen Situationen die Verabschiedung und Umsetzung von präventiven Maßnahmen erforderlich sein. Präventive Maßnahmen greifen den Bedrohungen und Risiken vor, mit denen eine Art konfrontiert sein kann, und sind vor allem wichtig, um die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten zu verhindern.

II.2.4. Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) im Zusammenhang mit laufenden Tätigkeiten

(24) Während Genehmigungsverfahren z. B. für Bauprojekte und Infrastrukturvorhaben mit der Auflage verknüpft sein können, die Artenschutzbestimmungen anzuwenden, ist die Problematik bei laufenden Tätigkeiten wie z. B. der **Landwirtschaft oder Forstwirtschaft**⁵⁸ komplexer. Die Mehrheit der Tätigkeiten und Praktiken in diesen

⁵⁸ Da es sich bei der Landwirtschaft und Forstwirtschaft um sehr weit verbreitete Tätigkeiten handelt, werden sie in diesem Kapitel eingehender behandelt. Aber auch wenn der Umfang der bei laufenden Tätigkeiten durchzuführenden Pflichtkontrollen variieren mag, so sind die in diesem Kapitel beschriebenen Grundsätze doch

Sektoren bedürfen keiner vorherigen Genehmigung, und es wäre unverhältnismäßig für sie ein entsprechendes umfassendes Kontrollpaket vorzuschreiben. Auch muss anerkannt werden, dass viele traditionelle land- und forstwirtschaftliche Praktiken einen positiven Beitrag zur Schaffung und Erhaltung einiger der wertvollsten europäischen Habitats (z. B. naturnahes Grasland wie Mähwiesen oder artenreiche Borstgrasrasen (*Nardus*)) leisten. Nichtsdestoweniger gilt die Richtlinie auch für diese Sektoren, und die Mitgliedstaaten müssen daher ihren Verpflichtungen zum Schutz der betroffenen Arten nachkommen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass auf einzelstaatlicher Ebene neue Strukturen geschaffen oder neue Genehmigungsverfahren eingeführt werden müssen. In den meisten Mitgliedstaaten bestehen sehr wahrscheinlich bereits Planungsverfahren, Regelungen oder Verhaltenskodexe, die angepasst werden könnten, um als Instrumente für die Anwendung von Artikel 12 auf laufende Tätigkeiten zu dienen. **Unabhängig davon, welche Lösung sie wählen, um Artikel 12 auf laufende Tätigkeiten anzuwenden (Einführung einer neuen Regelung oder Anpassung bestehender Regelungen), müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die strengen Schutzauflagen hinreichend erfüllt sind.** Da Landwirtschaft und Forstwirtschaft in diesem Punkt stark voneinander abweichen, werden sie getrennt erörtert.

(25) Was die **Landwirtschaft**⁵⁹ betrifft, so haben sich mehrere Mitgliedstaaten für präventive Maßnahmen, u. a. die Ausarbeitung von **Leitfäden und Verhaltenskodexen**, entschieden, um die Einhaltung von Artikel 12 sicherzustellen. Hierzu ist zu bemerken, dass zu den Grundregeln der landwirtschaftlichen Praxis der Schutz von Landschaftselementen wie Hecken und Teiche usw. gehört, die mit großer Wahrscheinlichkeit der Lebensraum von zu schützenden Arten sind. Diese Vorgehensweise gilt als ein angemessener, wirksamer und vielversprechender Beitrag zum Schutz dieser Arten. Da jedoch eine große Vielfalt von Arten betroffen ist, hielten die Mitgliedstaaten es in einigen Fällen für angebracht, detailliertere artspezifische Anleitungen zu geben. Laut Richtlinie sollen diese Konzepte und Instrumente jedoch den förmlichen Rechtsschutz eher ergänzen statt ersetzen, d. h. wenn diese Instrumente (z. B. Verhaltenskodexe, bewährte Praktiken) nicht beachtet werden, muss es Rechtsverfahren geben, um die Wirksamkeit des strengen Schutzsystems für Tierarten zu gewährleisten.

(26) In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das Vorkommen von geschützten Arten, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, häufig das Ergebnis traditioneller, in der Regel extensiver Landnutzungsformen und Bewirtschaftungsmethoden ist. Dort, wo die Landnutzungspraktiken eindeutig zur Erhaltung einer zu schützenden Art beitragen, sollte selbstverständlich die Fortsetzung dieser Praktiken gefördert werden. Im Interesse der Gesamtpopulation der betroffenen Art ist dabei zur Erreichung des Gesamtziels (nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit) zu akzeptieren, dass diese Praktiken zur zufälligen Störung oder Tötung von Individuen führen können. Wenn die aktuelle Landnutzung (aufgrund veränderter Praktiken, Intensivierung usw.) für eine Art eindeutig schädlich ist und zu einem Rückgang der Population in dem betreffenden Gebiet führt, so muss der Mitgliedstaat Mittel und Wege finden, um dies zu unterbinden.

als allgemeingültig für andere laufende Tätigkeiten (z. B. Fischerei, Tourismus, Instandhaltungstätigkeiten usw.) anzusehen.

⁵⁹ Was die Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz betrifft, so ist die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von 2003 in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Zunächst wurde die Verbindung zwischen Gemeinschaftsförderung und Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe aufgehoben. Die meisten Landwirte erhalten nun eine Betriebsprämie, die nicht länger von ihrer Produktivität abhängt. Für die Landwirte werden künftig nur wirtschaftliche Erwägungen, die durch die Marktpreise bestimmt sind, ausschlaggebend für ihre Entscheidung sein, ihre Produktivität zu steigern. Zweitens ist die Gewährung der Betriebsprämie und anderer Beihilfen im Rahmen der GAP an die Auflage geknüpft, eine Reihe von Umweltnormen einzuhalten, die im Umweltrecht der Gemeinschaft (Cross-Compliance) festgelegt sind, und somit eine Reihe von Grundregeln der landwirtschaftlichen Praxis zu befolgen.

Das britische Konzept der Einbeziehung des Artenschutzes in laufende Tätigkeiten

Im Vereinigten Königreich gibt es für den Artenschutz im Rahmen laufender Tätigkeiten zwei „Ebenen“: die erste ist die gesetzgeberische Ebene und die zweite umfasst eine Reihe von Anleitungen über bewährte Praktiken für Landwirte, Forstwirte, Baufachleute usw. Wenn sie diese Anleitungen über bewährte Praktiken befolgen, dürften die Landnutzer imstande sein, ihre üblichen Tätigkeiten fortzusetzen und gleichzeitig die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Anhang-IV-Arten zu vermeiden. Die Erhaltung oder Wiederherstellung optimaler Habitate für Populationen wird als wichtiger angesehen als der unabsichtlich herbeigeführte Verlust oder die Störung von Individuen infolge dieser laufenden Tätigkeiten. Indem auf das potenzielle Vorkommen von zu schützenden Arten aufmerksam gemacht wird und die Landnutzer zu möglichen Maßnahmen beraten werden, wird das Risiko einer Schädigung dieser Arten auf ein Mindestmaß reduziert.

Die britischen Regierungsbehörden veröffentlichen aus diesem Grund eine Reihe von praktischen Leitfäden über geschützte Arten zur Aufklärung von Landnutzern. Diese reichen von einfachen allgemeinen Anleitungen (z. B. über Kammolche auf landwirtschaftlichen Flächen) bis hin zu umfassenderen Artenschutzhandbüchern (z. B. für die Haselmaus *Muscardinus avellarnarius*). Die Anleitungen werden übers Internet oder in Form von Broschüren verbreitet und sind an Landwirte, Forstwirte oder auch Personen gerichtet, die Gebäude verwalten, die von geschützten Arten bewohnt sind (z. B. Informationsbroschüren wie „Kammolche auf Ihrem Hof“, „Fledermausgerechte Waldwirtschaft“ und „Fledermäuse in Gebäuden“).

Der Leitfaden bietet den Landbesitzern

1. Informationen darüber, wie sie feststellen können, ob sich auf ihrem Grund eine geschützte Art befindet;
2. eine einfache Beschreibung der betreffenden Art mit Illustrationen;
3. Informationen über die Biologie und die ökologischen Bedürfnisse der betreffenden Art;
4. eine einfache Beschreibung des jährlichen Lebenszyklus der Art und der Verbindung mit jährlichen Bewirtschaftungspraktiken, die für die Landnutzer von Bedeutung sind;
5. Ratschläge, wie sich Schäden für die Arten und ihre Habitate vermeiden lassen und wie laufende Tätigkeiten angepasst werden können, um zum Artenschutz beizutragen;
6. Informationen über die erforderlichen Genehmigungen für bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen und die Stellen, bei denen diese zu beantragen sind;
7. konkrete Beispiele für Tätigkeiten, die artenschädlich sind;
8. Informationen über den gesetzlichen Schutzstatus und mögliche rechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen;
9. Informationen über die wichtigsten Kontaktstellen, die Hilfestellung und Rat geben können;
10. Informationen über Subventionsmöglichkeiten (Environmental Stewardship).

(27) Die Anwendung von Artikel 12 auf die **Forstwirtschaft** ist in mancher Hinsicht komplexer, da es wahrscheinlicher ist, dass die zu fällenden Bäume selber das Habitat (Fortpflanzungsstätte/Ruhestätte) einiger der zu schützenden Arten sind. Zu den Herausforderungen des Artenschutzes kommen die besonderen Merkmale dieses Sektors, d. h. die langen Umtriebszeiten und folglich die erforderliche langfristige Planung, hinzu. Auf der Suche nach nachhaltigen, mit den Erfordernissen des Artenschutzes kohärenten Forstbewirtschaftungspraktiken haben die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Konzepte entwickelt. Die bestehenden Konzepte reichen von einer detaillierten forstwirtschaftlichen Planung mit vorheriger Genehmigung der Forstbewirtschaftungspläne oder allgemeinen

Verhaltenskodexen bis hin zur Voranmeldung (siehe finnisches Beispiel weiter unten) von geplanten Holzeinschlägen, die es den Umweltbehörden ermöglichen einzugreifen, wenn bekannte Populationen geschützter Arten betroffen sind. Wie bei den landwirtschaftlichen Praktiken können derartige präventive Konzepte den Schutz der betroffenen Arten gewährleisten, sofern sie wirksam bekannt gemacht und gewissenhaft und mit ausreichenden Mitteln umgesetzt werden. Ein besonderer wirtschaftlicher Anreiz, solchen Konzepten zu folgen, entsteht durch die Zunahme forstlicher Zertifizierungsregelungen, die die Einhaltung von Umweltschutzauflagen (darunter der Schutz der biologischen Vielfalt und der Arten) vorschreiben, wobei die Konzepte selbstverständlich an die Schutzanforderungen für die Anhang-IV-Arten angepasst werden müssen. Diese Konzepte bieten jedoch keine absolute Gewähr, es sei denn, die Forstbewirtschaftungsmaßnahmen müssen zuvor genehmigt werden und sind – wie oben erwähnt – mit einem Rechtsschutzsystem, wie es die Richtlinie vorschreibt, verknüpft.

Artenschutz im Rahmen der laufenden Forstbewirtschaftung in Frankreich

In Frankreich ist die laufende Forstbewirtschaftung sowohl für öffentliche wie auch private Wälder reglementiert. Einem Gesetz von 2001 zufolge muss die Waldbewirtschaftung nachhaltig sein und die Erhaltung der biologischen Vielfalt gewährleisten. Dieses Gesetz wird mithilfe verschiedener Arten von Bewirtschaftungsplänen und Verhaltenskodexen umgesetzt, die sich nach der Größe des Waldes sowie danach richten, ob es sich um einen öffentlichen oder einen Privatwald handelt. Diese Pläne werden mit Genehmigung der Verwaltungsbehörden ausgeführt und tragen sämtlichen geschützten Lebensräumen und Arten Rechnung. Daneben gibt es jedoch auch Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen für Waldbesitzer und Forstmanager, damit diese sich aktiv an der Umsetzung von Artikel 12 beteiligen können. Planung, Information und Orientierung gewährleisten eine kohärente Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen (nationalen, regionalen, lokalen) Ebenen.

Die französischen Forstpläne gehen über den Schutz von bestehenden Artenvorkommen und Habitaten hinaus. Sie sind auch auf das langfristige Überleben von Artenpopulationen ausgerichtet, indem sie deren zeitlichen und räumlichen Schutzbedarf berücksichtigen. Hierzu zwei Beispiele:

Bestimmte Fledermausarten benötigen für ihr langfristiges Überleben große Waldflächen. Eine fledermausgerechte Waldbewirtschaftung muss daher auf Dauer die erforderlichen Strukturen und sonstigen Elemente vorsehen, die einen ausreichend großen Lebensraum bieten, und gleichzeitig die Nutzung und Erneuerung des Waldes ermöglichen. Folglich wird die lokale Beschädigung oder Zerstörung von Fledermaushabitaten, die sich bei der Bewirtschaftung einzelner Waldparzellen im Allgemeinen nicht vermeiden lässt, dank der Gesamtplanung, der Verhaltenskodexe und der Schutzmaßnahmen, die in größerem Umfang für die gesamte bewaldete Fläche gelten, keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Waldgebiet als solchem haben. Diese Situation wurde in einer Sonderstudie über den Wald von Rambouillet nahe Paris bestätigt.

Ein anderes Beispiel ist der Holzbohrkäfer *Rosalia alpina*, der alte Laubbäume in Bergwäldern bewohnt. Während der Larvenentwicklung ist es praktisch unmöglich, das Insekt in einem Baum auszumachen. Es lässt sich daher kaum vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Käfers durch die Waldbewirtschaftung zerstört werden. Die im Managementplan für diese Art festgelegten Maßnahmen zielen daher auf die langfristige Erhaltung eines Netzes von für den Käfer nützlichen Bauminseln ab, um so den Erhaltungszustand der Art zu sichern.

(28) Hieraus lässt sich folgern, dass laufende Tätigkeiten am besten so zu steuern sind, dass Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen von vornherein vermieden werden. Als Lösungen bieten sich dabei Planungsinstrumente, Genehmigungsregelungen, Verhaltenskodexe und konkrete Informationen oder Anleitungen an. Solche Maßnahmen sollten

- a) Teil der gemäß Artikel 12 „notwendigen Maßnahmen“ zur „Einführung und Umsetzung eines strengen Schutzsystems“ sein;
- b) den strengen Schutzauflagen Rechnung tragen;
- c) eine gewisse Flexibilität bieten, d. h. anerkennen, dass der absolute Schutz für sämtliche Individuen einer Art zwar nicht immer gewährleistet werden kann, aber gleichzeitig sicherstellen, dass bei schädlichen Maßnahmen dem Schutzbedarf der betreffenden Art/Population Rechnung getragen wird;
- d) den Vorteil haben, potenziell die Personen, die eine Tätigkeit aufnehmen, (vor Strafverfolgungen) zu schützen, sofern diese Personen diese Maßnahmen befolgen;
- e) mit strikten Schutzvorschriften einhergehen, die bei Zuwiderhandlungen eine angemessene Durchsetzung der Vorschriften durch die Aufsichtsbehörden gewährleisten (Gewährleistung der Rechtssicherheit);
- f) dazu beitragen, geeignete Ebenen für die (gemäß Artikel 11 der Richtlinie vorgeschriebene) Überwachung festzulegen und zu bestimmen, wie diese zu finanzieren ist;
- g) im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 den sozioökonomischen und kulturellen Anforderungen Rechnung tragen.

Schutz von Gleithörnchen im Rahmen der finnischen Forstwirtschaft

Im Juni 2004 wurden in Finnland neue Rechtsvorschriften zum verstärkten Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gleithörnchen (*Pteromys volans*) beschlossen. Laut Forstgesetz müssen die Waldbesitzer die regionalen Forstbehörden unterrichten, bevor sie Holzeinschläge vornehmen. Dieser Mitteilung ist eine Karte und eine Kurzbeschreibung der geplanten Einschläge beizufügen. Alle bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gleithörnchen sind in einer Datenbank gespeichert. Stimmt ein für Holzeinschläge geplanter Ort mit den Angaben in der Datenbank überein, so erlassen die Umweltbehörden eine förmliche Entscheidung, die sie den Landbesitzern, dem betreffenden Forstunternehmen und der regionalen Forstbehörde mitteilen. Die Entscheidung umfasst eine detaillierte Beschreibung des Standorts und eine Karte, auf der die Fortpflanzungs- und Ruhestätten angegeben sind. In der Entscheidung wird auch festgelegt, welche Maßnahmen gegebenenfalls erlaubt sind.

Nach den bisherigen Erfahrungen gibt es einige Schwierigkeiten wie zu zeitaufwändige Verfahren und verschiedene technische und wissenschaftliche Probleme insbesondere bei der Identifizierung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass die Regelung verbessert werden muss. Andererseits zeigt sich schon jetzt, dass die Regelung dazu beigetragen hat, die Zusammenarbeit und den Informations- und Datenaustausch zwischen den Forst- und Umweltbehörden zu verbessern. Die Landbesitzer verfügen so über genauere und aktuelle Informationen über die Arten, zu deren Schutz sie verpflichtet sind. Die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Regelung müssen in nächster Zeit bewertet werden.

Viele Mitgliedstaaten haben sich für die Durchführung von freiwilligen Maßnahmen wie Agrar- und Forstumweltmaßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums entschieden, um zur Umsetzung von Artikel 12 beizutragen. Bei solchen

Maßnahmen lässt sich das präventive Konzept erfolgreich mit (freiwilligen) proaktiven Habitatmanagementmaßnahmen verknüpfen.

Aufstellung von Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums und von LIFE-Natur

Dort, wo im Rahmen der FFH-Richtlinie geschützte Großraubtiere vorkommen, kommt es zuweilen zu Konflikten mit Land- und Forstwirten. Charakteristisch für diese Tiere ist, dass sie sehr große Territorien beanspruchen, die in der Regel über die eigens für sie ausgewiesenen NATURA-2000-Gebiete hinausreichen. Die Präsenz von Großraubtieren kann sich aufgrund ihres Beuteverhaltens auf laufende Tätigkeiten, insbesondere auf die Viehhaltung (z. B. Schafherden) auswirken. Diese geschützten Arten sind den Landwirten wohl bekannt, ebenso wie die zahlreichen Kommunikationen und Dokumente, in denen darauf hingewiesen wird, dass diese Tiere aufgrund ihrer ständig geringer werdenden Zahl geschützt werden müssen. Seit Jahren wird untersucht, mit welchen Maßnahmen sich die Auswirkungen der Präsenz dieser Tiere auf laufende Tätigkeiten ausgleichen lassen. Mehrere Maßnahmen wurden mit Unterstützung aus dem LIFE-Natur-Programm⁶⁰ getestet und im Rahmen von Agrarumweltprojekten (u. a. Aufstellen von Elektrozäunen, Einsatz von Herdenschutzhunden, Aussetzen von natürlichen Beutetieren, Verbesserung der Habitate und des Futterangebots innerhalb dieser Habitate usw.) durchgeführt, um Schäden zu vermeiden und/oder einen Ausgleich für erlittene Schäden zu bieten.

Einige Mitgliedstaaten haben entsprechende Maßnahmen in ihre Entwicklungspläne für den ländlichen Raum aufgenommen. So umfasst der griechische Plan u. a. folgende Maßnahmen:

1. Erwerb und Einsatz von Hütehunden in Gebieten, in denen Wölfe und Bären vorkommen;
2. Aufstellung und Unterhaltung von Elektrozäunen zum Schutz von Kulturen und Bienenstöcken in Gebieten, in denen Bären vorkommen;
3. Anbau von Getreide oder Obstbäumen durch die Landwirte auf eigens dazu vorgesehenen Parzellen, um Futter (u. a.) für Bären bereitzustellen.

Diese freiwilligen Maßnahmen, die durch Großraubtiere verursachte Schäden verhindern sollen, ergänzen nationale Rechtsvorschriften, die alle Handlungen mit negativen Folgen für die betreffenden Arten wie Tötung, Fallenstellen, Ködern usw. verbieten. Ähnliche Maßnahmen sind in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum in verschiedenen französischen Regionen vorgesehen, in denen Populationen von Großraubtieren anzutreffen sind.

Dies sind positive Beispiele von Praktiken, die zum Artenmanagement und -schutz beitragen, die in einigen Fällen aber auch durch lokale Störungen negative Auswirkungen auf andere geschützte Anhang-IV-Arten haben können. Insgesamt betrachtet tragen diese Maßnahmen jedoch zum Schutz der Anhang-IV-Arten und auch zu einem guten Weidemanagement bei.

⁶⁰ Einzelheiten zu LIFE-Natur und die im Rahmen dieses Programms finanzierten Projekte finden sich auf folgender Website: <http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>

Zusammenfassung: Für laufende Tätigkeiten wie Land- und Forstwirtschaft besteht die Herausforderung darin, durch die Anwendung angemessener Mittel in erster Linie Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen von Artikel 12 zu vermeiden. Die Verwendung z. B. von Planungsinstrumenten, Verhaltenskodexen und konkreten Informationen/Anleitungen sind hier Möglichkeiten, den spezifischen Erhaltungsbedürfnissen unter Berücksichtigung der sozioökonomischen und kulturellen Anforderungen nachzukommen. Jedoch müssen derartige Instrumente von strikten Artenschutzvorschriften begleitet werden, die bei Zuwiderhandlungen eine angemessene Durchsetzung der Vorschriften durch die Regelungsbehörden gewährleisten.

II.3. Besondere Schutzbestimmungen des Artikels 12

II.3.1. Absichtliches Fangen/Töten von Exemplaren der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten

(29) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) sind alle Formen des absichtlichen Fangens oder des absichtlichen Tötens⁶¹ von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verboten. Nach Artikel 12 Absatz 3 gilt dieses Verbot für alle Lebensstadien der betreffenden Tiere. Gemäß Artikel 1 Buchstabe m) bedeutet: *„Exemplar: jedes Tier oder jede Pflanze – lebend oder tot – der in Anhang IV und Anhang V aufgeführten Arten, jedes Teil oder jedes aus dem Tier oder der Pflanze gewonnene Produkt sowie jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat von Tieren oder Pflanzen der erwähnten Arten identifiziert werden kann.“*

(30) Dieses Verbot ist wichtig, da es auch mit der Population einer Art (ihrer Größe, Dynamik usw.) verknüpft ist, die in Artikel 1 Buchstabe i) als eines der Kriterien für die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art genannt wird. Fänge und Tötungen können zu einem direkten (quantitativen) Rückgang einer Population führen oder sich auf andere indirektere (qualitative) Weise negativ auswirken. Das Verbot erstreckt sich auf den absichtlichen Fang und die absichtliche Tötung, nicht auf unbeabsichtigte Fänge oder unbeabsichtigte Tötungen, die unter Artikel 12 Absatz 4 fallen.

(31) In seinem Urteil in der Rechtssache C-103/00 verwies der Gerichtshof auf das Tatbestandsmerkmal der „Absichtlichkeit“. Seinen diesbezüglichen Bemerkungen zufolge war *„der Verkehr von Mopeds auf den Fortpflanzungsstränden verboten, und es waren Schilder aufgestellt worden, die auf das Vorkommen von Schildkrötennestern auf diesen Stränden hinwiesen. Das Meeresgebiet von Gerakas und von Daphni war als absolute Schutzzone eingestuft worden, und es gab dort eine spezielle Beschilderung.“* Obwohl die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit des Schutzes dieser Gebiete informiert war, wurden von den Personen auf dem Strand Zuwiderhandlungen begangen⁶². Dies lag an der mangelnden Durchsetzung. Somit scheint der Gerichtshof den Begriff „absichtlich“ *„im Sinne einer bewussten Inkaufnahme der Folgen zu interpretieren“*⁶³.

⁶¹ In seinem Urteil vom 18. Mai 2006 (Kommission/Spanien, Rechtssache C-221/04, Slg. S. 4515, Randnr. 69) stellte der Gerichtshof klar, dass eine Prüfung der verschiedenen Sprachfassungen ergibt, dass sich die „Absichtlichkeit“ sowohl auf den Fang als auch die Tötung der geschützten Tierarten bezieht.

⁶² In der Rechtssache C-103/00 betonte der Gerichtshof, dass es sich bei dem Verkehr von Mopeds sowie dem Vorhandensein von kleinen Booten nicht um Einzelfälle handelte. Praktisch war somit in der Rechtssache *Caretta caretta* die Wiederholung der Verstöße maßgeblich für den Nachweis des Tatbestands der absichtlichen Störung.

⁶³ Siehe Randnr. 118 der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-6/04.

(32) In der Rechtssache C-221/04⁶⁴ war der Gerichtshof in seinen Ausführungen konkreter. In diesem Fall klagte die Kommission beim Gerichtshof, dass Spanien gegen seine Verpflichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) zum Schutz des Fischotters (*Lutra lutra*) verstoßen hat, weil die Behörden von Castilla y León in mehreren privaten Jagdrevieren das Auslegen von Schlingen mit einer Arretierung erlaubt haben. Der Gerichtshof verwies auf die Feststellungen in der Rechtssache *Caretta caretta* und erklärte Folgendes: **„Das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie kann nur verwirklicht sein, wenn nachgewiesen ist, dass der Handelnde den Fang oder die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat“**⁶⁵. Auf diesen „erforderlichen Tatbestand“ verwies der Gerichtshof, als er in dem betreffenden Fall feststellte, dass die streitige Genehmigung die Fuchsjagd betraf und sich demzufolge selbst nicht auf den Fang von Fischottern erstreckte. Darüber hinaus betonte der Gerichtshof, dass das Vorhandensein von Fischottern im fraglichen Gebiet nicht förmlich nachgewiesen worden sei, so dass auch nicht bewiesen ist, dass den spanischen Behörden, als sie die streitige Genehmigung für die Fuchsjagd erteilten, bekannt war, dass sie damit möglicherweise den Fischotter in Gefahr brächten. Somit gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der Tatbestand, der vorliegen muss, um festzustellen, ob der Fang oder die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart absichtlich erfolgte, nicht nachgewiesen worden sind⁶⁶.

(33) Auf der Grundlage der Entscheidungen des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-103/00 und C-221/04 könnte folgende Definition vorgeschlagen werden: **Als „absichtliche“ Handlungen sind Handlungen einer Person anzusehen, die angesichts der für die betreffende Art geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und aufgrund der allgemeinen Unterrichtung der Öffentlichkeit weiß, dass ihre Handlungen höchstwahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen führen, diesen Verstoß jedoch gewollt begeht oder die vorhersehbaren Folgen ihrer Handlung bewusst in Kauf nimmt.** Mit anderen Worten begeht nicht nur eine Person, die in voller Absicht ein Exemplar einer geschützten Tierart fängt oder tötet, einen Verstoß: Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn eine Person, die nicht die Absicht haben mag, ein Tier zu fangen oder zu töten, aber die hinreichend informiert und sich der Folgen bewusst ist, die ihre Handlung höchstwahrscheinlich haben wird, unter grobfahrlässiger Missachtung der bekannten Verbote (bedingter Vorsatz) die Handlung dennoch begeht, die (z. B. als ungewollter, aber in Kauf genommener Nebeneffekt) zum Fang oder zur Tötung von Tieren führt. Es versteht sich von selbst, dass Fahrlässigkeit durch den Begriff „absichtlich“ nicht abgedeckt ist.

(34) Es wäre somit angebracht, die Öffentlichkeit oder einen begrenzteren Kreis von Personen (z. B. bestimmte Kategorien von Landnutzern), die störend auf die in Anhang IV Buchstabe a) aufgelisteten Tierarten einwirken könnten, mit geeigneten Mitteln auf die für die betreffenden Tierarten geltenden Verbote aufmerksam zu machen. Ein Beispiel hierfür ist die Öffentlichkeitsarbeit der Organisation Scottish Natural Heritage über Fledermäuse (siehe <http://www.snh.org.uk>, Veröffentlichungen über Fledermäuse), ein anderes Beispiel die Hinweisschilder auf den Stränden in der Bucht von Laganas (siehe Rechtssache *Caretta caretta*).

⁶⁴ Urteil vom des Gerichtshofes vom 18. Mai 2006, Kommission/Spanien, Rechtssache C-221/04, Slg. S. 4515.

⁶⁵ Siehe Randnr. 71 des Urteils.

⁶⁶ Siehe Randnrn. 72-74 des Urteils.

Zusammenfassung: Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) verbietet alle Formen des absichtlichen Fangens oder des absichtlichen Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten. Der Begriff „absichtlich“ ist dabei als über den „unmittelbaren Vorsatz“ hinausgehend auszulegen. Eine Person, von der erwartet werden kann, dass sie weiß, dass ihre Handlungen höchstwahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen führen, diese Handlung jedoch gewollt begeht oder zumindest die Folgen ihres Handelns in Kauf nimmt, begeht einen Verstoß. Eine gute Unterrichtung und Anweisung durch die zuständigen Behörden scheint ein geeignetes Mittel zur Umsetzung dieser Bestimmungen zu sein.

II.3.2. Absichtliche Störung der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

(35) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) ist die absichtliche Störung der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten verboten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, in denen die Tiere potenziell besonders bedroht sind⁶⁷. Darüber hinaus gilt dieses Verbot gemäß Artikel 12 Absatz 3 für alle Lebensstadien der betreffenden Tiere.

II.3.2.a) Störung

(36) Weder in Artikel 12 noch in Artikel 1 der Richtlinie 92/43/EWG wird der Begriff „Störung“ näher erläutert. Der Leitfaden zu Artikel 6⁶⁸ enthält einige nützliche Informationen zu diesem Begriff in Bezug auf Habitate. Wendet man den Leitfaden der Kommissionsdienststellen auf Artikel 12 an, so lässt sich Folgendes feststellen:

(37) Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung, was bei jedem wirkungsvollen Schutzsystem zu berücksichtigen ist. Faktoren, die sich auf eine Art störend auswirken, verursachen für eine andere möglicherweise keine Störung. Auch kann die Empfindlichkeit einer Art saisonal oder in bestimmten Phasen ihres Lebenszyklus (z. B. während der Fortpflanzungszeit) schwanken. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) wird dieser Möglichkeit Rechnung getragen und hervorgehoben, dass Störungen insbesondere während der störungsempfindlichen Phasen der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu verbieten sind. Ein artspezifischer Ansatz ist auch hier erforderlich, um den Begriff „Störung“ im Einzelnen zu definieren.

⁶⁷ In der Rechtssache C-75/01 (Urteil vom 13. Februar 2003, Kommission/Luxemburg, Rechtssache C-75/01, Slg. S. 1585, Randnrn. 53-54) erklärte der Gerichtshof, dass Luxemburg nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die zur vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) erforderlich sind, da die Störung von Tieren während der Wanderungszeit nicht vom Verbot erfasst wird.

⁶⁸ NATURA 2000 – GEBIETSMANAGEMENT – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG; siehe insbesondere Nummern 3.4, 3.5 und 3.6.2.

(38) Eine Störung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) muss absichtlich (siehe Kapitel II.3.1) und nicht zufällig erfolgen. Andererseits muss die „Störung“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 erheblich sein, während der Gesetzgeber in Artikel 12 Absatz 1 diese Einschränkung nicht ausdrücklich hinzugefügt hat. Dies lässt jedoch durchaus einen gewissen Spielraum für die Definition dessen, was als Störung beschrieben werden kann. Auch scheint es logisch, dass - damit von einer Störung einer geschützten Art die Rede sein kann - gewisse negative Einflüsse vorliegen müssen, die potenziell schädlich sind.

(39) Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene und biogeografischer Ebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel III.2.3.a) zum „Bewertungsmaßstab“). So liegt eine „Störung“ im Sinne von Artikel 12 vor, wenn durch die betreffende Handlung die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art vermindert werden oder diese Handlung zu einer Verringerung des Verbreitungsgebiets führt. Dagegen sind gelegentliche Störungen ohne voraussichtliche negative Auswirkungen auf die betreffende Art wie z. B. das Vertreiben eines Wolfes vom Eingang zu einer Schafskoppel, zur Vermeidung von Schäden nicht als Störung im Sinne von Artikel 12 anzusehen. Auch hier bedeutet das fallweise Vorgehen, dass die zuständigen Behörden sorgfältig abwägen müssen, ab wann eine Störung als schädlich einzustufen ist, wobei sie - wie oben erläutert - die besonderen Merkmale der betreffenden Art und die jeweilige Situation berücksichtigen müssen.

(40) Zur Frage der absichtlichen Störung einer Tierart während der Fortpflanzungszeit hat der Gerichtshof im Falle der Schildkröte *Caretta caretta* auf Zakynthos die verschiedenen Aktivitäten auf den Fortpflanzungsstränden einzeln auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Aktivitäten und der Störung der Tierart hin geprüft. Er stellte zunächst fest, dass das Fahren von Mopeds auf einem Fortpflanzungsstrand der Schildkröte *Caretta caretta* insbesondere aufgrund der Lärmbelastigung geeignet ist, diese Art vor allem während des Legens und Ausbrütens der Eier sowie des Ausschlüpfens der jungen Schildkröten wie auch auf ihrem Weg zum Meer zu stören. Schließlich sahen die Richter es als erwiesen an, dass das Vorhandensein von kleinen Booten in der Nähe der Fortpflanzungsstrände eine Bedrohung für ihr Leben und ihr Befinden darstellt.

Zusammenfassung: Auch wenn eine Störung nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von Individuen einer Art direkt beeinträchtigt, so kann sie doch unmittelbare negative Auswirkungen haben. So sind Störungen für eine geschützte Art z. B. schädlich, wenn sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern. Da verschiedene Arten unterschiedlich auf potenziell störende Aktivitäten reagieren, ist ein artspezifischer Ansatz erforderlich.

II.3.2.b) Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

(41) Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gelten als besonders störungsempfindliche Phasen. In der FFH-Richtlinie findet sich jedoch keine Definition dieser Begriffe. Ähnliche Begriffe (z. B. „Brut- und Aufzuchtzeit“, „Rückzug zu den Brutgebieten“⁶⁹) sind allerdings für Vögel in der Vogelschutzrichtlinie definiert. Da Anhang IV Buchstabe a) ein weitaus breiteres Spektrum von Arten umfasst, die sich ökologisch, biologisch und verhaltensmäßig stark voneinander unterscheiden, muss bei der Definition der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (sofern diese Zeiträume überhaupt zutreffen) erneut artspezifisch vorgegangen werden.

⁶⁹ „Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ (abrufbar unter <http://www.europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm>).

(42) Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit:

Dieser Zeitraum kann (gegebenenfalls) die Balz, die Paarung, den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder Niederkunft⁷⁰, die Niederkunft oder Eiablage bzw. die Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung, die Eientwicklung und den Schlüpfvorgang sowie die Aufzucht der Jungen umfassen.

(43) Überwinterungszeit (Hibernation):

Überwinterung bezeichnet einen Zeitraum (in der Regel während der kalten Jahreszeit), in dem die Tiere inaktiv sind und in einem Schlaf-, Starre- oder Ruhezustand verweilen. Dieser Zustand geht in der Regel mit einer Herabsetzung der Körpertemperatur und einer Verlangsamung von Herzschlag und Atmung einher. So verbrauchen die Tiere (z. B. einige Fledermausarten, Nagetiere, Amphibien und Reptilien) während der Überwinterungszeit weniger Energie als in ihrer aktiven Phase, wodurch sie auch bei strengen Temperaturen überleben können.

(44) Wanderungszeit (Migration):

Unter Wanderung versteht man die periodische in der Regel durch jahreszeitliche Veränderungen oder Änderungen des Futterangebots bedingte Migration von Tieren von einem Gebiet zum anderen als natürlicher Teil ihres Lebenszyklus.

Zusammenfassung: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gelten als besonders störungsempfindliche Phasen. Diese Zeiträume lassen sich aufgrund der ökologischen, biologischen und verhaltensmäßigen Unterschiede zwischen den Arten nur artspezifisch definieren.

II.3.3. Absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur

(45) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) ist jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur verboten. Durch den Schutz der Eier einer Art wird die Population geschützt und ihr langfristiges Überleben gesichert.

II.3.4. Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(46) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ist eine eigenständige Bestimmung. Im Gegensatz zu den anderen Verboten des Artikels 12, die den direkten Schutz der Tierarten betreffen, regelt diese Bestimmung den Schutz wichtige Teile ihrer Habitate, da sie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbietet. Darüber hinaus wird der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) enthaltene Begriff „absichtlich“ unter Buchstabe d) nicht verwendet. Dieses Verbot wirft eine Reihe von Fragen auf, die der weiteren Klärung bedürfen.

II.3.4.a) Folgen des Fehlens des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d)

(47) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sind nur absichtliche Handlungen verboten und zu vermeiden, während unter Buchstabe d) die Absicht der

⁷⁰ Niederkunft – Akt des Gebärens.

Handlung keine notwendige Voraussetzung ist⁷¹. Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ist jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unabhängig davon verboten, ob sie absichtlich erfolgt⁷². Offensichtlich hat sich der Gesetzgeber auf die beiden wichtigen Bereiche der Fortpflanzungs- und Ruhestätten konzentriert und beschlossen, dass striktere Maßnahmen durchgeführt werden müssen. So bestätigte der Gerichtshof Folgendes: *„Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat dadurch, dass er das Verbot nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie anders als die Verbote der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Handlungen nicht auf absichtliche Handlungen beschränkt hat, deutlich gemacht, dass er die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstärkt vor Handlungen schützen will, die zu ihrer Beschädigung oder Vernichtung führen. Angesichts der Bedeutung des Zieles des Schutzes der biologischen Vielfalt, dessen Verwirklichung die Richtlinie dient, ist es keineswegs unverhältnismäßig, dass das Verbot nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) nicht auf absichtliche Handlungen beschränkt ist“*⁷³.

(48) Im Strafrecht wird zwischen vorsätzlichen/absichtlichen und unabsichtlichen Handlungen unterschieden. Mit dem Begriff „absichtlich“ werden auch Situationen abgedeckt, in denen eine Person die Folgen ihrer Handlung nicht direkt gewollt hat, aber den potenziellen Folgen ihrer Handlung hätte Rechnung tragen müssen. Dies zeigt deutlich, dass durch das Auslassen des Wortes „absichtlich“ unter Buchstabe d) unabsichtliche Handlungen, die Beschädigung oder Zerstörungen verursachen, in die Bestimmung ebenfalls einbezogen werden sollten. Hierdurch erhält diese Bestimmung eine besondere Bedeutung: Jede Form der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist effektiv zu verbieten, d. h. zu vermeiden.

(49) Dies bedeutet jedoch nicht, dass nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie proaktive Habitatmanagementmaßnahmen (z. B. die aktive Bewirtschaftung von Schmetterlingswiesen) vorgeschrieben sind. Dennoch reicht zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beschädigungen ein einfaches gesetzliches Verbot nicht aus, sondern muss durch einen angemessenen Durchsetzungsmechanismus, einschließlich vorbeugender Maßnahmen, untermauert werden. Die Tatsache, dass das Wort „absichtlich“ nicht verwendet wird, unterstreicht die Bedeutung vorbeugender Maßnahmen. Im Rahmen eines strengen Schutzsystems sollten die Mitgliedstaaten den Bedrohungen, denen diese Stätten durch menschliches Handeln ausgesetzt sein können, vorgreifen und Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die (absichtlich oder unabsichtlich) einen Verstoß begehen könnten, über das Verbot unterrichtet sind und entsprechend handeln.

(50) Die Verschlechterung von natürlichen Lebensräumen kann jedoch auch auf natürlichem Wege (einschließlich der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung z. B. der Landwirtschaft) stattfinden oder durch unvorhersehbare Ereignisse verursacht werden, so dass sich der Lebensraum für bestimmte Arten nicht länger als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignet. Diese Fälle, in denen die Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht die Folge

⁷¹ Erwähnenswert ist, dass sich die Richtlinie 92/43/EWG und die Berner Konvention u. a. in diesem Punkt unterscheiden. Während in der betreffenden Bestimmung von Artikel 12 das Wort „absichtlich“ fehlt, taucht dieser Begriff in der entsprechenden Formulierung von Artikel 6 der Berner Konvention auf.

⁷² In seinem Urteil vom 20. Oktober 2005 (Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnr. 79) bemerkte der Gerichtshof, dass *„die in Gibraltar geltenden Rechtsvorschriften Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie deshalb nicht genügen, weil sie nur die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Frage stehenden Tierarten verbieten“*. In seinem Urteil vom 11. Januar 2007 (Kommission/Irland, Rechtssache C-183/05, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 47) verfolgte der Gerichtshof dasselbe Konzept, indem er feststellte, *„dass Section 23(7)(b) des Wildlife Act, wonach unabsichtliche Handlungen, die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten der wild lebenden Arten stören oder zerstören, keine Zuwiderhandlung darstellen, den Anforderungen von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43 nicht, wonach diese Handlungen unabhängig davon verboten sind, ob sie absichtlich erfolgen.“*

⁷³ Siehe Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-98/03, Slg. S. 53, Randnr. 55.

menschlichen Handelns ist, sondern aus natürlichen Ursachen resultiert, fallen nicht in den Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d)⁷⁴.

(51) Hervorzuheben ist die Erklärung des Gerichtshofes in der Rechtssache *Caretta caretta*, wonach das Vorhandensein von Bauwerken auf einem Fortpflanzungshabitat der betreffenden Art geeignet ist, eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungsstätte im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie herbeizuführen⁷⁵. Bezeichnenderweise hat der Gerichtshof die Formulierung der Kommission, in der von „illegal“ errichteten Bauwerken die Rede war, nicht übernommen. Für den Gerichtshof war das vorrangige Argument die bloße Tatsache, dass Bauwerke an dieser Stelle errichtet worden waren und eine Beschädigung oder Vernichtung herbeiführen konnten. Für einen Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) genügt es, dass die Bauwerke auf einem „als absolute Schutzzone“ eingestuften Strand, auf dem es „eine spezielle Beschilderung“ gab, errichtet wurden.

Zusammenfassung: Der Begriff „absichtlich“ erstreckt sich nicht nur auf Situationen, in denen die Folgen direkt gewollt sind, sondern auch auf Situationen, in denen die Person, die einen Verstoß begeht, sich der Folgen ihres Handelns bewusst ist und diese – auch wenn sie nicht direkt gewollt sind – in Kauf nimmt. Die Tatsache, dass das Wort „absichtlich“ in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) nicht verwendet wird, unterstreicht die Bedeutung vorbeugender Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um wahrscheinliche Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden, die durch Menschen verursacht werden können. Fälle von Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren (d. h. nicht direkt die Folge menschlichen Handelns sind, z. B. Naturkatastrophen) oder durch unvorhersehbare Ereignisse verursacht werden, fallen nicht in den Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d).

II.3.4.b) Identifizierung von „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

(52) Obwohl sich Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ausdrücklich auf den Schutz von „Fortpflanzungsstätten“ und „Ruhestätten“ der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten bezieht, findet sich weder in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) noch in Artikel 1 der Richtlinie eine genaue Definition für diese Stätten.

(53) Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen⁷⁶. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) sollte deshalb so verstanden werden, dass er **darauf abzielt, die ökologische Funktionalität** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **zu sichern**. Diese

⁷⁴ Das geeignete Instrument für die Fälle, in denen die Verschlechterungen auf natürliche Ursachen oder unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, ist Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie. In seinem Urteil vom 20. Oktober 2005 (Kommission/Vereinigtes Königreich, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnr. 34) stellte der Gerichtshof fest, dass „es für die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie offenkundig erforderlich sein [kann], sowohl Abwehrmaßnahmen gegenüber externen, vom Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Störungen als auch Maßnahmen zu ergreifen, um natürliche Entwicklungen zu unterbinden, die den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen in den besonderen Schutzgebieten verschlechtern können.“

⁷⁵ Gemäß Randnummer 38 des Urteils „steht außer Zweifel, dass das Vorhandensein von Bauwerken auf einem Fortpflanzungsstrand wie demjenigen von Daphni geeignet ist, eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungsstätte im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie herbeizuführen.“

⁷⁶ Gemäß Artikel 1 Buchstabe f) ist das „Habitat einer Art“ nur definiert als „durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt“.

Bestimmung gewährleistet somit, dass die genannten Stätten nicht durch menschliche Aktivitäten beschädigt oder zerstört werden und sie weiterhin alles bieten können, was für den Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art erforderlich ist.

(54) Aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ergibt sich somit, dass die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann zu schützen sind, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten zurückkehren werden. Wird z. B. eine bestimmte Höhle jedes Jahr von einer Reihe von Fledermäusen zur Überwinterung genutzt (da diese Art die Gewohnheit hat, jedes Jahr in dasselbe Winterquartier zurückzukehren), so ist die Funktionalität dieser Höhle als Überwinterungsstätte auch im Sommer zu schützen, damit die Fledermäuse sie im Winter wieder nutzen können. Wenn andererseits eine bestimmte Höhle nur gelegentlich für Fortpflanzungs- oder Rastzwecke genutzt wird, so erfüllt sie kaum die Voraussetzungen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

(55) Es ist schwierig, allgemeine Kriterien für Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen, da die in Anhang IV Buchstabe a) aufgelisteten Arten vielen verschiedenen Taxa mit sehr unterschiedlichen ökologischen Strategien angehören. Eine strikte Definition von „Fortpflanzungsstätte“ und „Ruhestätte“, die für alle Taxa gilt, lässt sich daher nicht erstellen. Jede Auslegung der Begriffe „Fortpflanzungsstätte“ und „Ruhestätte“ muss somit dieser Vielfalt Rechnung tragen und die verschiedenen vorherrschenden Bedingungen widerspiegeln. Die folgenden allgemeinen Definitionen dienen als Orientierung für artspezifische Definitionen, die in Form von Einzeldossiers für jede der in Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie aufgeführten Arten auszuarbeiten sind. Bei diesen Definitionen wird davon ausgegangen, dass die betreffenden Stätten ausfindig gemacht und halbwegs abgegrenzt werden können. Sie sind als eine Art Checkliste der bei der Ausarbeitung von artspezifischen Dossiers zu berücksichtigenden Faktoren gedacht. Dies bedeutet, dass nicht alle Faktoren automatisch für alle Arten zutreffen (z. B. hat *Canis lupus* kein klar abgegrenztes Paarungsgebiet). Hierbei lassen sich Lücken im Kenntnisstand über die verschiedenen Arten feststellen. So lässt sich nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse über *Caretta caretta* nur ihre Fortpflanzungsstätte (d. h. die Strände) klar abgrenzen, während die (in Meeresgebieten befindlichen) Ruhestätten bisher noch nicht bestimmt werden konnten. Mit zunehmenden Kenntnissen und durch eingehendere Untersuchungen wird es jedoch in Zukunft möglich sein, auch die Ruhestätten abzugrenzen.

(56) Die beiden nachstehenden Definitionen werden in gesonderten Abschnitten behandelt, obwohl diese Stätten in der Praxis häufig miteinander verknüpft sind und sich überlappen und daher gemeinsam betrachtet werden könnten.

(57) **Definition für Fortpflanzungsstätten**

Fortpflanzung ist hier definiert als Paarung, Niederkunft (einschließlich Eiablage) oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung. Fortpflanzungsstätten sind daher als die Gebiete definiert, die für die Paarung und Niederkunft erforderlich sind, und decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Für einige Arten kann eine Fortpflanzungsstätte auch Verbundstrukturen umfassen, die für die Abgrenzung ihres Reviers und ihre Verteidigung erforderlich sind. Bei Arten, die sich ungeschlechtlich fortpflanzen, ist die Fortpflanzungsstätte der Ort, den sie für die Produktion ihrer Nachkommen benötigen. Fortpflanzungsstätten, die im Laufe des Jahres oder jedes Jahr regelmäßig genutzt werden, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind.

(58) Die Fortpflanzungsstätte kann somit Bereiche umfassen, die erforderlich sind

1. für die Balz;
2. für die Paarung;
3. für den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft⁷⁷;
4. als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung;
5. als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens;
6. als Nest oder Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

(59) **Definition für Ruhestätten**

Ruhestätten sind hier definiert als Gebiete, die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen. Ruhestätten, die im Laufe des Jahres oder jedes Jahr regelmäßig genutzt werden, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind.

(60) Für das Überleben wichtige Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die erforderlich sind

1. für die Wärmeregulierung, z. B. bei *Lacerta agilis*;
2. für die Rast, den Schlaf oder die Erholung, z. B. die Quartiere von *Nyctalus leisleri*;
3. als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf, z. B. die Wohnröhren von *Macrothele calpeiana*;
4. für die Überwinterung, z. B. Schlafquartiere von Fledermäusen; Schlafnester der Haselmaus *Muscardinus avellanarius*.

Beispiele für Fortpflanzungs- und Ruhestätten

	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte
<p><i>Triturus cristatus</i></p> <p>(siehe auch Dossier in Anhang III)</p>	<p>Die Definition trifft in allen Punkten auf den Kammmolch (<i>T. cristatus</i>) zu.</p> <p>Die Laichgewässer sind unter den Männchen in einzelne Reviere aufgeteilt, in denen die Balz und die Paarung stattfinden. Die Eier werden einzeln an Überwasserpflanzen abgelegt, wo sie in 12 bis 18 Tagen heranreifen. Nach dem Schlüpfen schwimmen die jungen Larven frei im Wasser.</p> <p>Die Laichgewässer sind somit die Fortpflanzungsstätte.</p>	<p>Während der Landphase seines Lebenszyklus versteckt sich der Kammmolch tagsüber häufig unter Steinen und am Boden liegendem Totholz. Ähnliche Unterschlüpfe dienen auch zur Überwinterung (in kälteren Regionen) oder für die Sommerruhe (in heißen Regionen). In der aquatischen Phase ihres Lebenszyklus dient den adulten Tieren und den Larven die Ufer- und Unterwasservegetation als Unterschlupf.</p> <p>Kammmolche sind keine Wandertiere, sondern sie suchen Gewässer in unmittelbarer Nähe auf. Gesunde Kammmolch-Populationen nutzen eine Reihe von Teichen, zwischen denen sie wandern und in deren Umfeld geeignete</p>

⁷⁷ Niederkunft – Akt des Gebärens

		<p>Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung vorhanden sein müssen. Dabei können sich die Tiere bis ca. 1 km von ihrem Geburtsgewässer entfernen.</p> <p>Ruhestätten des Kammmolchs sind somit die von ihm bewohnten Gewässer und der angrenzende Landlebensraum, in dem er sich in der Landphase seines Lebenszyklus aufhält.</p>
<p>Nyctalus leisleri</p>	<p>Im Herbst richten die Männchen in Baumhöhlen Paarungsquartiere ein. Die Paarung findet im Spätherbst statt, wobei die Weibchen die Befruchtung bis zum Frühjahr hinauszögern. Die Jungtiere werden in Wochenstuben geboren und sind von ihrer Mutter abhängig, bis sie im Sommer entwöhnt werden.</p> <p>Männchenquartiere und Wochenstuben sind demnach Fortpflanzungsstätten. Bei dieser strikten Anwendung der Definition werden Überwinterungsquartiere nicht berücksichtigt, die durch den Begriff „Ruhestätte“ gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) abgedeckt sind.</p>	<p>Überwinterung Der Kleine Abendsegler (<i>N. leisleri</i>) ist eine hauptsächlich Bäume bewohnende, winterschlafende Fledermausart. Als Winterquartiere nutzen die Tiere Baumhöhlen, Gebäude und gelegentlich Keller und Tunnel, die ein günstiges Mikroklima bieten. Aber sie beziehen auch Fledermauskästen. Baumquartiere findet man in Parklandschaften und Siedlungsgebieten sowie in Laub- und Nadelwäldern. Diese Quartiere müssen relativ störungsarm sein, da Fledermäuse, die aus ihrer Lethargie gerissen werden, wertvolle Energiereserven verlieren, die im Winter nicht wieder ersetzt werden können.</p> <p>Während der aktiven Phase (im Frühjahr) sind für alle Fledermausarten auch Tagesschlafplätze wichtig. Die Tiere suchen während der Tagesstunden einen relativ ungestörten Platz auf, wiederum in den Rissen und Spalten alter Bäume und von Gebäuden. Je nach Standort kann eine Kolonie abwechselnd mehrere Sommerquartiere nutzen, wobei die größeren dieser Quartiere auch als Wochenstuben dienen können. Die Männchen dagegen leben in dieser Zeit alleine oder in kleinen Gruppen.</p> <p>Wanderung Vom Kleinen Abendsegler weiß man, dass er zwischen Teilen seines europäischen Verbreitungsgebietes wandert: In Deutschland beringte Tiere wurden in Winterquartieren in Frankreich und in der Schweiz gefunden (Nationaler Bericht 2003). Ein genaues Wanderungsschema ist allerdings nicht bekannt. Andere Populationen sind jedoch eher ortstreu. Ihre Wochenstuben und Winterquartiere befinden sich am selben Ort.</p> <p>Die vom Kleinen Abendsegler für die Tagesruhe und die Überwinterung genutzten Quartiere gelten als</p>

		Ruhestätten.
<i>Osmoderma eremita</i>	<p>Die Definition trifft in allen Punkten auf den Eremit (<i>O. eremita</i>) zu.</p> <p>Diese saproxylische Art verbringt die meiste Zeit ihres Lebens in den mulmgefüllten Höhlungen alter Laubbäume, vor allem in Eichen (<i>Quercus</i>). Viele der Käfer verlassen ihren Brutbaum nie. Die Paarung findet in der Höhle statt, und die Eier werden am Grund der Mulmhöhle abgelegt. Die Entwicklung vom Ei zum Käfer dauert mehrere Jahre. Die Verpuppung findet im Herbst statt und im Spätfrühjahr/Frühsummer schlüpfen dann die Imagines.</p> <p>Fortpflanzungsstätte für den Eremit ist eine Gruppe alter, höhlenreicher mit Mulm gefüllter Laubbäume (in der Regel <i>Quercus</i> spp.).</p>	<p>Für den Eremit deckt sich die Ruhestätte mit der Fortpflanzungsstätte.</p> <p>Diese saproxylische Art verbringt die meiste Zeit ihres Lebens in den mulmgefüllten Höhlungen alter Laubbäume, vor allem in Eichen (<i>Quercus</i>). Viele der Käfer verlassen ihren Brutbaum nie. Die Paarung findet in der Höhle statt, und die Eier werden am Grund der Mulmhöhle abgelegt. Die Entwicklung vom Ei zum Käfer dauert mehrere Jahre. Die Verpuppung findet im Herbst statt und im Spätfrühjahr/Frühsummer schlüpfen dann die Imagines.</p> <p>Ruhestätte für den Eremit ist eine Gruppe alter, höhlenreicher mit Mulm gefüllter Laubbäume (in der Regel <i>Quercus</i> spp.).</p>
<i>Maculinea arion</i>	<p>Die Punkte 1 bis 5 der Definition treffen auf den Schwarzgefleckten Ameisenbläuling (<i>M. arion</i>) zu.</p> <p>Der Schwarzgefleckte Ameisenbläuling benötigt für seine Entwicklung einen Standort, an dem seine Larvenfutterpflanze (<i>Thymus</i> species) und Nester der seinen Larven als Wirt und Futterquelle dienenden <i>Myrmica</i>-Ameise vorkommen. Die Eier werden an den Blütenständen von <i>Thymus</i> (Thymian) abgelegt. Dort entstehen und ernähren sich zunächst die Raupen. In einem bestimmten Stadium lassen sich die Larven von der Pflanze fallen und locken Ameisen an, damit diese sie in das Ameisennest tragen. Im Nest entwickelt sich die Larve weiter, indem sie sich räuberisch von der Ameisenbrut ernährt. Die Verpuppung erfolgt im Ameisennest und die Imagines schlüpfen im Frühsummer.</p> <p>Fortpflanzungsstätten von <i>M. arion</i> sind Orte, an denen Thymianpflanzen (<i>Thymus</i> spp.) in Nähe der Schlupfstellen und der Nester der Ameisenart <i>Myrmica</i> vorhanden sind, in denen die Larven- und Puppenentwicklung stattfinden.</p>	<p>Für die Art gibt es außer den Orten für die Larven- und Puppenentwicklung keine anderen klar abgegrenzten Ruhestätten. Diese Stadien sind durch die Definition der Fortpflanzungsstätte in der linken Spalte abgedeckt.</p>

(61) Das Verbot nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) kann folglich als ein Aspekt des Habitatschutzes angesehen werden, auch wenn es nur bestimmte Phasen des biologischen Zyklus betrifft. Andere Teile des Habitats, z. B. Futtergebiete sind nicht abgedeckt, es sei denn, sie decken sich mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Beispiel hierfür ist die Schmetterlingsart *Parnassius apollo*, deren Fortpflanzungsstätte sich mit den Orten deckt, an denen die adulten Falter ihre Eier ablegen und wo die Raupen leben und fressen (in Finnland sind dies Standorte der Pflanzenart *Sedum telephium*). Eine ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) erfordert somit eine gute Kenntnis der Ökologie (Biologie, Habitate, Populationsgröße, -verbreitung und -dynamik) und des Verhaltens der betreffenden Art (Lebenszyklus, Organisation, Interaktion innerhalb der Art und mit anderen Arten).

(62) **„Enge“ oder „weitere“ (umfassendere) Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?**

Die Diskussionen in der Arbeitsgruppe zu Artikel 12 und andernorts haben gezeigt, dass die oben gegebene „Rahmen“-Definition verschiedene Interpretationen zulässt. Dies liegt auch an der großen Vielfalt von Arten, die in Anhang IV aufgelistet sind. Eine häufig diskutierte Frage ist, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten „eng“ oder „weiter“ definiert werden sollten. Zum Beispiel könnte man beim Holzbohrkäfer *Osmoderma eremita*, der die meiste Zeit seines Lebens in mulmgefüllten Höhlen alter Laubbäume (in der Regel *Quercus* spp.) verbringt und bei dem ein Großteil der Tiere den Brutbaum nie verlässt, fragen, ob dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nun der einzelne Baum oder der Waldbereich mit den von *O. eremita* bewohnten Bäumen ist. Argumente gibt es für beide Sichtweisen. Aus der Sicht der Kommissionsdienststellen ist die „weitere“ Definition unter Schutzgesichtspunkten weit sinnvoller, da sie eine ganzheitliche Berücksichtigung der Waldfläche ermöglicht. Die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 12 und etwaige Ausnahmen gemäß Artikel 16 werden dabei auf die umfassendere Einheit der Waldfläche angewendet und sind auf die kontinuierliche Funktionalität der gesamten Stätte für die betreffende Art ausgerichtet. Neben den Vorteilen eines eher ganzheitlichen Schutzansatzes bietet diese Lösung mehr Flexibilität bei der Beurteilung von Eingriffen in diese Stätten. Allerdings eignet sich dieser Ansatz nach Meinung der Kommissionsdienststellen eher für Arten mit einem **kleinen Aktionsradius**.

(63) In dem Fallbeispiel des Kammmolchs *Triturus cristatus* (siehe Kasten oben) wird davon ausgegangen, dass sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten überschneiden: „Die funktionale Einheit, die für die Erhaltung einer lebensfähigen *T. cristatus*-Population erforderlich ist, umfasst somit eine Reihe von Teichen, von denen die meisten als Ruhestätten und einige als Fortpflanzungsstätten dienen, sowie einen Teil von anderen Flächen, der als Ruhestätte in einem geeigneten Landhabitat dient.“ Diese Sicht einer ökologischen/funktionalen Einheit eignet sich für Arten mit kleinem Aktionsradius. Dabei könnte für eine solche Definition die „lokale“ Population einer solchen Art von Bedeutung sein.

(64) Anders ist die Situation bei **Arten, die große Lebensräume beanspruchen**. Das Problem dieser Arten wurde bereits in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie berücksichtigt. Hier kann es ratsam sein, die Festlegung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf einen klar abgegrenzten Raum zu beschränken: z. B. die Quartiere bei Fledermäusen oder den Bau bei Ottern.

(65) In der Rechtssache *Caretta caretta* hat der Gerichtshof keine Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben, sondern ist fallweise/artspezifisch vorgegangen. In dem betreffenden Fall betonte der Gerichtshof die Bedeutung der Bucht von Laganas, die

(leicht) als ein „wichtiges Gebiet für die Fortpflanzung der geschützten Art *Caretta caretta*“⁷⁸ zu erkennen ist. Dieser klar abgegrenzte Raum weist die für die Fortpflanzung der Art ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente (Meeresgebiet und Fortpflanzungsstrände) auf. Diese vorsichtige Formulierung des Gerichtshofes ist wohl auf die Tatsache zurückzuführen, dass es angesichts der breitgefächerten Unterschiede zwischen den ökologischen Eigenschaften der Arten nicht einfach ist, eine allgemeine Definition für „Fortpflanzungsstätten“ und „Ruhestätten“ aufzustellen.

Zusammenfassung: Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen streng geschützt werden, da sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und lebenswichtige Teile des Gesamthabitats einer Art bilden. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die kontinuierliche ökologische Funktionalität dieser Stätten zu schützen, so dass sie weiterhin alles bieten können, was für den Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art erforderlich ist. Wenn diese Stätten regelmäßig aufgesucht werden, gilt der Schutz das ganze Jahr hindurch.

II.3.4.c) „Beschädigung“

(66) Weder in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) noch in Artikel 1 der Richtlinie 92/43/EWG wird der Begriff „deterioration“ näher erläutert, obwohl dieser Begriff auch in anderen Bestimmungen der Richtlinie (z. B. Artikel 6) auftaucht.

(67) Im Allgemeinen kann „Beschädigung“ als die materielle Verschlechterung eines Habitats oder einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden. Im Gegensatz zur Vernichtung kann eine solche Beschädigung schleichend erfolgen und zur **graduellen Verschlechterung der Funktionalität** der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen. Aufgrund der großen Vielfalt der in Anhang IV Buchstabe a) aufgelisteten Arten ist die Beschädigung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte fallweise zu beurteilen. Beschädigungen oder Vernichtungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren (d. h. nicht die Folge menschlichen Handelns sind) oder auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, fallen auch hier nicht in den Geltungsbereich von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Dasselbe gilt für die Beschädigung einer Stätte infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden.

(68) Um die Ursachen, die zur Verschlechterung oder sogar zum Verlust der Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen, feststellen und vermeiden zu können, ist es wichtig, den **ursächlichen Zusammenhang** zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung/Vernichtung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar herzustellen. Es ist klar, dass sich die Ursachen der Beschädigung innerhalb oder außerhalb und sogar in einiger Entfernung von der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte befinden können. Diese Ursachen/Aktivitäten müssen daher so kontrolliert werden, dass sich eine Beschädigung und Vernichtung verhindern lassen. Nur wenn sie eine klare Übersicht über die Ursachen haben, können die Behörden entsprechend handeln und weitere oder künftige Beschädigungen oder Zerstörungen verhindern.

(68a) Sind die Ursachen der Beschädigung/Vernichtung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unklar, so wird es wahrscheinlich schwierig sein, einen eindeutigen ursächlichen Zusammenhang mit einer menschlichen Aktivität nachzuweisen. So lässt sich z. B. bei einer

⁷⁸ Randnr. 27 des Urteils.

allmählichen Schädigung (Eutrophierung) von Wasserkörpern aufgrund der Komplexität in Bezug auf Dauer und Ursprung dieser Schädigung ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten schwer feststellen. In solchen Fällen ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein Verstoß gegen Artikel 12 nachgewiesen werden kann, insbesondere wenn die Tätigkeit Verpflichtungen entspricht, die aufgrund anderer Umweltvorschriften der EU (z. B. der Nitratrichtlinie) bestehen.

(69) Setzt man den Akzent auf die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Ermittlung des ursächlichen Zusammenhangs, so erhält man auch Anhaltspunkte in Bezug auf das Problem der Abweichungen zwischen den **verschiedenen Sprachfassungen des Begriffs** „deterioration“. Die in der deutschen, der dänischen, der niederländischen und der schwedischen Fassung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d verwendeten Begriffe⁷⁹ entsprechen eher dem englischen Begriff „damage“ als dem Begriff „deterioration“. In der deutschen Fassung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie hingegen wird der Begriff „Verschlechterung“ verwendet, der eher dem englischen Begriff „deterioration“ entspricht. Angesichts dieser Unterschiede zwischen den (und innerhalb der) verschiedenen Sprachfassungen sei daran erinnert, dass der Gerichtshof verschiedentlich bereits auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung hingewiesen und die Möglichkeit, einen Text in einer seiner Fassungen isoliert zu betrachten, ausgeschlossen hat. Der Gerichtshof vertritt somit die Auffassung, dass eine solche Vorschrift nach dem wirklichen Willen ihres Urhebers und dem von diesem verfolgten Zweck im Lichte aller Sprachfassungen auszulegen ist⁸⁰.

(70) Um abgrenzen zu können, was als „Beschädigung“ angesehen werden kann, ist es erforderlich, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) insgesamt eingehend zu analysieren. Das Ziel von Artikel 12 ist die Einführung eines strengen Schutzsystems für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten. Der ausdrückliche Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der zum Schutz der Arten als solchen hinzukommt, und das Fehlen des Wörtchens „absichtlich“ zeigt die Bedeutung, die diesen Stätten im Rahmen der Richtlinie eingeräumt wird. Dieser besondere Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beschädigungen oder Zerstörungen hängt selbstverständlich mit der wesentlichen Funktion dieser Stätten zusammen, die weiterhin alles bieten müssen, was für die Fortpflanzung oder die Rast eines bestimmten Tieres (oder einer bestimmten Gruppe von Tieren) erforderlich ist.

(71) Beispiele von Beschädigungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d):

- (Wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches (*Triturus cristatus*), wodurch (insgesamt) deren Funktion als Fortpflanzungsstätte beeinträchtigt wird;
- funktionelle Beeinträchtigung von Teilen eines Hamsterbaus, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, durch zu tiefes Pflügen;
- stufenweiser Ausbau eines Flusses, der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für die Störart *Acipenser sturio* ist, was zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führt;

⁷⁹ In der deutschen, der dänischen, der niederländischen und der schwedischen Fassung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) wird der Begriff „Beschädigung“, „beskadigelse“, „beschadiging“ bzw. „skada“ (damage) verwendet.

⁸⁰ Siehe folgende Urteile: Urteil vom 12. November 1969, Stauder, Rechtssache 29/69, Slg. 1969 S. 419, Randnr. 3; Urteil vom 27. Oktober 1977, Bouchereau, Rechtssache 30/77, Slg. 1977 S. 1999, Randnr. 14; Urteil vom 12. Juli 1979, Wörsdorfer, Rechtssache 9/79, Slg. 1979 S. 2717, Randnr. 6; Urteil vom 7. Juli 1988, Moksel, Rechtssache 55/87, Slg. 1988, S. 3845, Randnr. 15.

- allmähliche negative Auswirkungen auf eine Krebscheren-Population (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient, durch Einträge aus Punktquellen in den Wasserkörper.

Zusammenfassung: „Beschädigung“ kann als die materielle Verschlechterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte definiert werden. In Gegensatz zur Vernichtung kann eine solche Beschädigung auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) gelangt zur Anwendung, wenn sich der ursächliche Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar herstellen lässt.

II.3.4.d) Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(72) Bei Projekten oder Aktivitäten, die sich auf Fortpflanzungs-/Ruhestätten auswirken können, sind die Unterschiede zwischen den Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) und den Maßnahmen gemäß Artikel 16 zu untersuchen, wobei insbesondere festzustellen ist, inwieweit sich Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einer bestimmten Fortpflanzungs-/Ruhestätte durchführen lassen und somit die Bedingungen von Artikel 12 erfüllt sind (also nicht auf Ausnahmen gemäß Artikel 16 zurückgegriffen werden muss). Entscheidend ist dabei folgende Frage: „Wird jetzt oder in Zukunft durch ein bestimmtes Projekt/eine bestimmte Tätigkeit eine (wenn auch nur vorübergehende) Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte verursacht?“ Lautet die Antwort „Ja“, dann gelangt Artikel 16 zur Anwendung. Lautet die Antwort dagegen „Nein“, kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen von Artikel 12 erfüllt sind.

(73) Was sind „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (im Folgenden: „funktionserhaltende Maßnahmen“)?

(74) Zunächst müssen sie den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben, d. h. durch eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen einer Tätigkeit abzielen. Sie können jedoch noch weiter gehen und Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder zum Management einer bestimmten Fortpflanzungs-/Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Diese Maßnahmen können z. B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen, wodurch der potenzielle Verlust von Teilen oder Funktionen der Stätte ausgeglichen werden soll. Die ökologische Funktion dieser Maßnahmen für die betreffenden Arten müsste selbstverständlich eindeutig nachgewiesen werden.

(75) Funktionserhaltende Maßnahmen sind eine Möglichkeit, wenn eine Aktivität Teile einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beeinträchtigen kann. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und die Aktivität kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 16 erforderlich ist. Entscheidend ist, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Stätte bewahrt oder verbessert wird. Daher ist die Überwachung der funktionserhaltenden Maßnahmen wichtig. Ein diesbezüglich interessanter Ansatz findet sich in einer

niederländischen Publikation mit dem Titel „Effective protection of Annex IV species of the EU Habitats Directive: The landscape approach“⁸¹.

(76) Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.

(77) Funktionserhaltende Maßnahmen könnten ein fester Bestandteil der Vorgaben für eine Aktivität oder ein Projekt sein; sie könnten auch im Rahmen eines strengen Schutzsystems als präventive Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) durchgeführt werden. Solche Maßnahmen sind jedoch nur möglich, wenn eine Genehmigungs- oder Planungsregelung mit förmlichen Verfahren vorliegt und die zuständigen Behörden beurteilen können, ob die zur Erhaltung der „Fortpflanzungs-“ oder „Ruhe“-Funktion einer Stätte getroffenen Maßnahmen ausreichen.

(78) Ausgehend von der Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe Kapitel II.3.4.b) scheint das oben beschriebene Konzept vor allem für Tiere mit kleinem Aktionsradius geeignet zu sein, deren Fortpflanzungs-/Ruhestätten als „funktionelle Einheiten“ abgegrenzt sind (was auf ein umfassenderes Konzept hinausläuft). In diesem Zusammenhang sollte betont werden, dass die Mitgliedstaaten ihre **Definitionen** der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer bestimmten Art **kohärent anwenden** müssen und folglich ihren Schutz in ihrem gesamten Hoheitsgebiet vorsehen müssen.

(79) Funktionserhaltende Maßnahmen unterscheiden sich von Ausgleichsmaßnahmen im engeren Sinne (siehe auch Abschnitt III.2.3.b). Ausgleichsmaßnahmen sind unabhängig von einer Aktivität/einem Projekt und sollen die negativen Auswirkungen auf eine Art ausgleichen oder kompensieren. Definitionsgemäß **setzen Ausgleichsmaßnahmen somit die Beschädigung oder Vernichtung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte** (die ausgleichende Wirkung) **voraus**. Dies ist bei funktionserhaltenden Maßnahmen, die gewährleisten, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (in quantitativer wie qualitativer Hinsicht) vollständig erhalten bleibt, dagegen nicht der Fall. Folglich ist bei einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte immer eine Ausnahmegewilligung gemäß Artikel 16 erforderlich. Die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 wird in Kapitel III.2.3.b) behandelt.

⁸¹ Alterra-Bericht Nr. 590, Wageningen, September 2002 (verfügbar in Englisch).

Zusammenfassung: Maßnahmen, die im Falle von Projekten/Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d. h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Solange diese Bedingung erfüllt ist und die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht werden, braucht nicht auf Artikel 16 zurückgegriffen werden.

II.3.5. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren

(80) Für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten ist in Artikel 12 Absatz 2 Folgendes festgelegt: „Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.“ Nach Artikel 12 Absatz 3 gelten die Verbote gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Artikel 12 Absatz 2 für alle Lebensstadien der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten.

II.3.6. Unbeabsichtigter Fang oder unbeabsichtigtes Töten von in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten

(81) Artikel 12 Absatz 4 schreibt die Einrichtung eines Systems zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten vor. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffende Art haben.

(82) Artikel 12 Absatz 4 könnte für die Festlegung der Anforderungen sowohl eines „strengen Schutzsystems“ als auch eines „angemessenen Überwachungssystems“ von Nutzen sein. So kann ein strenges Schutzsystem auch Bestimmungen über die Erfassung des unbeabsichtigten Fangs oder der unbeabsichtigten Tötung von Arten (für die Zwecke von Artikel 12 Absatz 4) vorsehen. Dabei kann es letztendlich erforderlich sein, dass die strengen Schutzmaßnahmen auch Erhaltungsmaßnahmen umfassen, die notwendig sind, um die negativen Auswirkungen des unbeabsichtigten Fangs oder der unbeabsichtigten Tötung auszugleichen.

(83) Ein Beispiel für die Anwendung dieser Bestimmung sind die Überwachung der Walbeifänge im Fischereisektor und die zu ihrer Vermeidung getroffenen technischen Maßnahmen (z. B. Anbringen von akustischen Vergrämern (Pingern) an Fangnetzen). Ein weiteres Beispiel ist die Überwachung der Zahl der durch Windturbinen getöteten Fledermäuse oder der Zahl von überfahrenen Tieren.

III. ARTIKEL 16

Wortlaut von Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuss festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuss.

(3) In den Berichten ist folgendes anzugeben: a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten; b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch; c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen; d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden; e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

(1) Vom System des strengen Schutzes gemäß Artikel 12 kann mithilfe der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 16 der Richtlinie abgewichen werden. Eine Reihe von Tätigkeiten, die gemäß Artikel 12 normalerweise untersagt wären, können aufgrund von Artikel 16 genehmigt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die Anwendung von

Artikel 12 häufig gleichzeitig mit einer etwaigen Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 16 untersucht wird.

(2) Die in Artikel 16 vorgesehenen Möglichkeiten, von den Beschränkungen und Verboten der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) abzuweichen, sind begrenzt. Abweichungen müssen im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der Richtlinie gerechtfertigt sein und drei besondere Bedingungen erfüllen.

(3) Die Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen kann dazu führen, dass eine Abweichung unzulässig wird. Folglich müssen die zuständigen nationalen und sonstigen Behörden oder Naturschutzeinrichtungen die Anwendbarkeit all dieser allgemeinen und besonderen Bedingungen sorgfältig prüfen, bevor sie eine Ausnahme gewähren.

(4) Bevor auf die Bestimmungen des Artikels 16 im Einzelnen eingegangen wird, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es bereits eine recht umfangreiche Rechtsprechung des EuGH zu Abweichungen aufgrund von Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten gibt. Da sich die mit den beiden Richtlinien eingeführten Ausnahmeregelungen ähnlich sind, sind die Begründungen dieser Urteile sehr wichtig und lassen sich auch auf Artikel 16 anwenden⁸².

III.1. Allgemeine rechtliche Überlegungen

III.1.1 Verpflichtung zur vollständigen, eindeutigen und klaren Umsetzung von Artikel 16

(5) Die Umsetzung von Artikel 16 in einzelstaatliches Recht sollte gewährleisten, dass die zuständigen nationalen Behörden die Ausnahmeregelungen in geeigneter Weise anwenden. Es sei daran erinnert, dass eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, den Mitgliedstaaten jedoch in bestimmtem Umfang die Wahl der Form und der Mittel für das Erreichen des angestrebten Ergebnisses freisteht. Der Gerichtshof hat diesen Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien jedoch begrenzt. So muss die Umsetzung der in Artikel 16 vorgesehenen Ausnahmeregelung in einzelstaatliches Recht bestimmten Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts genügen und eine Reihe von Anforderungen erfüllen.

(6) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes⁸³ gilt Folgendes: *„Die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht erfordert nicht notwendig eine förmliche und wörtliche Übernahme ihrer Bestimmungen in eine ausdrückliche, besondere Gesetzesvorschrift; je nach dem Inhalt der Richtlinie kann hierzu ein allgemeiner rechtlicher Kontext genügen, wenn dieser tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie mit hinreichender Klarheit und Genauigkeit gewährleistet.“* Bloße Verwaltungspraktiken, die die Behörden ihrem Wesen nach beliebig ändern können und die nur unzureichend bekanntgemacht sind, können nicht als eine ordnungsgemäße Erfüllung der dem Mitgliedstaat aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie entstehenden Verpflichtungen angesehen werden⁸⁴. Folglich ist die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 16 in der Praxis kein Ersatz für eine ordnungsgemäße formelle Umsetzung.

⁸² Kapitel 3 des „Leitfadens zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“, das die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie behandelt, ist eine nützliche Referenz für das Verständnis des Artikels 16. Der Leitfaden kann auf folgender Website abgerufen werden: <http://www.europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm>.

⁸³ Siehe Urteil vom 28. Februar 1991, Kommission/Deutschland, Rechtssache 131/88, Slg. S. 825.

⁸⁴ z. B. Urteil vom 11. November 1999, Kommission/Italien, Rechtssache C-315/98, Slg. S. 8001, Randnr. 10.

(7) Darüber hinaus müssen die Bestimmungen einer Richtlinie mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen⁸⁵. In der Rechtssache C-339/87⁸⁶, die Abweichungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG betrifft, drückte sich der Gerichtshof noch konkreter aus und erklärte, dass *„die Kriterien, aufgrund deren die Mitgliedstaaten von den in der Richtlinie ausgesprochenen Verboten abweichen dürfen, in eindeutige innerstaatliche Bestimmungen übernommen werden müssen, da die Genauigkeit der Umsetzung in einem Fall, in dem die Verwaltung des gemeinsamen Erbes den Mitgliedstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet anvertraut wurde, von besonderer Bedeutung ist.“* In seinem Urteil vom 20. Oktober 2005 wandte der Gerichtshof diese Rechtsprechung auf die FFH-Richtlinie an und stellte fest, dass *„die Mitgliedstaaten im Bereich der Richtlinie, die komplexe und technische Regelungen des Umweltrechts enthält, in besonderer Weise gehalten [sind], dafür Sorge zu tragen, dass ihre zur Umsetzung der Richtlinie bestimmten Rechtsvorschriften klar und bestimmt sind“*⁸⁷.

(8) Schließlich müssen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Artikel 16 zur Sicherung seiner einheitlichen Auslegung und Anwendung die in der Richtlinie verwendeten Begriffe und Konzepte beachten⁸⁸. Dies bedeutet auch, dass die nationalen Umsetzungsmaßnahmen die vollständige Anwendung der Richtlinie gewährleisten sollten, ohne die darin verwendete Terminologie zu ändern, ihre Bestimmungen selektiv anzuwenden und zusätzliche in der Richtlinie nicht vorgesehene Bedingungen oder Abweichungen hinzuzufügen⁸⁹. So stellte der Gerichtshof in der Rechtssache C-6/04⁹⁰ fest, dass eine Ausnahmeregelung, wonach Handlungen, die den Tod von Tieren der geschützten Arten oder die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursachen, zulässig sind, wenn diese Handlungen als solche rechtmäßig sind und nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden werden können, *„dem Geist und Zweck der FFH-Richtlinie und dem Buchstaben von Artikel 16 der Richtlinie zuwider läuft“*. In der Rechtssache C-98/03⁹¹ befand der Gerichtshof, dass das deutsche Gesetz (§ 43 Absatz 4 BNatSchG 2002) mit Artikel 16 nicht vereinbar ist. Als einzige Voraussetzung für die Zulassung der Ausnahmen sah das deutsche Gesetz vor, dass Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten, und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Hierzu stellte der Gerichtshof Folgendes fest: *„Auch wenn also die beiden fraglichen Ausnahmen eine Verwaltungsentscheidung erfordern sollten, bei deren Erlass die zuständigen Behörden tatsächlich die Voraussetzungen beachten, von denen Artikel 16 der Richtlinie die Zulassung von Ausnahmen abhängig macht, so sieht doch § 43 Absatz 4 BNatSchG 2002 keinen rechtlichen Rahmen vor, der mit der durch Artikel 16 eingeführten Ausnahmeregelung im Einklang steht. Diese Vorschrift des nationalen Rechts macht die Zulassung der beiden Ausnahmen nämlich nicht von der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Artikels 16 der Richtlinie abhängig“*. In der Rechtssache C-183/05⁹² vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass das System von Ausnahmen in der irischen Regelung (Section 23(7)(b) des Wildlife Act) mit den Artikeln 12 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG unvereinbar ist. Nach der irischen

⁸⁵ Siehe insbesondere folgende Urteile: 30. Mai 1991, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-59/89, Slg. S. 2607, Randnrn. 18 und 24; 19. Mai 1999, Kommission/Frankreich, Rechtssache C-225/97, Slg. S. 3011, Randnr. 37; 17. Mai 2001, Kommission/Italien, Rechtssache C-159/99, Slg. S. 4007, Randnr. 32; 13. Februar 2003, Kommission/Luxemburg, Rechtssache C-75/01, Randnr. 28, Slg. S. 1585, Randnrn. 87-88; 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnr. 27.

⁸⁶ Urteil vom 15. März 1990, Kommission/Niederlande, Rechtssache C-339/87, Slg. S. 851, Randnr. 28.

⁸⁷ Urteil vom 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnrn. 25-26.

⁸⁸ z. B. Urteil vom 28. März 1990, Strafverfahren gegen G. Vessoso und G. Zanetti, verbundene Rechtssachen C-206 und 207/88, Slg. S. 1461.

⁸⁹ Urteil vom 13. Februar 2003, Kommission/Luxemburg, Rechtssache C-75/01, Slg. S. 1585, Randnr. 28.

⁹⁰ Urteil vom 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Randnrn. 109-113.

⁹¹ Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-98/03, Slg. S. 53, Randnrn. 57-62.

⁹² Urteil vom 11. Januar 2007, Kommission/Irland, Rechtssache C-183/05, Randnrn. 47-49.

Regelung stellen unabsichtliche Handlungen, die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten der wild lebenden Arten stören oder zerstören, keine Zuwiderhandlung dar. Nicht nur genügt diese Bestimmung nach dem Urteil des Gerichtshofes nicht den Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 92/43/EWG, wonach diese Handlungen unabhängig davon verboten sind, ob sie absichtlich erfolgen, sondern sie geht auch über das hinaus, was in Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen ist, der die Voraussetzungen, unter denen Abweichungen gewährt werden können, erschöpfend aufzählt.

Zusammenfassung: Artikel 16 muss mit unbestreitbarer Verbindlichkeit vollständig und förmlich umgesetzt werden. Die Kriterien, die zu erfüllen sind, bevor eine Ausnahme gewährt wird, müssen in spezifische einzelstaatliche Bestimmungen übernommen werden. Die nationalen Umsetzungsmaßnahmen sollten die vollständige Anwendung von Artikel 16 gewährleisten, ohne die darin verwendete Terminologie zu ändern, seine Bestimmungen selektiv anzuwenden und zusätzliche in der Richtlinie nicht vorgesehene Bedingungen oder Abweichungen hinzuzufügen. Bloße Verwaltungspraktiken reichen nicht aus.

III.1.2. Angemessene allgemeine Anwendung von Ausnahmen

(9) Zunächst müssen die einzelstaatlichen Behörden, die für die Anwendung der Abweichungen zuständig sind, berücksichtigen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes⁹³ Abweichungen restriktiv auszulegen und umzusetzen sind, um zu vermeiden, dass die wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie untergraben werden. Dies wurde auch für die FFH-Richtlinie bestätigt⁹⁴. Im Falle der Richtlinie 79/409/EWG hat der Gerichtshof wiederholt betont, dass bei der Anwendung von Abweichungen nach Artikel 9 strikt vorzugehen ist. Da Artikel 9 inhaltlich enge Parallelen zu Artikel 16 aufweist, kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Gerichtshof ein ähnlich striktes Konzept in Bezug auf die Auslegung und Umsetzung von Artikel 16 anwenden würde.

(10) Für Abweichungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG hat der Gerichtshof⁹⁵ bereits festgestellt, dass Artikel 9, obwohl er eine weitgehende Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung gestattet, nur anzuwenden ist, um bestimmten Erfordernissen und besonderen Situationen Rechnung zu tragen.

(11) Was die gemäß Artikel 12 zu treffenden Maßnahmen anbelangt, so wurde darauf hingewiesen, dass angemessene und wirksame Maßnahmen in hinreichender und überprüfbarer Weise durchgeführt werden müssen. Derselbe Ansatz kann für die Ausnahmeregelung gelten. Bei korrekter Anwendung gewährleistet dies, dass die Ausnahmen nicht im Widerspruch zur Zielsetzung der Richtlinie stehen⁹⁶. **Durch die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird keine der Bedingungen der Ausnahmeregelung verdrängt oder in ihrer Bedeutung herabgesetzt, aber ihre**

⁹³ Siehe folgende Urteile des EuGH: Urteil vom 8. Juli 1987, Kommission/Italien, Rechtssache 262/85, Slg. S. 3073; Urteil vom 7. März 1996, WWF Italien/Region Venetien, Rechtssache C-118/94, Slg. S. 1223; Urteil vom 12. Dezember 1996, Ligue royale belge pour la protection des oiseaux und Société d'études ornithologiques AVES ASBL/Wallonische Region, Rechtssache C-10/96, Slg. S. 6775.

⁹⁴ Urteil vom 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnr. 111 („[...] dass Artikel 16 der Richtlinie die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den Artikeln 12 bis 15 Buchstaben a und b der Richtlinie abweichen dürfen, genau festlegt und daher restriktiv auszulegen ist“).

⁹⁵ Siehe insbesondere folgende Urteile: Urteil vom 8. Juli 1987, Kommission/Belgien, Rechtssache 247/85, Slg. S. 3029, Randnr. 7; Urteil vom 8. Juli 1987, Kommission/Italien, Rechtssache 262/85, Slg. S. 3073, Randnr. 7; Urteil vom 7. März 1996, WWF Italien/Region Venetien, Rechtssache C-118/94, Slg. S. 1223, Randnr. 21.

⁹⁶ Es sei an die Bemerkung des Gerichtshofes erinnert, dass „die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie gemeinsam ein in sich stimmiges Regelungssystem zum Schutz der Populationen der betroffenen Arten [bilden], so dass jede mit der Richtlinie unvereinbare Ausnahme davon sowohl die Verbote der Artikel 12 oder 13 als auch die Ausnahmeregelung des Artikels 16 verletzt.“ (Urteil vom 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnr. 112).

Umsetzung kann entsprechend dem Gesamtziel der Richtlinie angepasst werden. Grundsätzlich gilt, dass das Gewicht der Bedingungen oder „Tests“ mit der Schwere der Auswirkungen einer Ausnahme auf eine Art/Population zunimmt.

(12) Eine gültige Ausnahme kann nur dann gewährt werden, wenn sich die zuständigen nationalen Behörden vergewissert haben, dass alle Bedingungen, die für sämtliche genehmigten Ausnahmen gelten, erfüllt sind und auch dass die Gesamtheit der Ausnahmen nicht zu Auswirkungen führt, die gegen die Ziele von Artikel 12 und der Richtlinie im Ganzen verstoßen. Folglich erfordert die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf die Genehmigung von Ausnahmen eine sorgfältige Untersuchung und Rahmenregelung auf nationaler Ebene und/oder Ebene der biogeografischen Region innerhalb des Mitgliedstaats. Die Behörde mit dem größten territorialen Überblick in einem Mitgliedstaat (und gegebenenfalls einem über die Grenzen hinausgehenden Überblick im Falle von grenzüberschreitenden Populationen) muss somit bei der Anwendung dieses Verhältnismäßigkeitsprinzips die Führungsrolle übernehmen, auch wenn es sein kann, dass es dann in der Praxis auf regionaler oder lokaler Ebene zur Anwendung gelangt⁹⁷.

Zusammenfassung: Ausnahmen sind restriktiv auszulegen: sie müssen sich auf bestimmte Erfordernisse und besondere Situationen beziehen. Die zuständige Behörde mit dem größten territorialen Überblick muss sicherstellen, dass die Gesamtheit der Ausnahmen in einem Mitgliedstaat nicht zu Auswirkungen führt, die gegen die Ziele der Richtlinie verstoßen.

III.2. Sorgfältig kontrollierte Ausnahmeregelungen: die drei Tests

(13) In Artikel 16 sind drei Bedingungen aufgeführt, die alle erfüllt sein müssen, bevor eine Ausnahme gewährt werden kann: 1) Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer Gründe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) bis e), 2) Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung und 3) Gewährleistung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Bevor die zweite und dritte Bedingung geprüft werden kann, muss die erste Bedingung erfüllt sein: Praktisch macht es somit wenig Sinn, die Frage der zufriedenstellenden Alternativen und die Auswirkung auf den Erhaltungszustand zu prüfen, wenn die Handlungen, auf die sich die Ausnahme bezieht, nicht unter die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Gründe fallen.

III.2.1. Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer Gründe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) (Test 1)

(14) Ausnahmen werden gewährt, um ein spezifisches Problem/eine spezifische Situation zu lösen. Sie müssen auf mindestens einem der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d) und e) genannten Gründe basieren. Spezifische Ausnahmen, die auf keinem dieser Gründe basieren (z. B. eine Bestimmung, wonach Handlungen, die den Tod von Tieren der geschützten Arten oder die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursachen, zulässig sind, wenn die betreffende Handlung im Zusammenhang mit einer rechtmäßigen Tätigkeit erfolgte und vernünftigerweise nicht vermieden werden konnte) laufen dem Geist und Zweck der FFH-Richtlinie und dem Buchstaben von Artikel 16 zuwider⁹⁸. Wenn die zuständigen nationalen Behörden eine Ausnahme gewähren sollen, müssen sie die konkreten Umstände erläutern, die die Wahl eines der Gründe nach

⁹⁷ Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass je nach Verwaltungsstruktur des Mitgliedstaats auch regionale oder lokale Behörden in der Lage sind, die Auswirkungen von Ausnahmegenehmigungen über ihre eigenen administrativen Grenzen hinaus zu untersuchen.

⁹⁸ Siehe auch Urteil des Gerichtshofes vom 20. Oktober 2005 (Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017, Randnrn. 109-113).

Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) rechtfertigen, und prüfen, ob die besonderen Bedingungen erfüllt sind⁹⁹.

a) Zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

(15) Erster Grund für eine Ausnahme ist der Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume. In Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) sind weder die Arten der Pflanzen, Tiere und natürlichen Lebensräume noch die Arten der Bedrohungen präzisiert. Angesichts des Gesamtziels der Richtlinie sind empfindliche, seltene, gefährdete oder endemische Arten und natürliche Habitate (wie z. B. die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und Habitate) eher von diesem Grund betroffen, der effektiv darauf abzielt, die negativen Auswirkungen einer gegebenen Art auf die genannten Tiere/Pflanzen oder Habitate zu verringern. Es wäre ungewöhnlich, den Interessen einer verbreiteten Art mit günstigem Erhaltungszustand den Vorrang vor den Interessen einer Art zu geben, die die Kriterien gemäß Artikel 1 Buchstaben c) und g) der Richtlinie erfüllt. Dabei darf man jedoch andere Arten und Habitate nicht ganz außer Acht lassen.

b) Zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern oder an sonstigen Formen von Eigentum

(16) Der zweite Grund für eine Ausnahme ist die Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum. Bei dieser Ausnahme wird den wirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen, und - wie erwähnt - muss der zu verhütende Schaden ernst sein.

(17) Die Liste ist nicht erschöpfend, so dass auch andere Schädigungen abgedeckt sein können. Darüber hinaus werden Eigentumsinteressen ebenfalls berücksichtigt, was bei der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)¹⁰⁰ nicht der Fall ist.

(18) Zu Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG stellte der Gerichtshof fest, dass „diese Bestimmung der Richtlinie nicht bezweckt, die Gefahr von Schäden geringeren Umfangs abzuwenden. Der Umstand, dass diese Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung das Vorliegen von Schäden eines gewissen Umfangs verlangt, entspricht nämlich der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung.“¹⁰¹ Hieraus ergibt sich, dass bloße Belästigungen und normale wirtschaftliche Risiken nicht abgedeckt sind.

(19) Da diese Bestimmung auf die *Verhütung* ernster Schäden abzielt, ist es nicht erforderlich, dass der Schaden bereits eingetreten ist. Es reicht aus, dass ein solcher ernster Schaden eintreten kann.

c) Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt

⁹⁹ Siehe auch Beschluss vom 19. Dezember 2006 (Kommission/Italien, Rechtssache C-503/06 R).

¹⁰⁰ Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen.

¹⁰¹ Urteil vom 8. Juli 1987, Kommission/Belgien, Rechtssache C-247/85, Slg. S. 3029, Randnr. 56.

(20) Der dritte Grund für eine Ausnahme betrifft „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“. Dieses Konzept ist in der Richtlinie nicht weiter definiert, doch der Absatz nennt Gründe des öffentlichen Interesses wie die Volksgesundheit, die öffentliche Sicherheit, Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art oder maßgeblicher positiver Folgen für die Umwelt und deckt auch sonstige nicht genannte Gründe ab, da die Aufzählung nicht erschöpfend ist.

(21) In anderen Bereichen des Gemeinschaftsrechts, in denen ähnliche Begriffe verwendet werden, wie z. B. dem freien Warenverkehr, vertrat der Europäische Gerichtshof die Auffassung, dass zwingende Erfordernisse oder Gründe des öffentlichen Interesses einzelstaatliche Maßnahmen zur Beschränkung des freien Warenverkehrs rechtfertigen können. Als Bereiche, die zu solch zwingenden Erfordernissen gehören, erkannte er die öffentliche Gesundheitsvorsorge und den Umweltschutz sowie die Verfolgung legitimer Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik an.

(22) Dasselbe Konzept kommt in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie vor. Bislang hat der Gerichtshof keine deutlichen Hinweise zur Auslegung dieses Begriffs gegeben. Die im Auslegungsleitfaden zu Artikel 6¹⁰² enthaltene Analyse der Kommission dient einem besseren Verständnis des Konzepts und wird daher hier angeführt.

(23) Zunächst wird aus der Formulierung deutlich, dass nur von öffentlichen oder privaten Körperschaften geförderte öffentliche Interessen gegen die Erhaltungsziele der Richtlinie abgewogen werden können. Somit würden Projekte, die ganz und gar im Interesse von Unternehmen bzw. Einzelpersonen liegen, in der Regel nicht als dazugehörig betrachtet.

(24) Zweitens ist der „überwiegende“ Charakter dieses öffentlichen Interesses hervorzuheben. Dieser Bedingung zufolge ist nicht jede Form von öffentlichem Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Art hinreichend, insbesondere wenn man es dem besonderen Gewicht der durch die Richtlinie geschützten Interessen gegenüberstellt. Hier muss zwischen den jeweiligen Interessen sorgfältig abgewogen werden. In diesem Zusammenhang scheint auch die Annahme angemessen, dass ein öffentliches Interesse in den meisten Fällen nur dann überwiegend sein kann, wenn es ein langfristiges Interesse ist: kurzfristige Interessen, die nur kurzfristige Vorteile bringen, wären demnach nicht hinreichend, um schwerer zu wiegen als die langfristigen Interessen den Artenschutzes.

d) Zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen

(25) Derartige Ausnahmen könnten z. B. die Kennzeichnung von Individuen einer Art (z. B. mit Senderhalsbändern) für Forschungszwecke zum besseren Verständnis ihres Verhaltens oder Artenschutzprojekte zur Wiederansiedlung einer Art betreffen. Bei Forschungsprojekten, die negative Auswirkungen auf die Population haben können, müssen selbstverständlich auch Ersatzmethoden in Betracht gezogen werden.

e) Um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben

¹⁰² „NATURA 2000 – GEBIETSMANAGEMENT – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“; European Kommission, 2000, ISBN 92-828-8988-2, ist auch auf der Website <http://www.europa.eu.int> abrufbar. Siehe insbesondere Abschnitt 5.3.2.

(26) Der fünfte und letzte Grund für eine Ausnahme betrifft die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren der in Anhang IV aufgelisteten Arten. Für diesen Grund gelten mehrere Bedingungen, die einzuhalten sind¹⁰³. Deshalb gelangt er in der Praxis selten zur Anwendung:

- „begrenzte Anzahl“

(27) Die „begrenzte Anzahl“ ist kein absolutes Kriterium, sondern ist im Verhältnis zur Populationsgröße einer Art zu sehen und hängt unmittelbar mit ihrem Erhaltungszustand zusammen¹⁰⁴. Es ist daher wichtig einen Schwellenwert oder eine Menge festzulegen, unter dem bzw. der die Ausnahme gewährt werden kann. Dieser Schwellenwert/diese Menge ist unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele der Richtlinie und der Notwendigkeit eines strengen Schutzsystems für die betreffende Art festzulegen.

(28) Ausnahmen sollten nicht gewährt werden, wenn die Gefahr besteht, dass sie in quantitativer und qualitativer Hinsicht (z. B. negative Einflüsse auf die Populationsstruktur) erhebliche negative Auswirkungen auf die betreffende Population haben. In der Rechtssache C-182/02 (die gemäß Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG zulässige Ausnahmen betraf)¹⁰⁵ bestätigte der Gerichtshof, dass die Bedingung, wonach nur geringe Mengen betroffen sein dürfen, „nicht erfüllt ist, wenn die in Abweichung gestattete Jagd nicht die Erhaltung der Bestände der betreffenden Arten auf ausreichendem Niveau gewährleistet.“ In der Rechtssache C-344/03, die in Finnland gewährte Ausnahmen für die Jagd auf bestimmte Vogelarten betrifft, stützte sich der Gerichtshof auf die Kriterien des ORNIS-Ausschusses (1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate der betroffenen Population), um zu prüfen, ob das Kriterium der begrenzten Anzahl erfüllt war¹⁰⁶.

(29) Offensichtlich steht der Gewährung von Ausnahmen nichts im Wege, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass sich solche Abweichungen auf den Erhaltungszustand der betreffenden Art oder Population günstig auswirken. Allerdings sollte nach Ansicht der Kommissionsdienststellen als Nachweis für die Einhaltung dieses Kriteriums ein angemessener Schutzplan für die betreffende Art erwogen werden, der auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands abzielt.

- „unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß“

(30) Diese Bedingung ist ein deutlicher Beweis dafür, dass der Gesetzgeber erhebliche Einschränkungen beabsichtigte.

(31) Der Grundsatz streng kontrollierter Bedingungen bedeutet, dass jegliche Abweichung dieser Art klare Genehmigungen in Bezug auf bestimmte Personen, Orte, Zeiten und Mengen voraussetzt. Der Begriff „und in beschränktem Ausmaß“ unterstützt diese Interpretation.

¹⁰³ Der „Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ enthält unter den Ziffern 3.5.20 bis 3.5.48 nützliche Informationen insbesondere zu dem Konzept begrenzte Anzahl/geringe Mengen.

¹⁰⁴ In einer Rechtssache zu Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Urteil vom 27. April 1988, Kommission/Frankreich, Rechtssache C-252/85, Slg. S. 2243) erklärte der Gerichtshof Folgendes: „Insoweit ergibt sich insbesondere aus Artikel 2 in Verbindung mit der elften Begründungserwägung der Richtlinie, dass das Kriterium der geringen Mengen keine absolute Bedeutung hat, sondern sich auf die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermehrung der fraglichen Art bezieht.“

¹⁰⁵ Urteil vom 16. Oktober 2003, Ligue pour la protection des oiseaux u. a./Premier ministre, Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement, Rechtssache C-182/02, Randnr. 17.

¹⁰⁶ Siehe Randnrn. 47-59 des Urteils vom 15. Dezember 2005, Kommission/Finnland, Rechtssache C-344/03, Slg. S. 11033.

Ferner beinhaltet der Grundsatz, dass derartige Abweichungen wirksam durchgesetzt werden müssen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten.

(32) Der Grundsatz der „Selektivität“ wiederum beinhaltet, dass die fragliche Maßnahme eine höchst spezifische Wirkung haben muss und auf eine ganz bestimmte Art (oder eine Gruppe eng verwandter Arten) mit Ausnahme aller anderen Arten abzielt. Darüber hinaus beinhaltet der Grundsatz, dass es möglich sein muss, anhand bestimmter technischer Aspekte der angewandten Methode die Selektivität nachzuweisen. Es besteht die Notwendigkeit, sich in Bezug auf Methoden zu einigen, die selbst nicht vollkommen selektiv sind, es sei denn, sie sind mit Fähigkeiten und Fachwissen des Betreibers verbunden.

(33) Hieraus ergibt sich, dass die Umsetzung dieser Bestimmung ein gewisses Management erfordert. Eine Möglichkeit, dies zu bewerkstelligen, wäre ein Artenmanagement-/Artenschutzplan. Diese Pläne zielen auf die langfristige Erhaltung einer Art ab und umfassen Maßnahmen, die im Wesentlichen die Lebensfähigkeit der Population sowie ihr natürliches Verbreitungsgebiet und ihre Habitate betreffen. Im Rahmen des Plans könnten Ausnahmen als Mittel vorgesehen werden, um die Population einer Art zu regulieren, ohne ihren günstigen Erhaltungszustand zu beeinträchtigen. Somit wäre ein Artenmanagement-/Artenschutzplan ein geeignetes Instrument für die Anwendung von Ausnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e), da er die beste Möglichkeit ist, die Einhaltung der strengen Anforderungen von Artikel 16 nachzuweisen.

Beispiel: Luchsmanagementplan für Lettland

Der Plan wurde 2002 von nationalen Sachverständigen ausgearbeitet und vom Minister für Umwelt und Regionalentwicklung genehmigt. Der vollständige Text ist auf folgender Website abrufbar: http://www.dap.gov.lv/public/files_uploaded/sugu_plani/Lusis_2007_en.pdf

Der Plan bildet die Grundlage einer langfristigen Strategie für den Schutz und das Management des Luchses in Lettland, einschließlich einer streng begrenzten Entnahme aus der Population durch die Jagd. Er ist auf lange Sicht ausgerichtet, da der Luchs in Lettland derzeit den besten Verbreitungsstatus seit 150 Jahren besitzt und sein Erhaltungszustand als günstig gilt. Begrenzte und streng kontrollierte Entnahmen durch Jäger haben eine positive Auswirkung auf die Population und die Akzeptanz in der Bevölkerung. Diese Praxis entspricht somit voll und ganz den Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e) der FFH-Richtlinie.

Um zu verhindern, dass die Jagd den günstigen Erhaltungszustand beeinträchtigt, wurden folgende Hauptanforderungen festgelegt:

- Ziel ist es, nicht nur die Größe und das Verbreitungsgebiet der Population zu erhalten, sondern auch die Umweltkapazität für diese Art und ihre natürlichen ökologischen Funktionen in ihrem Ökosystem zu bewahren. Dies ermöglicht Anwendungen für wissenschaftliche Forschungszwecke, die wertvolle Angaben über den Erhaltungszustand liefern können.
- Die Saison für die Luchsjagd wird an die biologischen Erfordernisse der Art angepasst.
- Von den entnommenen Tieren sind Proben für wissenschaftliche Forschungszwecke zu nehmen, um Geschlechts- und Altersstruktur, Reproduktionsrate, Ernährung und Gesundheit der Population zu überwachen und so negative Auswirkungen auf die Populationsstruktur zu verhindern.
- Die jährliche Bewertung der Populationsgröße und des Verbreitungsgebiets muss fortgesetzt werden.

- Die jährlichen Abschussraten sind unter Berücksichtigung der Monitoringergebnisse festzulegen.
- Aufklärung und Einbindung der Öffentlichkeit müssen gefördert werden. Die Jäger sind an der Entnahme der Forschungsproben zu beteiligen und anschließend über die erzielten Ergebnisse zu informieren.

Für die Umsetzung des Managementplans wurden die nationalen Rechtsvorschriften entsprechend angepasst. Zuständig für die Überwachung des Managements ist die Staatliche Forstbehörde (www.vmd.gov.lv).

Zusammenfassung: Wenn eine Ausnahmegenehmigung in Betracht gezogen wird, ist als erstes zu überlegen, ob sie sich durch einen der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Gründe rechtfertigen lässt. Art und Gewicht der Begründung sind auch am Interesse der geschützten Art unter den konkreten spezifischen Umständen zu messen, um zu beurteilen, ob die Ausnahme gerechtfertigt ist.

III.2.2. Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung (Test 2)

(34) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten sicher sein, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt, bevor sie eine Ausnahme genehmigen. Wie bei Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG¹⁰⁷ ist dies eine herausragende Bedingung, die bei alle Ausnahmen erfüllt sein muss.

(35) Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip liegt es bei den zuständigen nationalen Behörden, die notwendigen Vergleiche anzustellen und die Alternativen zu bewerten. Dieser Ermessensspielraum unterliegt jedoch einigen Beschränkungen.

(36) Ausgehend von der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Abweichungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG¹⁰⁸, insbesondere in der Rechtssache C-10/96, kann die Prüfung der Frage, ob es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt, in drei Teilen erfolgen: Welches Problem oder welche spezifische Situation gilt es zu regeln? Gibt es andere Lösungen? Wenn ja, sind sie als Lösung für das Problem oder für die spezifische Situation, für das/die die Abweichung beantragt wird, geeignet? Die folgenden Ausführungen, die sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie stützen, betreffen das Konzept, das der Gerichtshof auf Artikel 16 anwendet.

(37) Die Prüfung der Frage, ob es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt, setzt voraus, dass ein besonderes Problem oder eine besondere Situation vorliegt, das bzw. die es zu regeln gilt. Die zuständigen nationalen Behörden sind aufgefordert, dieses Problem oder diese Situation zu lösen, indem sie von den möglichen Alternativen die auswählen, die am ehesten geeignet ist, den besten Schutz für die betreffende Art zu gewährleisten und gleichzeitig das Problem/die Situation zu lösen. Um einen strengen Artenschutz zu garantieren, müssen diese Alternativen im Hinblick auf die in Artikel 12 aufgelisteten

¹⁰⁷ Zu dieser Bedingung siehe auch Abschnitt 3.4 des „Leitfadens zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“.

¹⁰⁸ Urteil vom 12. Dezember 1996, Ligue royale belge pour la protection des oiseaux ASBL und Société d'études ornithologiques AVES ASBL/Région Wallonne, Rechtssache C-10/96, Slg. S. 6775; Urteil vom 16. Oktober 2003, Ligue pour la protection des oiseaux u. a./Premier ministre, Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement, Rechtssache C-182/02.

Verbote geprüft werden. Zu den möglichen Lösungen könnten alternative Standorte (oder Trassen), andere Größenordnungen oder Entwicklungspläne bzw. alternative Aktivitäten, Prozesse oder Methoden gehören.

(38) In jedem Fall darf der Rückgriff auf Abweichungen nach Artikel 16 nur ein **letzter Ausweg** sein¹⁰⁹. Das wesentliche gemeinsame Merkmal von Ausnahmeregelungen ist, dass sie sich im Interesse des Schutzes anderen in der Richtlinie festgelegten Erfordernissen unterzuordnen haben.

(39) Dasselbe strikte Konzept gilt für die Auslegung des Begriffs „zufriedenstellend“. Da eine Abweichungsregelung naturgemäß eine Ausnahme darstellt und gemäß Artikel 10 EG-Vertrag die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn sich objektiv nachweisen lässt, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Nach den Ausführungen des Generalanwalts in der Rechtssache C-10/96 kann dieser Begriff *„so ausgelegt werden, dass damit eine Lösung bezeichnet wird, die das spezielle Problem löst, dem sich die nationalen Behörden gegenüber sehen, und die zugleich soweit wie möglich die in der Richtlinie geregelten Verbote beachtet. Eine Abweichung kann nur erlaubt sein, wenn eine andere Lösung, die die Aufhebung dieser Verbote nicht zur Folge hat, nicht möglich ist.“*

(40) Was die Faktoren für die Bewertung des Vorhandenseins einer anderen zufriedenstellenden Lösung betrifft, so ist dies bekanntlich Sache des nationalen Gerichts. Die Feststellung, ob eine andere zufriedenstellende Lösung bei einem gegebenen Sachverhalt besteht, muss sich auf objektiv überprüfbare Umstände wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen stützen¹¹⁰. Darüber hinaus ist die letztlich gewählte Lösung, selbst wenn sie eine Abweichung beinhaltet, auf das Maß zu beschränken, das objektiv nötig ist, um dem betreffenden Problem oder der betreffenden Situation abzuhelpen¹¹¹.

(41) Die Vorschrift, wonach ernsthaft andere Lösungen zu bedenken sind, ist von höchster Bedeutung. Der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten ist begrenzt, und wenn es eine andere Lösung gibt, müssen die Argumente, wonach diese Lösung nicht „zufriedenstellend“ ist, überzeugend sein. Darüber hinaus kann eine andere Lösung nicht als nicht zufriedenstellend angesehen werden, nur weil sie für die Begünstigten der Ausnahmegenehmigung größere Umstände verursacht oder von ihnen ein anderes Verhalten erfordert.

(42) Das Urteil in der Rechtssache C-182/02 ist ein Beispiel für die strenge Haltung des Gerichtshofes in Bezug auf Abweichungen im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie. Um festzustellen, ob eine andere zufriedenstellende Lösung besteht, beurteilte der Gerichtshof die „Notwendigkeit“ und den „Zweck“ der Abweichung¹¹². Dieses Urteil unterstreicht, wie wichtig der Nachweis ist, dass es für eine Abweichung zwingende Gründe gibt¹¹³.

¹⁰⁹ Siehe Randnr. 33 der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-10/96.

¹¹⁰ Siehe auch Randnr. 39 der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-10/96.

¹¹¹ Siehe Randnrn. 21-22 und 26-27 des Urteils.

¹¹² Urteil vom 16. Oktober 2003, Ligue pour la protection des oiseaux u. a./Premier ministre, Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement, Rechtssache C-182/02. Gemäß Randnr. 16 ist die Bedingung, wonach es keine andere zufriedenstellende Lösung geben darf, „nicht erfüllt, wenn die in Abweichung vorgesehene Jagdzeit ohne Not mit den Zeiten zusammenfällt, für die die Richtlinie einen besonderen Schutz gewähren will (in diesem Sinne Urteil Kommission/Italien, Randnr. 39). Dies wäre namentlich dann der Fall, wenn die Maßnahme, die die Jagd in Abweichung gestattet, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Jagdzeiten aufhalten.“

¹¹³ Siehe auch Randnrn. 18-46 des Urteils vom 15. Dezember 2005, Kommission/Finnland, Rechtssache C-344/03, noch nicht veröffentlicht.

Ottermanagement im Fischteichgebiet „Oberes Waldviertel“, Österreich

War der Fischotter einst in Österreich, einschließlich der Alpen, sehr weit verbreitet, so war er im 19. Jahrhundert und Anfang des 20. Jahrhunderts nur noch selten zu sehen und galt nahezu als ausgestorben, was sehr wahrscheinlich auf seine direkte Verfolgung und den Verlust seiner Habitate zurückzuführen war. Seit 1980 hat die Population langsam, aber stetig wieder zugenommen und sich von den Kernpopulationen (Restpopulationen) im Waldviertel (an der Grenze zur Tschechischen Republik) und in der Pannonischen Tiefebene im Burgenland/Steiermark aus weiter ausgebreitet. Das Waldviertel ist bekannt für seine Fischteiche, die hauptsächlich für Zuchtkarpfen genutzt werden. Da der Fischotter insbesondere im Winter in diesen Teichen Schäden verursacht, hat sich schon sehr früh in den 80er/90er Jahren gezeigt, dass Gegenmaßnahmen erforderlich sind. Die Tötung oder Umsetzung der Tiere wurde jedoch nicht in Betracht gezogen. Da das Gebiet ein wichtiger Lebensraum der fragmentierten Otterpopulation in Österreich war (und noch immer ist), wurde eine andere Lösung vorgesehen: Die Regionalregierung stellte eine Schadensausgleichsregelung für Teichwirte auf und finanzierte außerdem schadensvorbeugende Maßnahmen (z. B. elektrische Zäune). Mit diesen Maßnahmen konnten die an den Teichen entstandenen Schäden auf einem bestimmten Niveau gehalten werden und dank der gewährten Ausgleichszahlungen waren die Restschäden für die Teichwirte akzeptabel.

Zusammenfassung: An zweiter Stelle ist zu überlegen, ob es eine zufriedenstellende Alternative zu der beantragten Ausnahme gibt, d. h. ob sich das Problem, mit dem die Behörde konfrontiert ist, ohne eine Ausnahmegenehmigung lösen lässt.

III.2.3 Auswirkungen einer Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand (Test 3)

(43) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 muss gewährleistet sein, „dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Im Rahmen der Umsetzung dieser Bestimmung sollte eine zweistufige Bewertung vorgenommen werden: Zum einen muss der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in dem betreffenden Mitgliedstaat (und – wenn die Populationen sich auf Nachbarländer erstrecken – möglichst über die nationalen Grenzen hinaus) ermittelt werden, und zum anderen sind die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n) Population(en) zu untersuchen. Die Bewertung erfolgt somit auf zwei Ebenen: auf Ebene des „natürlichen Verbreitungsgebiets“ und auf Ebene der „Population“. Der Klarheit halber ist „Population“ hier definiert als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. sie verbindet ein gemeinsamer Genpool). Zur Definition des Begriffs „natürliches Verbreitungsgebiet“ und für Hintergrundinformationen zum Konzept des „günstigen Erhaltungszustands“ siehe Kapitel I.2.2.

III.2.3.a) Bewertungsmaßstab

(44) Man kann sich die Frage stellen, welche dieser Ebenen am besten dafür geeignet ist, zu bewerten, ob die Auswirkungen einer Ausnahme schädlich, neutral oder sogar positiv für den Erhaltungszustand einer Art sind.

(45) Gemäß Artikel 1 Buchstabe i) ist der Erhaltungszustand einer Art letztendlich in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu beurteilen. In Diskussionen mit dem Habitat-Ausschuss wurde daher vereinbart, den Erhaltungszustand für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Artikel 17 (in Verbindung mit Artikel 11) in jedem Mitgliedstaat auf Ebene der biogeografischen Region zu bewerten. Auf diese Weise ließen sich letztlich die Informationen über komplette biogeografische Regionen der EU zusammenfassen. Der Erhaltungszustand einer Art in der jeweiligen biogeografischen Region eines Mitgliedstaats ist eine wichtige Information, die bei der Prüfung einer Ausnahme berücksichtigt werden sollte.

(46) Eine angemessene **Bewertung der Auswirkungen** einer spezifischen Ausnahme wird aber in vielen Fällen - wenn nicht in den meisten - auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen Region stattfinden müssen, um ökologisch aussagekräftig zu sein. Als eine nützliche Ebene bietet sich dabei die (lokale) Population an. Der Wortlaut von Artikel 16, der auf „*Populationen der betroffenen Art*“ verweist, bestätigt diese Auslegung. Dieses Konzept muss selbstverständlich an die jeweils zu schützenden Arten angepasst werden: die Tötung von einzelnen Großraubtieren, die große Lebensräume beanspruchen, ist auf Populationsebene (gegebenenfalls grenzübergreifend¹¹⁴) zu bewerten, während die Auswirkungen der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte in einem relativ fragmentierten Amphibienhabitat besser vor Ort oder auf Ebene der Metapopulation¹¹⁵ bewertet werden sollten. Auch darf nicht vergessen werden, dass nach der ständigen Rechtsprechung die Abweichungen konkret und gezielt anzuwenden sind, um bestimmten Erfordernissen und besonderen Situationen Rechnung zu tragen¹¹⁶. Hieraus ergibt sich, dass Bewertungen auf einem niedrigeren Niveau in der Regel wichtig sind, da die Ausnahmen spezifische Probleme betreffen, für die sie angemessene Lösungen liefern sollen. Die Ergebnisse einer solchen Bewertung auf niedrigerem Niveau sind dann der Situation in einem größeren (z. B. biogeografischen oder nationalen) Rahmen gegenüberzustellen, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten.

Zusammenfassung: Der Gesamterhaltungszustand einer Art in einem Mitgliedstaat ist in Übereinstimmung mit dem für die Berichterstattung gemäß Artikel 17 der Richtlinie (in Verbindung mit Artikel 11) vereinbarten einheitlichen Rahmen auf Ebene der biogeografischen Region in jedem Mitgliedstaat zu beurteilen. Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird jedoch normalerweise auf einem niedrigeren Niveau (z. B. Standort, Population) stattfinden müssen, um im spezifischen Kontext der betreffenden Ausnahme aussagekräftig zu sein.

¹¹⁴ Bei grenzüberschreitenden Populationen bzw. Arten, die bei ihren Wanderungen die Grenzen der EU überschreiten, ist soweit möglich ihr gesamtes natürliches Verbreitungsgebiet, einschließlich der Wanderungsgebiete außerhalb der EU, zu berücksichtigen.

¹¹⁵ Eine Metapopulation beschreibt eine Gruppe von räumlich getrennten Populationen einer Art, zwischen denen auf gewisser Ebene ein Austausch stattfindet. Der Begriff „Metapopulation“ wurde 1969 von Richard Levins zur modellhaften Beschreibung der Populationsdynamik von Insektenschädlingen auf landwirtschaftlichen Flächen geprägt, das Konzept wird jedoch weitgehend auf Arten in natürlich oder künstlich fragmentierten Landschaften angewendet.

¹¹⁶ Siehe insbesondere: Urteil vom 8. Juli 1987, Kommission/Belgien, Rechtssache 247/85, Slg. S. 3029, Randnr. 7; Urteil vom 8. Juli 1987, Kommission/Italien, Rechtssache 262/85, Slg. S. 3073, Randnr. 7; Urteil vom 7. März 1996, WWF Italien/Region Venetien, Rechtssache C-118/94, Slg. S. 1223, Randnr. 21.

III.2.3.b) Ausnahmeregelungen und Erhaltungszustand

(47) Vorauszuschicken ist, dass in der Richtlinie weder die Gewährung von Ausnahmen für Arten, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, noch die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen explizit vorgesehen ist. Nach Meinung der Kommissionsdienststellen können bei einer auf das globale Ziel des günstigen Erhaltungszustands ausgerichteten Auslegung und Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 jedoch beide Konzepte einbezogen werden, vorausgesetzt die Verwirklichung dieses Ziels ist zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

(48) Je ungünstiger der Erhaltungszustand einer Art und dessen Entwicklungstrend sich darstellen, desto weniger lassen sich Ausnahmegewilligungen rechtfertigen, ausgenommen bei außergewöhnlichen Umständen. Es ist auch klar, dass die **Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit** auf Ausnahmeregelungen **nur in einem Rahmen von klaren und detaillierten Artenschutzmaßnahmen erfolgen kann**. Wie bei den Schutzmaßnahmen ist auch hier der Erhaltungszustand einer Art (auf Ebene der biogeografischen Region und auf Populationsebene) der Schlüssel für eine flexible und verhältnismäßige Anwendung der Ausnahmen. Es ist daher wichtig, nicht nur den aktuellen Erhaltungszustand, sondern auch seine Trends zu untersuchen.

(49) Bei der Anwendung des dritten Tests sind zwei Fragen zu beantworten:

1. Welches ist der tatsächliche Erhaltungszustand der betroffenen Art — auf biogeografischer Ebene und auf Ebene der (lokalen) Population?
2. Welche Auswirkungen hat die Ausnahme als solche?

(50) Was die **erste Frage** betrifft, so ist zu beachten, dass der Erhaltungszustand der (lokalen) Population einer Art in einem bestimmten geografischen Gebiet von dem Gesamterhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region eines Mitgliedstaats (oder sogar in dem Verbreitungsgebiet) stark abweichen kann. Beide Situationen sind daher zu untersuchen und bei etwaigen Entscheidungen zu berücksichtigen.

(51) Was die **zweite Frage** anbelangt, so gilt allgemein die Regel, dass eine Ausnahme nicht gewährt werden kann, wenn sie **schädliche** Auswirkungen auf den Erhaltungszustand oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands einer Art auf sämtlichen Ebenen hat. Mit anderen Worten: wenn eine Ausnahme erhebliche negative Auswirkungen auf die betreffende Population (oder die Entwicklungstendenzen dieser Population) oder auf Ebene der biogeografischen Region in einem Mitgliedstaat hat, so sollte die zuständige Behörde keine Genehmigung für diese Ausnahme erteilen. Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für eine Art immer neutral oder positiv sein¹¹⁷.

(52) Ist eine betroffene Population gesund und besteht kaum die Gefahr, dass sich eine Ausnahme negativ auf sie auswirken wird, auch wenn das Bild auf biogeografischer Ebene weniger günstig ist, so lässt sich die Bewilligung einer Ausnahme natürlich leichter rechtfertigen, als wenn sich die betreffende Population bereits in einem schlechten Zustand befindet und rückläufig ist. In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf den verschiedenen Bewertungsebenen unterschiedlich ist, ist zunächst die Situation auf Populationsebene zu berücksichtigen und dann die Auswirkung der Ausnahme auf die Population im Kontext der biogeografischen Region zu prüfen. Auf diese Weise lassen sich eine ganze Reihe von Situationen und Schutzinteressen berücksichtigen.

¹¹⁷ Wird eine Ausnahmeregelung als Reaktion auf eine Gesundheitskatastrophe beim Menschen gewährt, so kann ihr Ergebnis für die betroffene Art unter dem Strich jedoch negativ ausfallen.

(53) Im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitskonzept lassen sich Ausnahmen leichter rechtfertigen, wenn

- a) in einem Mitgliedstaat für eine Art (angemessene, wirksame und überprüfbare) Maßnahmen aufgestellt und wirksam durchgeführt werden, die den strengen Schutz der Art gewährleisten und einen günstigen Erhaltungszustand zum Ziel haben;
- b) die Ausnahme diesen Maßnahmen nicht zuwiderläuft, ihre Wirkung beeinträchtigt oder neutralisiert;
- c) im Falle der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinreichende Ausgleichsmaßnahmen (siehe weiter unten) getroffen werden, um die Auswirkungen auf die Populationsebene und die Ebene der biogeografischen Region auszugleichen;
- d) die Auswirkungen der Ausnahme und die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen genauestens überwacht werden, um aus den Ergebnissen Lehren für die Zukunft zu ziehen.

(54) Als eine Möglichkeit der Anwendung einer flexiblen und verhältnismäßigen Ausnahmeregelung als Teil eines strengen Schutzsystems wird empfohlen, **Artenschutzpläne** aufzustellen (obgleich dies in der Richtlinie nicht vorgesehen ist). Diese Pläne könnten, abgesehen von ihrer Aufklärungs- und Lenkungsfunktion für die Maßnahmen gemäß Artikel 12, auch Leitlinien für die Anwendung von Ausnahmeregelungen nach einem artspezifischen Ansatz bzw. auf Ebene grenzüberschreitender Populationen enthalten (Leitlinien für die Bewertung und Überwachung der Auswirkungen von Ausnahmen, mögliche Ausgleichsmaßnahmen, usw.). Sie müssten natürlich regelmäßig aktualisiert werden, um dem Wissensfortschritt und Überwachungsergebnissen Rechnung zu tragen, und könnten dem Nachweis dienen, dass die Ausnahmeregelung den Zielen der Richtlinie entspricht.

Die Rolle von Ausgleichsmaßnahmen (*Ausnahmen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d*))

(55) Ausgleichsmaßnahmen sind von der Aktivität, die die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verursacht, unabhängig. Sie sollen die spezifischen negativen Auswirkungen auf eine Art ausgleichen oder kompensieren. Ausgleichsmaßnahmen sollten gezielt auf die negativen Auswirkungen auf die betreffende Art ausgerichtet und in Kraft sein und greifen, bevor die negative Wirkung eintritt¹¹⁸.

(56) Auch wenn Ausgleichsmaßnahmen in Artikel 16 nicht erwähnt und somit nicht obligatorisch sind, können sie eine Ausnahme eher begründen, wenn ein Risiko besteht, dass die Ausnahme eine schädliche Wirkung nach sich ziehen könnte. Ausgleichsmaßnahmen können für Abweichungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d), d.h. im Falle einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, in Erwägung gezogen werden. Je nach der Biologie, der Ökologie und dem Verhalten der Art können sich derartige Maßnahmen bei einigen Arten durchaus lohnen, bei anderen hingegen nicht. Im Allgemeinen sollten Ausgleichsmaßnahmen

- i) die negativen Auswirkungen der Tätigkeit unter den spezifischen Bedingungen wettmachen (auf Populationsebene),

¹¹⁸ In einigen Fällen kann es sein, dass die Ausgleichsregelungen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschädigung/Zerstörung erfolgt, noch nicht voll funktionstüchtig sind. Ob ein Ausgleich unverzüglich vorzunehmen ist oder ob eine gewisse Verzögerung akzeptiert werden kann, hängt von der Art und ihrem Habitat ab. Dies ist bei der Entscheidung über die Genehmigung solcher Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- ii) erfolgversprechend sein und auf bewährten Praktiken fundieren,
- iii) garantieren, dass eine Art einen günstigen Erhaltungszustand erreichen wird
- iv) schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen.

(57) Ausgleichsmaßnahmen könnten somit garantieren, dass weder auf Populationsebene noch auf Ebene der biogeografischen Region schädliche Auswirkungen entstehen. **Allerdings können sie keinen der „drei Tests“ ersetzen oder in seiner Bedeutung herabsetzen.** Dies bedeutet, dass mit einer Ausgleichsregelung nicht vermieden werden kann, dass eine Ausnahme alle drei der in Kapitel III.2 beschriebenen Tests bestehen muss.

Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 – Fallbeispiel: *Triturus cristatus*

Während der Planung einer Wohnsiedlung in einer kleinen schwedischen Gemeinde wurde festgestellt, dass ein kleiner Teich in dem zu erschließenden Gebiet von einer Kammolch-Population (*Triturus cristatus*) bewohnt war.

Für die Population und ihre Fortpflanzungsstätte war die Situation problematisch, da in den Vorjahren die umgebenden Wälder, die wahrscheinlich von überwinternden Tieren genutzt wurden, zerstört oder die an den Teich angrenzenden Habitate beeinträchtigt worden waren. Dementsprechend wurden die langfristigen Überlebenschancen der Population als ungewiss bis gering eingeschätzt. Nähere Untersuchungen ergaben eine Populationsgröße von rund 100 adulten Tieren.

Die Fertigstellung der Wohnsiedlung lag im öffentlichen Interesse und war im regionalen Kontext von Bedeutung. Für die Molchpopulation weniger schädliche Alternativlösungen konnten in der Gegend nicht gefunden werden. Der Gesamterhaltungszustand der Art war angesichts der nicht bekannten Entwicklungstrends unklar, wengleich sein Verbreitungsgebiet in Südschweden kontinuierlich war und die Gesamtpopulation in Schweden auf 100 000 geschlechtsreife Tiere geschätzt wurde. 2005 wurde eine neue Bewertung der Population vorgenommen und ein nationaler Aktionsplan lanciert.

Es wurde beschlossen, als Ausgleichsmaßnahme neue Habitate für den Molch zu schaffen und die gesamte Population umzusiedeln. Erfolgreich durchgeführt, kann eine solche Maßnahme die Situation der betreffenden Population verbessern. In weniger als 10 km Entfernung wurde ein geeigneter Ersatzstandort gefunden. Das Gebiet war bereits von Molchen bewohnt und bot ausreichenden Lebensraum (einschließlich Landhabitate für die Überwinterung) für ein langfristiges Überleben der Population. Innerhalb dieses Gebietes wurde ein neuer Teich ausgegraben. Die Molche wurden mithilfe neuester Techniken umgesiedelt. Untersuchungen ergaben, dass die Zahl der adulten Molche auf ca. 160 Tiere gestiegen war und die Zahl der Jungtiere, die im Herbst aus dem Teich abwanderten, rund 1300 Tiere betrug.

Die Ausnahmegenehmigung wurde unter mehreren Bedingungen erteilt: In dem Siedlungsgebiet und an potenziellen neuen Standorten musste eine Erhebung der laichenden Molchpopulation vorgenommen werden; die Baumaßnahmen für den Wohnkomplex wurden zeitlich auf die Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt; die Erlaubnis für den Fang und das Umsiedeln der Molche war an die Bedingung geknüpft, dass die Auswirkungen auf die Molchpopulation in den folgenden 8 bis 10 Jahren beobachtet werden. Die Bewertung der langfristigen Entwicklung der Population war mithilfe von Trichterfallen, Sichtbeobachtung und Fotoaufnahmen der Fleckenmuster auf der Bauchseite einzelner Tiere vorzunehmen.

Das Projekt war auch als Pilotstudie für die Lösung künftiger Fälle gedacht und brachte wertvolle Informationen für die Umsiedlung von Molchen.

Wie ist bei mehrere Arten betreffenden Ausnahmen vorzugehen?

(58) Bei einigen Projekten (z. B. Infrastrukturgroßprojekten von öffentlichem Interesse wie Verkehrsnetzen) können mehrere Anhang-IV-Arten betroffen sein. In solchen Fällen sind die Auswirkungen für **jede** der betroffenen Arten zu prüfen und anhand dieser Informationen ein Bild der Gesamtauswirkungen zu zeichnen, um festzulegen, nach welcher Lösung vorgegangen werden soll. Diese Lösung muss auch alle drei „Tests“ bestehen. Es reicht nicht aus, die potenziell gefährdeten Arten einfach aufzulisten, ohne als nächsten Schritt das Ausmaß der Probleme zu beurteilen und Vermeidungsmaßnahmen zu ermitteln.

Zusammenfassung: Je ungünstiger der Erhaltungszustand einer Art und dessen Entwicklungstrend sich darstellen, desto weniger lassen sich Ausnahmegenehmigungen rechtfertigen, ausgenommen bei außergewöhnlichen Umständen. Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für eine Art immer neutral oder positiv sein; Beeinträchtigungen dürfen nicht entstehen. Ausgleichsmaßnahmen können unter bestimmten Umständen dazu dienen, die Auswirkungen einer Ausnahme auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sie können jedoch keinen der „drei Tests“ ersetzen oder in seiner Bedeutung herabsetzen. Die Erstellung von Artenschutzplänen ist freiwillig, sie werden jedoch u. a. als Instrument empfohlen, um den Nachweis zu erbringen, dass die für bestimmte Arten bewilligten Ausnahmen mit den Zielen der Richtlinie übereinstimmen.

III.2.4 Monitoring der Auswirkungen von Abweichungen/Berichterstattung über Abweichungen

(59) Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden müssen nicht nur garantieren, dass alle Bedingungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind, *bevor* eine Bewilligung erteilt wird, sie sollten auch die Auswirkung von Ausnahmeregelungen und die Wirksamkeit von etwaigen Ausgleichsmaßnahmen überwachen, *nachdem* diese umgesetzt wurden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Gefährdungen von Arten aufgedeckt werden, die ungewollt durch Ausnahmen (möglicherweise in Verbindung mit anderen negativen Faktoren) verursacht wurden. In der Richtlinie ist ein solches Monitoring nicht explizit vorgesehen. Doch da die Kommissionsdienststellen eine verhältnismäßige und flexible Anwendung der Ausnahmeregelung (wie oben beschrieben) befürworten, sind sie der Auffassung, dass auch die Rahmenbedingungen stimmen müssen, damit sichergestellt ist, dass diese flexible Vorgehensweise keine unerwünschten Auswirkungen hat. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei das Monitoring.

(60) Ein solches Monitoring könnte auch als Teil der allgemeinen Überwachungspflicht gemäß Artikel 11 der Richtlinie angesehen werden. Es wäre sinnvoll, dass bei einer solchen Überwachung auf die Auswirkungen (einschließlich Kumulationseffekte und Effekte von Ausgleichsmaßnahmen) der für Arten vorgenommenen Abweichungen eingegangen wird, die regelmäßig Gegenstand von Ausnahmegenehmigungen sind oder sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (und dennoch Gegenstand von Ausnahmegenehmigungen sind).

Verpflichtung zur Berichterstattung über die in Artikel 16 Absätze 2 und vorgesehenen Abweichungen

(61) Die Abweichungen müssen auch den in Artikel 16 Absätze 2 und 3 genannten Formkriterien entsprechen, die gemäß den Ausführungen des Gerichtshofs in der

Rechtssache C-118/94 (betreffend die Vogelschutzrichtlinie) „die Abweichungen auf das unbedingt Notwendige beschränken und ihre Überwachung durch die Kommission ermöglichen sollen“.

(62) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die Kommission vor der Gewährung von Ausnahmen zu konsultieren, doch müssen sie der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung von Artikel 16 vorlegen. In Artikel 16 Absatz 2 ist der genaue Inhalt der nationalen Berichte nicht festgelegt. Selbstverständlich müssen die Informationen Sachverhalte wiedergeben und damit die Einzelheiten von Artikel 16 Absatz 3 abdecken. Der Kommission muss es möglich sein, die Anwendung von Artikel 16 in den Mitgliedstaaten und ihre Vereinbarkeit mit der Richtlinie anhand der in den Berichten über die Anwendung von Abweichungen enthaltenen Informationen zu überwachen. In Fällen, in denen die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Ausnahmen nicht im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie gewährt wurden, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat anstrengen.

(63) Auch wenn dies in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie nicht ausdrücklich festgelegt und somit nicht obligatorisch ist, sind die Kommissionsdienststellen der Ansicht, dass die zweijährigen Abweichungsberichte auch Angaben enthalten könnten, aus denen ersichtlich ist, nach welchen Überlegungen und inwieweit die zuständigen Behörden nach einem verhältnismäßigen und flexiblen Konzept vorgegangen sind.

(64) Solche zusätzlichen Informationen könnten Folgendes umfassen:

- Informationen über den Erhaltungszustand der Art(en), für die eine Ausnahme gewährt wurde (auf biogeografischer Ebene in dem betreffenden Mitgliedstaat);
- besondere Begründung von Ausnahmen, die für Arten mit einem weniger günstigen Erhaltungszustand gewährt wurden (z. B. Verweis auf Erhaltungspläne, durchgeführte Erhaltungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse, Zusammenfassung der Verträglichkeitsprüfung der Ausnahme für die betreffenden Arten, bewertete Alternativen);
- getroffene Ausgleichsmaßnahmen.

(65) Entsprechende Änderungen des Berichtsformats für Ausnahmeregelungen wurden inzwischen vereinbart. Das neue Berichtsformat und ein neues IT-Instrument, das sogenannte „Habitats and Birds Directives Derogation System (HaBiDeS)“ (Abweichungsinformationssystem für die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie), werden derzeit erprobt, um in der Folge in den Kommissionsdienststellen und Mitgliedstaaten eingesetzt zu werden.

Zusammenfassung: Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden müssen nicht nur garantieren, dass alle Bedingungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind (d. h. die „drei Tests“ bestanden sind), bevor eine Bewilligung erteilt wird, sie sollten auch die Auswirkung von Ausnahmeregelungen und die Wirksamkeit von etwaigen Ausgleichsmaßnahmen überwachen, nachdem diese umgesetzt wurden. Auch wenn die Ausarbeitung von Abweichungsberichten freiwillig ist, sollten die künftigen Berichte nach Meinung der Kommissionsdienststellen Informationen enthalten, die es der Kommission ermöglichen, zu verstehen und zu bewerten, inwieweit die Mitgliedstaaten nach dem in diesem Dokument beschriebenen Konzept der Verhältnismäßigkeit und Flexibilität vorgegangen sind.

Anhang I: Verweise auf Rechtssachen

Anhang II: Verzeichnis der durch die Anhänge II, IV und V abgedeckten Tierarten

Anhang III: Dossierbeispiel: *Triturus cristatus*

Verweise auf Rechtssachen

- 8. Juli 1987, Kommission/Belgien, Rechtssache 247/85, Slg. S. 3029
- 8. Juli 1987, Kommission/Italien, Rechtssache 262/85, Slg. S. 3073
- 23. Februar 1988, Kommission/Italien, Rechtssache 429/85, Slg. S. 843
- 27. April 1988, Kommission/Frankreich, Rechtssache C-252/85, Slg. S. 2243
- 15. März 1990, Kommission/Niederlande, Rechtssache C-339/87, Slg. S. 851
- 28. März 1990, Strafverfahren gegen G. Vessoso und G. Zanetti, verbundene Rechtssachen C-206 und 207/88, Slg. S. 1461
- 17. Januar 1991, Kommission/Italien, Rechtssache C-157/89, Slg. S. 57
- 28. Februar 1991, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-57/89, Slg. S. 883
- 28. Februar 1991, Kommission/Deutschland, Rechtssache 131/88, Slg. S. 825
- 30. Mai 1991, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-59/89, Slg. S. 2607
- 2. August 1993, Kommission/Spanien, Rechtssache C-355/90, Slg. S. 4221
- 7. März 1996, WWF Italien/Region Venetien, Rechtssache C-118/94, Slg. S. 1223
- 12. Dezember 1996, Ligue royale belge pour la protection des oiseaux ASBL und Société d'études ornithologiques AVES ASBL/ Wallonische Region, Rechtssache C-10/96, Slg. S. 6775
- 19. Mai 1999, Kommission/Frankreich, Rechtssache C-225/97, Slg. S. 3011
- 11. November 1999, Kommission/Italien, Rechtssache C-315/98, Slg. S. 8001
- 17. Mai 2001, Kommission/Italien, Rechtssache C-159/99, Slg. S. 4007
- 30. Januar 2002, Kommission/Griechenland, Rechtssache C-103/00, Slg. S. 1147
- 13. Februar 2003, Kommission/Luxemburg, Rechtssache C-75/01, Slg. S. 1585
- 16. Oktober 2003, Ligue pour la protection des oiseaux u. a./Premier ministre, Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement, Rechtssache C-182/02
- 20. Oktober 2005, Kommission/VK, Rechtssache C-6/04, Slg. S. 9017

- 15. Dezember 2005, Kommission/Finnland, Rechtssache C-344/03, Slg. S. 11033
- 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-98/03, Slg. S. 53
- 16. März 2006, Kommission/Griechenland, Rechtssache C-518/04, Slg. S. 42
- 18. Mai 2006, Kommission/Spanien, Rechtssache C-221/04, Slg. S. 4515
- 11. Januar 2007, Kommission/Irland, Rechtssache C-183/05

Verzeichnis der durch die Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG abgedeckten Tierarten

Haftungsausschluss: Die beiliegende konsolidierte Tabelle wurde von der Generaldirektion Umwelt erstellt. Die Tabelle soll lediglich einen Überblick geben; für ihren Inhalt übernimmt die Generaldirektion keine Gewähr. Rechtsverbindlich sind die in den jeweiligen Rechtsakten amtlich veröffentlichten Fassungen der Anhänge. Die jüngste Fassung dieser Anhänge, auf die sich die Tabelle stützt, wurde in der „Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens“ veröffentlicht.

Die in diesem Anhang aufgeführten Arten sind angegeben:

- mit dem Namen der Art oder Unterart (in Fett- und Kursivdruck) oder
- mit allen Arten, die zu einem höheren Taxon oder einem bestimmten Teil dieses Taxons gehören. Die Abkürzung „spp.“ nach dem Namen einer Familie oder Gattung dient zur Bezeichnung aller Arten, die zu dieser Familie oder Gattung gehören.

Ein vor der Artenbezeichnung stehendes „*“ bedeutet, dass diese Art eine prioritäre Art von Anhang II ist (in den Anhängen IV und V wird nicht zwischen prioritären und nicht prioritären Arten unterschieden).

Folgende Anhänge wurde in dieser Tabelle konsolidiert:

ANHANG II: TIERARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE, FÜR DEREN ERHALTUNG BESONDERE SCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN WERDEN MÜSSEN

ANHANG IV: STRENG ZU SCHÜTZENDE TIERARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE

ANHANG V: TIERARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE, DEREN ENTNAHME AUS DER NATUR UND NUTZUNG GEGENSTAND VON VERWALTUNGSMASSNAHMEN SEIN KÖNNEN

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
<u>WIRBELTIERE</u>				
SÄUGETIERE				
INSECTIVORA				
Erinaceidae				
<i>Erinaceus algirus</i>		X		
Soricidae				
<i>Crocidura canariensis</i>		X		
<i>Crocidura sicula</i>		X		
Talpidae				
<i>Galemys pyrenaicus</i>	X	X		
CHIROPTERA				
<i>MICROCHIROPTERA</i>				
Rhinolophidae				
<i>Rhinolophus blasii</i>	X	X		
<i>Rhinolophus euryale</i>	X	X		
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	X	X		
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	X	X		
<i>Rhinolophus mehelyi</i>	X	X		
Vespertilionidae				
<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X		
<i>Miniopterus schreibersii</i>	X	X		
<i>Myotis bechsteinii</i>	X	X		
<i>Myotis blythii</i>	X	X		
<i>Myotis capaccinii</i>	X	X		
<i>Myotis dasycneme</i>	X	X		
<i>Myotis emarginatus</i>	X	X		
<i>Myotis myotis</i>	X	X		
Alle sonstigen Microchiroptera		X		
<i>MEGACHIROPTERA</i>				
Pteropodidae				
<i>Rousettus aegyptiacus</i>	X	X		
RODENTIA				

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
Gliridae				
Alle Arten außer <i>Glis glis</i> und <i>Eliomys quercinus</i>		X		
<i>Myomimus roachi</i>	X	X		
Sciuridae				
* <i>Marmota marmota latirostris</i>	X	X		
* <i>Pteromys volans (Sciuropterus ruscicus)</i>	X	X		
<i>Spermophilus citellus (Citellus citellus)</i>	X	X		
* <i>Spermophilus suslicus (Citellus suslicus)</i>	X	X		
<i>Sciurus anomalus</i>		X		
Castoridae				
<i>Castor fiber</i>	X	X	X	Anhang II: ausgenommen die estnischen, lettischen, litauischen, finnischen und schwedischen Populationen Anhang IV: ausgenommen die estnischen, lettischen, litauischen, polnischen, finnischen und schwedischen Populationen Anhang V: ausgenommen die finnischen, schwedischen, lettischen, litauischen, estnischen und polnischen Populationen
Cricetidae				
<i>Cricetus cricetus</i>		X	X	Anhang IV: ausgenommen die ungarischen Populationen Anhang V: ungarische Populationen
<i>Mesocricetus newtoni</i>	X	X		
Microtidae				
<i>Microtus cabreræ</i>	X	X		
* <i>Microtus oeconomus arenicola</i>	X	X		
* <i>Microtus oeconomus mehelyi</i>	X	X		
<i>Microtus tatricus</i>	X	X		
Zapodidae				
<i>Sicista betulina</i>		X		
<i>Sicista subtilis</i>	X	X		
Hystricidae				
<i>Hystrix cristata</i>		X		
CARNIVORA				
Canidae				
* <i>Alopex lagopus</i>	X	X		

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
Canis aureus			X	
* Canis lupus	X	X	X	<p>Anhang II: ausgenommen die estnische Population; griechische Populationen: nur die Populationen südlich des 39. Breitengrades; spanische Populationen: nur die Populationen südlich des Duero; lettische, litauische und finnische Populationen</p> <p>Anhang IV: ausgenommen die griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades; die estnischen Populationen, die spanischen Populationen nördlich des Duero; die lettischen, litauischen, polnischen, slowakischen, bulgarischen und finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung</p> <p>Anhang V: spanische Populationen nördlich des Duero, griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades, finnische Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung, bulgarische, lettische, litauische, estnische, polnische und slowakische Populationen</p>
Ursidae				
* Ursus arctos	X	X		Anhang II: ausgenommen die estnischen, finnischen und schwedischen Populationen
Mustelidae				
* Gulo gulo	X			
Lutra lutra	X	X		
Martes martes			X	
Mustela eversmanii	X	X		
Mustela putorius			X	
* Mustela lutreola	X	X		
Vormela peregusna	X	X		
Felidae				
Felis silvestris		X		
Lynx lynx	X	X	X	Anhang II: ausgenommen

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
				die estnischen, lettischen und finnischen Populationen Anhang IV: ausgenommen die estnische Population Anhang V: estnische Population
* <i>Lynx pardinus</i>	X	X		
Phocidae				
<i>Halichoerus grypus</i>	X		X	
* <i>Monachus monachus</i>	X	X		
<i>Phoca hispida bottnica</i>	X		X	
* <i>Phoca hispida saimensis</i>	X	X		
<i>Phoca vitulina</i>	X		X	
Alle anderen Phocidae			X	
Viverridae				
<i>Genetta genetta</i>			X	
<i>Herpestes ichneumon</i>			X	
DUPLICIDENTATA				
Leporidae				
<i>Lepus timidus</i>			X	
ARTIODACTYLA				
Cervidae				
* <i>Cervus elaphus corsicanus</i>	X	X		
<i>Rangifer tarandus fennicus</i>	X			
Bovidae				
* <i>Bison bonasus</i>	X	X		
<i>Capra aegagrus</i> (natürliche Populationen)	X	X		
<i>Capra ibex</i>			X	
<i>Capra pyrenaica</i> (ausgenommen <i>Capra pyrenaica pyrenaica</i>)			X	
* <i>Capra pyrenaica pyrenaica</i>	X	X		
<i>Ovis gmelini musimon</i> (<i>Ovis ammon musimon</i>) (natürliche Populationen auf Korsika und Sardinien)	X	X		
<i>Ovis orientalis ophion</i> (<i>Ovis gmelini ophion</i>)	X	X		
* <i>Rupicapra pyrenaica ornata</i> (<i>Rupicapra rupicapra ornata</i>)	X	X		
<i>Rupicapra rupicapra</i> (ausgenommen <i>Rupicapra rupicapra balcanica</i>, <i>Rupicapra rupicapra ornata</i> und <i>Rupicapra rupicapra tatraica</i>)			X	

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
<i>Rupicapra rupicapra balcanica</i>	X	X		
* <i>Rupicapra rupicapra tatrica</i>	X	X		
CETACEA				
<i>Phocoena phocoena</i>	X	X		
<i>Tursiops truncatus</i>	X	X		
Alle anderen Cetacea		X		
REPTILIEN				
CHELONIA (TESTUDINES)				
Testudinidae				
<i>Testudo graeca</i>	X	X		
<i>Testudo hermanni</i>	X	X		
<i>Testudo marginata</i>	X	X		
Cheloniidae				
* <i>Caretta caretta</i>	X	X		
* <i>Chelonia mydas</i>	X	X		
<i>Lepidochelys kempii</i>		X		
<i>Eretmochelys imbricata</i>		X		
Dermochelyidae				
<i>Dermochelys coriacea</i>		X		
Emydidae				
<i>Emys orbicularis</i>	X	X		
<i>Mauremys caspica</i>	X	X		
<i>Mauremys leprosa</i>	X	X		
SAURIA				
Lacertidae				
<i>Algyroides fitzingeri</i>		X		
<i>Algyroides marchi</i>		X		
<i>Algyroides moreoticus</i>		X		
<i>Algyroides nigropunctatus</i>		X		
<i>Gallotia atlantica</i>		X		
<i>Gallotia galloti</i>		X		
<i>Gallotia galloti insulanagae</i>	X	X		
* <i>Gallotia simonyi</i>	X	X		
<i>Gallotia stehlini</i>		X		
<i>Lacerta agilis</i>		X		

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
<i>Lacerta bedriagae</i>		X		
<i>Lacerta bonnali</i> (<i>Lacerta monticola</i>)	X	X		
<i>Lacerta monticola</i>	X	X		
<i>Lacerta danfordi</i>		X		
<i>Lacerta dugesi</i>		X		
<i>Lacerta graeca</i>		X		
<i>Lacerta horvathi</i>		X		
<i>Lacerta schreiberi</i>	X	X		
<i>Lacerta trilineata</i>		X		
<i>Lacerta viridis</i>		X		
<i>Lacerta vivipara pannonica</i>		X		
<i>Ophisops elegans</i>		X		
<i>Podarcis erhardii</i>		X		
<i>Podarcis filfolensis</i>		X		
<i>Podarcis hispanica atrata</i>		X		
<i>Podarcis lilfordi</i>	X	X		
<i>Podarcis melisellensis</i>		X		
<i>Podarcis milensis</i>		X		
<i>Podarcis muralis</i>		X		
<i>Podarcis peloponnesiaca</i>		X		
<i>Podarcis pityusensis</i>	X	X		
<i>Podarcis sicula</i>		X		
<i>Podarcis taurica</i>		X		
<i>Podarcis tiliguerta</i>		X		
<i>Podarcis wagleriana</i>		X		
Scincidae				
<i>Ablepharus kitaibelli</i>		X		
<i>Chalcides bedriagai</i>		X		
<i>Chalcides ocellatus</i>		X		
<i>Chalcides sexlineatus</i>		X		
<i>Chalcides simonyi</i> (<i>Chalcides occidentalis</i>)	X	X		
<i>Chalcides viridianus</i>		X		
<i>Ophiomorus punctatissimus</i>		X		
Gekkonidae				
<i>Cyrtopodion kotschy</i>		X		
<i>Phyllodactylus europaeus</i>	X	X		
<i>Tarentola angustimentalis</i>		X		
<i>Tarentola boettgeri</i>		X		
<i>Tarentola delalandii</i>		X		
<i>Tarentola gomerensis</i>		X		
Agamidae				

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
Stellio stellio		X		
Chamaeleontidae				
Chamaeleo chamaeleon		X		
Anguidae				
Ophisaurus apodus		X		
OPHIDIA (SERPENTES)				
Colubridae				
Coluber caspius		X		
* Coluber cypriensis	X	X		
Coluber hippocrepis		X		
Coluber jugularis		X		
Coluber laurenti		X		
Coluber najadum		X		
Coluber nummifer		X		
Coluber viridiflavus		X		
Coronella austriaca		X		
Eirenis modesta		X		
Elaphe longissima		X		
Elaphe quatuorlineata	X	X		
Elaphe situla	X	X		
Natrix natrix cetti		X		
Natrix natrix corsa		X		
* Natrix natrix cypriaca	X	X		
Natrix tessellata		X		
Telescopus falax		X		
Viperidae				
Vipera ammodytes		X		
* Macrovipera schweizeri (Vipera lebetina schweizeri)	X	X		
Vipera seoanni		X		Anhang IV: ausgenommen die spanischen Populationen
Vipera ursinii (ausgenommen Vipera ursinii rakosiensis)	X	X		
* Vipera ursinii rakosiensis	X	X		
Vipera xanthina		X		
Boidae				
Eryx jaculus		X		
AMPHIBIEN				
CAUDATA				

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
Salamandridae				
Chioglossa lusitanica	X	X		
Euproctus asper		X		
Euproctus montanus		X		
Euproctus platycephalus		X		
Mertensiella luschani (Salamandra luschani)	X	X		
Salamandra atra		X		
* Salamandra aurorae (Salamandra atra aurorae)	X	X		
Salamandra lanzai		X		
Salamandrina terdigitata	X	X		
Triturus carnifex (Triturus cristatus carnifex)	X	X		
Triturus cristatus (Triturus cristatus cristatus)	X	X		
Triturus dobrogicus (Triturus cristatus dobrogicus)	X			
Triturus italicus		X		
Triturus karelinii (Triturus cristatus karelinii)	X	X		
Triturus marmoratus		X		
Triturus montandoni	X	X		
Triturus vulgaris ampelensis	X	X		
Proteidae				
* Proteus anguinus	X	X		
Plethodontidae				
Hydromantes (Speleomantes) ambrosii	X	X		
Hydromantes (Speleomantes) flavus	X	X		
Hydromantes (Speleomantes) genei	X	X		
Hydromantes (Speleomantes) imperialis	X	X		
Hydromantes (Speleomantes) strinatii	X	X		
Hydromantes (Speleomantes) supramontes	X	X		
ANURA				
Discoglossidae				
Alytes cisternasii		X		
* Alytes muletensis	X	X		
Alytes obstetricans		X		
Bombina bombina	X	X		
Bombina variegata	X	X		

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
<i>Discoglossus galganoi</i> (einschließlich <i>Discoglossus „jeanneae“</i>)	X	X		
<i>Discoglossus montalentii</i>	X	X		
<i>Discoglossus pictus</i>		X		
<i>Discoglossus sardus</i>	X	X		
Ranidae				
<i>Rana arvalis</i>		X		
<i>Rana dalmatina</i>		X		
<i>Rana esculenta</i>			X	
<i>Rana graeca</i>		X		
<i>Rana iberica</i>		X		
<i>Rana italica</i>		X		
<i>Rana latastei</i>	X	X		
<i>Rana lessonae</i>		X		
<i>Rana perezi</i>			X	
<i>Rana ridibunda</i>			X	
<i>Rana temporaria</i>			X	
Pelobatidae				
<i>Pelobates cultripes</i>		X		
<i>Pelobates fuscus</i>		X		
* <i>Pelobates fuscus insubricus</i>	X	X		
<i>Pelobates syriacus</i>		X		
Bufoidea				
<i>Bufo calamita</i>		X		
<i>Bufo viridis</i>		X		
Hylidae				
<i>Hyla arborea</i>		X		
<i>Hyla meridionalis</i>		X		
<i>Hyla sarda</i>		X		
FISCHE				
PETROMYZONIFORMES				
Petromyzonidae				
<i>Eudontomyzon spp.</i>	X			
<i>Lampetra fluviatilis</i>	X		X	Anhang II: ausgenommen die finnischen und schwedischen Populationen
<i>Lampetra planeri</i>	X			Anhang II: ausgenommen die estnischen, finnischen und schwedischen Populationen
<i>Lethenteron zanandreae</i>	X		X	
<i>Petromyzon marinus</i>	X			Anhang II: ausgenommen

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
				die schwedischen Populationen
ACIPENSERIFORMES				
Acipenseridae				
* <i>Acipenser naccarii</i>	X	X		
* <i>Acipenser sturio</i>	X	X		
Alle anderen Acipenseridae Arten			X	
CLUPEIFORMES				
Clupeidae				
<i>Alosa spp.</i>	X		X	
SALMONIFORMES				
Salmonidae / Coregonidae				
<i>Coregonus spp.</i> (ausgenommen <i>Coregonus oxyrhynchus</i> –anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee)			X	
* <i>Coregonus oxyrhynchus</i> (anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee)	X	X		
<i>Hucho hucho</i> (natürliche Populationen)	X		X	
<i>Salmo macrostigma</i>	X			
<i>Salmo marmoratus</i>	X			
<i>Salmo salar</i> (nur in Süßwasser)	X		X	Anhang II: ausgenommen die finnischen Populationen
<i>Thymallus thymallus</i>			X	
Umbridae				
<i>Umbra krameri</i>	X			
CYPRINIFORMES				
Cyprinidae				
<i>Alburnus albidus</i> (<i>Alburnus vulturius</i>)	X			
<i>Anaocypris hispanica</i>	X	X		
<i>Aspius aspius</i>	X		X	Anhang II: ausgenommen die finnischen Populationen
<i>Barbus spp.</i>			X	
<i>Barbus comiza</i>	X		X	
<i>Barbus meridionalis</i>	X		X	
<i>Barbus plebejus</i>	X		X	

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
<i>Chalcalburnus chalcoides</i>	X			
<i>Chondrostoma genei</i>	X			
<i>Chondrostoma lusitanicum</i>	X			
<i>Chondrostoma polylepis</i> (einschließlich <i>C. willkommi</i>)	X			
<i>Chondrostoma soetta</i>	X			
<i>Chondrostoma toxostoma</i>	X			
<i>Gobio albipinnatus</i>	X			
<i>Gobio kessleri</i>	X			
<i>Gobio uranoscopus</i>	X			
<i>Iberocypris palaciosi</i>	X			
* <i>Ladigesocypris ghigii</i>	X			
<i>Leuciscus lucumonis</i>	X			
<i>Leuciscus souffia</i>	X			
<i>Pelecus cultratus</i>	X		X	
<i>Phoxinellus spp.</i>	X			
* <i>Phoxinus phoxinus</i>	X	X		
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	X			
<i>Rutilus alburnoides</i>	X			
<i>Rutilus arcasii</i>	X			
<i>Rutilus frisii meidingeri</i>	X		X	
<i>Rutilus lemmingii</i>	X			
<i>Rutilus pigus</i>	X		X	
<i>Rutilus rubilio</i>	X			
<i>Rutilus macrolepidotus</i>	X			
<i>Scardinius graecus</i>	X			
Cobitidae				
<i>Cobitis elongata</i>	X			
<i>Cobitis taenia</i>	X			Anhang II: ausgenommen die finnischen Populationen
<i>Cobitis trichonica</i>	X			
<i>Misgurnus fossilis</i>	X			
<i>Sabanejewia aurata</i>	X			
<i>Sabanejewia larvata</i> (<i>Cobitis larvata</i> und <i>Cobitis conspersa</i>)	X			
SILURIFORMES				
Siluridae				
<i>Silurus aristotelis</i>	X		X	
ATHERINIFORMES				

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
Cyprinodontidae				
Aphanius iberus	X			
Aphanius fasciatus	X			
* Valencia hispanica (Valencia letourneuxi)	X	X		
PERCIFORMES				
Percidae				
Gymnocephalus baloni	X	X		
Gymnocephalus schraetzer	X		X	
* Romanichthys valsanicola	X	X		
Zingel spp. (ausgenommen Zingel asper und Zingel zingel)	X			
Zingel asper	X	X		
Zingel zingel	X		X	
Gobiidae				
Knipowitschia (Padogobius) panizzae	X			
Padogobius nigricans	X			
Pomatoschistus canestrini	X			
SCORPAENIFORMES				
Cottidae				
Cottus gobio	X			Anhang II: ausgenommen die finnischen Populationen
Cottus petiti	X			
<u>WIRBELLOSE TIERE</u>				
ANNELIDA				
HIRUDINOIDEA - ARHYNCHOBDELLAE				
Hirudinidae				
Hirudo medicinalis			X	
ARTHROPODA				
CRUSTACEA				
Decapoda				
Astacus astacus			X	

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
<i>Austropotamobius pallipes</i>	X		X	
* <i>Austropotamobius torrentium</i>	X		X	
<i>Scyllarides latus</i>			X	
Isopoda				
* <i>Armadillidium ghardalamensis</i>	X	X		
INSECTA				
Coleoptera				
<i>Agathidium pulchellum</i>	X			
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	X	X		
<i>Boros schneideri</i>	X			
<i>Buprestis splendens</i>	X	X		
<i>Carabus hampei</i>	X	X		
<i>Carabus hungaricus</i>	X	X		
* <i>Carabus menetriesi pacholei</i>	X			
* <i>Carabus olympiae</i>	X	X		
<i>Carabus variolosus</i>	X	X		
<i>Carabus zawadzskii</i>	X	X		
<i>Cerambyx cerdo</i>	X	X		
<i>Corticaria planula</i>	X			
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	X	X		
<i>Dorcadion fulvum cervae</i>	X	X		
<i>Duvalius gebhardti</i>	X	X		
<i>Duvalius hungaricus</i>	X	X		
<i>Dytiscus latissimus</i>	X	X		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	X	X		
<i>Leptodirus hohenwarti</i>	X	X		
<i>Limoniscus violaceus</i>	X			
<i>Lucanus cervus</i>	X			
<i>Macroplea pubipennis</i>	X			
<i>Mesosa myops</i>	X			
<i>Morimus funereus</i>	X			
* <i>Osmoderma eremita</i>	X	X		
<i>Oxyporus mannerheimii</i>	X			
<i>Pilemia tigrina</i>	X	X		
* <i>Phryganophilus ruficollis</i>	X	X		
<i>Probaticus subrugosus</i>	X	X		
<i>Propomacrus cypriacus</i>	X	X		
* <i>Pseudogaurotina excellens</i>	X	X		
<i>Pseudoseriscius cameroni</i>	X	X		
<i>Pytho kolwensis</i>	X	X		

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
<i>Rhysodes sulcatus</i>	X			
* <i>Rosalia alpina</i>	X	X		
<i>Stephanopachys linearis</i>	X			
<i>Stephanopachys substriatus</i>	X			
<i>Xyletinus tremulicola</i>	X			
Hemiptera				
<i>Aradus angularis</i>	X			
Lepidoptera				
<i>Agriades glandon aquilo</i>	X			
<i>Apatura metis</i>		X		
<i>Arytrura musculus</i>	X	X		
* <i>Callimorpha (Euplagia, Panaxia) quadripunctaria</i>	X			
<i>Catopta thrips</i>	X	X		
<i>Chondrosoma fiduciarium</i>	X	X		
<i>Clossiana improba</i>	X			
<i>Coenonympha hero</i>		X		
<i>Coenonympha oedippus</i>	X	X		
<i>Colias myrmidone</i>	X	X		
<i>Cucullia mixta</i>	X	X		
<i>Dioszeghyana schmidtii</i>	X	X		
<i>Erannis ankeraria</i>	X	X		
<i>Erebia calcaria</i>	X	X		
<i>Erebia christi</i>	X	X		
<i>Erebia medusa polaris</i>	X			
<i>Erebia sudetica</i>		X		
<i>Eriogaster catax</i>	X	X		
<i>Euphydryas (Eurodryas, Hypodryas) aurinia</i>	X			
<i>Fabriciana elisa</i>		X		
<i>Glyphipterix loricatella</i>	X	X		
<i>Gortyna borelii lunata</i>	X	X		
<i>Graellsia isabellae</i>	X		X	
<i>Hesperia comma catena</i>	X			
<i>Hypodryas maturna</i>	X	X		
<i>Hyles hippophaes</i>		X		
<i>Leptidea morsei</i>	X	X		
<i>Lignyoptera fumidaria</i>	X	X		
<i>Lopinga achine</i>		X		
<i>Lycaena dispar</i>	X	X		
<i>Lycaena helle</i>	X	X		
<i>Maculinea arion</i>		X		
<i>Maculinea nausithous</i>	X	X		

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
<i>Maculinea teleius</i>	X	X		
<i>Melanargia arge</i>	X	X		
* <i>Nymphalis vaualbum</i>	X	X		
<i>Papilio alexanor</i>		X		
<i>Papilio hospiton</i>	X	X		
<i>Parnassius apollo</i>		X		
<i>Parnassius mnemosyne</i>		X		
<i>Phyllometra culminaria</i>	X	X		
<i>Plebicula golgus</i>	X	X		
<i>Polymixis rufocincta isolata</i>	X	X		
<i>Polyommatus eroides</i>	X	X		
<i>Proserpinus proserpina</i>		X		
<i>Pseudophilotes bavius</i>	X	X		
<i>Xestia borealis</i>	X			
<i>Xestia brunneopicta</i>	X			
* <i>Xylomoia strix</i>	X	X		
<i>Zerynthia polyxena</i>		X		
Mantodea				
<i>Apteromantis aptera</i>	X	X		
Odonata				
<i>Aeshna viridis</i>		X		
<i>Coenagrion hylas</i>	X			
<i>Coenagrion mercuriale</i>	X			
<i>Coenagrion ornatum</i>	X			
<i>Cordulegaster heros</i>	X	X		
<i>Cordulegaster trinacriae</i>	X	X		
<i>Gomphus graslinii</i>	X	X		
<i>Leucorrhina albifrons</i>		X		
<i>Leucorrhina caudalis</i>		X		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X	X		
<i>Lindenia tetraphylla</i>	X	X		
<i>Macromia splendens</i>	X	X		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	X	X		
<i>Oxygastra curtisii</i>	X	X		
<i>Stylurus flavipes</i>		X		
<i>Sympecma braueri</i>		X		
Orthoptera				
<i>Baetica ustulata</i>	X	X		
<i>Brachytrupes megacephalus</i>	X	X		
<i>Isophya costata</i>	X	X		
<i>Isophya harzi</i>	X	X		
<i>Isophya stysi</i>	X	X		

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
<i>Myrmecophilus baronii</i>	X	X		
<i>Odontopodisma rubripes</i>	X	X		
<i>Paracaloptenus caloptenoides</i>	X	X		
<i>Pholidoptera transsylvanica</i>	X	X		
<i>Saga pedo</i>		X		
<i>Stenobothrus (Stenobothrodes) eurasius</i>	X	X		
ARACHNIDA				
Araneae				
<i>Macrothele calpeiana</i>		X		
Pseudoscorpiones				
<i>Anthrenochernes stellae</i>	X			
COELENTERATA				
Cnidaria				
<i>Corallium rubrum</i>			X	
WEICHTIERE/MOLLUSCA				
GASTROPODA				
<i>Anisus vorticulus</i>	X	X		
<i>Caseolus calculus</i>	X	X		
<i>Caseolus commixta</i>	X	X		
<i>Caseolus sphaerula</i>	X	X		
<i>Chilostoma banaticum</i>	X	X		
<i>Discula leacockiana</i>	X	X		
<i>Discula tabellata</i>	X	X		
<i>Discula testudinalis</i>		X		
<i>Discula turricula</i>		X		
<i>Discus defloratus</i>		X		
<i>Discus guerinianus</i>	X	X		
<i>Elona quimperiana</i>	X	X		
<i>Geomalacus maculosus</i>	X	X		
<i>Geomitra moniziana</i>	X	X		
<i>Gibbula nivosa</i>	X	X		
* <i>Helicopsis striata austriaca</i>	X			
<i>Helix pomatia</i>			X	
<i>Hygromia kovacsi</i>	X	X		
<i>Idiomela (Helix) subplicata</i>	X	X		
<i>Lampedusa imitatrix</i>	X	X		

Name der Art (in Fett- und Kursivdruck)	Anhang			Geografische Einschränkungen
	II	IV	V	
* <i>Lampedusa melitensis</i>	X	X		
<i>Leiostyla abbreviata</i>	X	X		
<i>Leiostyla cassida</i>	X	X		
<i>Leiostyla corneocostata</i>	X	X		
<i>Leiostyla gibba</i>	X	X		
<i>Leiostyla lamellosa</i>	X	X		
* <i>Paladilhia hungarica</i>	X	X		
<i>Patella feruginea</i>		X		
<i>Sadleriana pannonica</i>	X	X		
<i>Theodoxus prevostianus</i>				
<i>Theodoxus transversalis</i>	X	X		
<i>Vertigo angustior</i>	X			
<i>Vertigo genesii</i>	X			
<i>Vertigo geyeri</i>	X			
<i>Vertigo moulinsiana</i>	X			
BIVALVIA				
Anisomyaria				
<i>Lithophaga lithophaga</i>		X		
<i>Pinna nobilis</i>		X		
Unionoida				
<i>Margaritifera auricularia</i>		X		
<i>Margaritifera durrovensis (Margaritifera margaritifera)</i>	X		X	
<i>Microcondylaea compressa</i>			X	
<i>Unio crassus</i>	X	X		
<i>Unio elongatulus</i>			X	
Dreissenidae				
<i>Congeria kusceri</i>	X	X		
ECHINODERMATA				
Echinoidea				
<i>Centrostephanus longispinus</i>		X		

Dossierbeispiel: *Triturus cristatus*

Als Kammmolch, *Triturus cristatus* (im weiteren Sinn), wird eine Gruppe sehr nahe verwandter Molcharten bezeichnet, die in Europa verbreitet sind. Der *T. cristatus* gilt inzwischen als Superspezies, die die folgenden vier Arten umfasst: 1) Nördlicher Kammmolch, *T. cristatus* (Laurenti, 1768) (sensu stricto): von Nordeuropa über Mitteleuropa bis zum Uralgebirge im Osten; 2) Italienischer Kammmolch oder Alpen-Kammmolch, *T. carnifex* (Laurenti, 1768): Italien und die adriatische Seite der Balkanhalbinsel; 3) Donau-Kammmolch, *T. dobrogicus* (Kiritzescu, 1903): Tiefebene der Theiß und der Donau; 4) Südlicher Kammmolch, *T. karelinii* (Strauch, 1870): Südöstlicher Balkans, Krim und Kaukasus.

Auch wenn diese Arten meist allopatrisch sind, kommt es in Übergangszonen zur morphologischen und genetischen Intergradation.

Wie bei anderen Mitgliedern derselben Familie wechseln die Aktivitätsperioden des Kammmolchs zwischen aquatischer und terrestrischer Phase. Während der aquatischen Phase ernährt sich der Kammmolch von Wasserinsekten, Kaulquappen und gelegentlich kleinen Fischen. Während der Landphase sind die Kammmolche nachtaktiv und suchen nach wirbellosen Tieren. Tagsüber verstecken sie sich unter Steinen, am Boden liegendem Totholz und sonstigen Unterschlüpfen. Die Fortpflanzung findet während der aquatischen Phase statt, Sommerruhe und Winterschlaf dagegen während der Landphase. Die Verbreitung zwischen den Gewässern geschieht aktiv durch nächtliche Wanderungen oder wird durch saisonale Überschwemmungen verursacht.

Der Lebenszyklus des Kammmolchs ist sehr variabel und von mehreren Schlüsselfaktoren, in erster Linie Wassertemperatur und -angebot abhängig. Je nach klimatischen Bedingungen kann die Wechselfolge zwischen der aquatischen und terrestrischen Aktivität und der Ruhephase sehr unterschiedlich sein. In den nördlichen Regionen (und in höheren Lagen) gibt es eine Überwinterungsphase. In vielen südlichen Gebieten, wo das Wasser nicht gefriert, überwintern die Kammmolche dagegen nicht und sind vom Herbst bis zum Spätf Frühjahr im Wasser zu finden. Die Sommerruhe ist in trockenen Gebieten und dort, wo die Wassertemperaturen steigen, üblich.

Die Eier werden in der Regel an den Blättern von Wasserpflanzen abgelegt; die Larven finden Unterschlupf in der dichten Wasservegetation (Pflanzen und Algen). Pflanzenreiche, fischfreie Gewässer sind ideal für eine erfolgreiche Fortpflanzung von Kammmolchen, da sie Unterschlüpfen bieten und weder die Kammmolch-Larven noch ihre Beute wirbelloser Tiere Fischen zum Opfer fallen. Ein großer Struktureichtum wie eine dichte Vegetation in oder in Nähe der Gewässer, insbesondere altbestehende Wälder, ist ebenso wichtig, da sie den adulten Tieren während der Landphase tagsüber Unterschlupf bietet.

Gefährdungen der Art entstehen u. a. durch folgende Faktoren: (1) Zerstörung des aquatischen Lebensraums; (2) Reinigung von künstlichen Quellen, Wasserbecken und Teichen; (3) Grundwasserabsenkung; (4) Zerschneidung des Lebensraums, einschließlich Abholzung, und somit Verlust von Kleingewässern; (5) Einsatz von Pestiziden, die sich in den Nahrungsnetzen ansammeln und sich auf die wirbelloser Tiere auswirken, von denen sich der Kammmolch ernährt; (6) Einsetzen von Fischen in Teiche.

Auslegung der Definitionen für *T. cristatus*

Die Definition der Fortpflanzungsstätte trifft in allen Punkten auf den Kammmolch (*T. cristatus*) zu.

Der Teich ist unter den Männchen in einzelne Reviere aufgeteilt, in denen die Balz und die Paarung stattfinden. Die Eier werden einzeln an Überwasserpflanzen abgelegt, wo sie in 12 bis 18 Tagen heranreifen. Nach dem Schlüpfen schwimmen die jungen Larven frei im Wasser.

Der Teich ist somit die Fortpflanzungsstätte.

Kammmolche sind keine Wandertiere, sondern sie suchen Gewässer in unmittelbarer Nähe auf. Gesunde Kammmolch-Populationen nutzen eine Reihe von Teichen, zwischen denen sie wandern und in deren Umfeld geeignete Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung vorhanden sein müssen. Dabei können sich die Tiere bis ca. 1 km von ihrem Geburtsgewässer entfernen.

Ruhestätten des Kammmolchs sind somit die von ihm bewohnten Gewässer und der angrenzende Landlebensraum, in dem er sich in der Landphase seines Lebenszyklus aufhält, soweit diese von Bedeutung und Ruhestätten auszumachen sind.

Die **funktionale Einheit**, die für die Erhaltung einer lebensfähigen *T. cristatus*-Population erforderlich ist, umfasst somit eine Reihe von Teichen, von denen die meisten als Ruhestätten dienen und ein Teil als Fortpflanzungsstätten, sowie einen Teil von anderen Flächen, der als Ruhestätte in einem geeigneten Landhabitat dient.